

Freie und Hansestadt Hamburg



Haushaltsplan

2011/2012

Haushaltsbeschluss
Übersichten

Freie und Hansestadt Hamburg



Haushaltsplan **2011/2012**

Haushaltsbeschluss Übersichten

(von der Bürgerschaft am 24.11.2011 beschlossener Haushaltsplan 2011/2012)

Inhaltsübersicht

	Seite
Haushaltsbeschluss 2011/2012	1
Haushaltsübersicht	43
Finanzierungsübersicht/Kreditfinanzierungsplan	52
Gruppierungsübersicht	53
Gliederung der Einnahmen nach Gruppen	54
Gliederung der Ausgaben (Verpflichtungsermächtigung) nach Gruppen	62
Funktionenübersicht	73
Gliederung der Einnahmen nach Funktionen/ Aufgabenbereichen	74
Gliederung der Ausgaben (Verpflichtungsermächtigung) nach Funktionen/Aufgabenbereichen	94
Zahlenmäßige Übersichten	115
Fassung A	
Gesamteinnahmen und -ausgaben nach Arten	117
Bereinigte Gesamtausgaben nach Einzelplänen	118
Bereinigte Gesamtausgaben nach Einzelplänen	119
Personalausgaben nach Einzelplänen	120
Sach- und Fachausgaben nach Einzelplänen	121
Investitionen nach Einzelplänen	122
Fassung B	
Gesamteinnahmen und -ausgaben nach Arten	123
Bereinigte Gesamtausgaben nach Einzelplänen	124
Bereinigte Gesamtausgaben nach Einzelplänen	125
Personalausgaben nach Einzelplänen	126
Sach- und Fachausgaben nach Einzelplänen	127
Investitionen nach Einzelplänen	128

Beschluss
über die Feststellung des Haushaltsplans der Freien und Hansestadt Hamburg
für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 (Haushaltsbeschluss 2011/2012)*)

Vom 24. November 2011

Übersicht

I.	Allgemeine Bestimmungen	III.	Besondere Bestimmungen
Artikel 1	Feststellung des Haushaltsplans	Artikel 16	Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Folgekosten bei Investitionsvorhaben
Artikel 2	Allgemeine Kreditermächtigungen		
Artikel 3	Kreditermächtigungen zugunsten von Sondervermögen	Artikel 17	Selbstbewirtschaftungsfonds
Artikel 4	Kredit- und Sicherheitsleistungsrahmen der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt sowie Übernahme von Sicherheitsleistungen und weiterer Verbindlichkeiten zugunsten der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt	Artikel 18	Billigkeitsleistungen
Artikel 5	Übernahme von Sicherheitsleistungen	Artikel 19	Besserstellungsverbot für Beschäftigte von Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern
Artikel 6	Deckungsfähigkeiten	Artikel 20	Überlassungen zur unentgeltlichen Nutzung
Artikel 7	Übertragung von Mitteln auf andere Titel	Artikel 21	Überlassungen oder Veräußerungen unter Wert
Artikel 8	Übertragung von Mitteln auf das nächste Haushaltsjahr	Artikel 22	Unentgeltliche Veräußerungen
Artikel 9	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	Artikel 23	Abtretungen
Artikel 10	Ausgaben aus zuwachsenden Einnahmen		
II.	Stellenplan und Stellenwirtschaft		
Artikel 11	Stellenstreichungen, -umwandlungen und -neuschaffungen		
Artikel 12	Ausbringung von Leerstellen		
Artikel 13	Ausnutzung von Planstellen bei der Feuerwehr		
Artikel 14	Besetzung von Planstellen bei der Polizei		
Artikel 15	Versetzungen und Abordnungen		

*) Materielle Änderungen gegenüber dem Haushaltsbeschluss 2009/2010 sind durch Unterstreichungen kenntlich gemacht

Beschluss
über die Feststellung des Haushaltsplans
der Freien und Hansestadt Hamburg
für die Haushaltsjahre 2011 und 2012

Begründung

I.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Feststellung des Haushaltsplans

Die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans der Freien und Hansestadt Hamburg werden für das Haushaltsjahr 2011 auf 11 376 132 000 Euro und für das Haushaltsjahr 2012 auf 11 535 225 000 Euro festgesetzt.

Zu Artikel 1

(Feststellung des Haushaltsplans)

Artikel 1 enthält die Abschlusszahlen des Gesamtplans. Die Feststellung eines in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Haushaltsplans entspricht § 11 Absatz 3 LHO (Ausgleichsgebot).

Artikel 2

Allgemeine Kreditermächtigungen

Zu Artikel 2

(Allgemeine Kreditermächtigungen)

Nach Artikel 72 Absatz 1 der Hamburgischen Verfassung (HV) bedarf die Aufnahme von Krediten einer Ermächtigung durch die Bürgerschaft. Nach § 18 Absatz 2 LHO bestimmt der Haushaltsbeschluss, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen werden dürfen.

1. Der Senat wird ermächtigt,
 - Kredite zur Finanzierung der Tilgung von in den Haushaltsjahren 2011 oder 2012 fällig werdenden Krediten, deren Höhe sich aus dem Kreditfinanzierungsplan ergibt, aufzunehmen und
 - Kredite für Kredite zur vorzeitigen Tilgung von Schulden und zur Tilgung von kurzfristigen Krediten aufzunehmen; diese Kredite müssen unvorhergesehen und deshalb im Kreditfinanzierungsplan nicht enthalten sein.
2. Der Senat wird ermächtigt, Darlehen, die der öffentliche Bereich gewährt, durch Vorgriff auf künftige planmäßig zu veranschlagende Tilgungsansätze vorzeitig zu tilgen; soweit erforderlich, dürfen diese vorzeitigen Tilgungen durch Kreditaufnahme am Kreditmarkt zwischenfinanziert werden.
3. Der Senat wird ermächtigt, im Rahmen der Finanzierung am Kreditmarkt Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken und zur Optimierung von Kreditkonditionen für bereits bestehende Schulden, für die vorgesehenen neuen Kredite sowie für die Anschlussfinanzierung der im Finanzplanungszeitraum fällig werdenden Tilgungen zu treffen.

Die Kreditaufnahme darf auch in fremder Währung erfolgen, wenn das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte ausgeschlossen wird.

Nummer 1

Die Kreditaufnahmen sind erforderlich, um die in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 fällig werdenden Kredite tilgen zu können.

Nummer 2

Die Regelung dient ausschließlich der Ausnutzung günstiger Kreditkonditionen.

Nummer 3

Die Nutzung bestimmter Instrumente am Geld- und Kapitalmarkt, z. B. Vereinbarungen zwischen zwei Vertragspartnern, zu bestimmten zukünftigen Zeitpunkten Zinszahlungen auf einen bestimmten Geldbetrag auszutauschen (Zinsswaps), und Zinsbegrenzungsgeschäfte, erfordert den Abschluss von Verträgen oder Vertragsbestandteilen, die über die eigentliche Beschaffung von Kreditmarktmitteln hinausgehen. Die Instrumente werden zur Optimierung der Kreditfinanzierung eingesetzt.

Nach einer Änderung des Bundesbankgesetzes ist es den Bundesländern seit dem 1. Januar 1999 möglich, Kredite in fremder Währung aufzunehmen.

Das Nominalvolumen aller aktuell im Bestand befindlichen ergänzenden Vereinbarungen darf die Hälfte des Gesamtvolumens aller Schulden des Landes aus Kreditmarktmitteln zum 31. Dezember des Vorjahres nicht überschreiten.

Bei Diskontpapieren ist der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

4. Der Senat wird ermächtigt,
- a) den Anstalten des öffentlichen Rechts, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft Freie und Hansestadt Hamburg waren,
 - b) dem Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf – Körperschaft des öffentlichen Rechts –,
 - c) der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH,
 - d) der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH,
 - e) den Museumsstiftungen öffentlichen Rechts,
 - f) der Deichtorhallen-Ausstellungs GmbH,
 - g) der HSH Finanzfonds AöR und
 - h) der Elbe-Werkstätten GmbH und ihrer Tochterunternehmen

Liquiditätshilfen im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 600 Mio. Euro zu gewähren. Sie sind grundsätzlich verzinslich.

Im Rahmen des Volumens nach Buchstaben a bis h dürfen auch der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt – Anstalt des öffentlichen Rechts – Liquiditätshilfen gewährt werden.

5. Der Senat wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zum Betrag von 10 v. H. des in Artikel 1 festgesetzten Haushaltsvolumens aufzunehmen.

Dieser Betrag erhöht sich

- um die noch nicht aufgenommenen Kredite nach Nummer 2,
- um zusätzliche Kassenverstärkungskredite im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 bis zur Höhe von jeweils 600 Mio. Euro und
- ab 1. Oktober eines jeden Haushaltsjahres um 4 v. H. des in Artikel 1 festgesetzten Haushaltsvolumens.

Das Volumen der ergänzenden Vereinbarungen wird zum Zwecke der Risikobegrenzung beschränkt.

Nummer 4

Der Liquiditätsbedarf der Anstalten des öffentlichen Rechts, die zuvor Teile der Gebietskörperschaft Freie und Hansestadt Hamburg waren, des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH, der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH, der Museumsstiftungen öffentlichen Rechts, der Deichtorhallen-Ausstellungs GmbH, der HSH Finanzfonds AöR sowie der Elbe-Werkstätten GmbH und ihrer Tochterunternehmen wird durch Liquiditätshilfen der Freien und Hansestadt Hamburg gedeckt.

Hierfür ist ein Rahmen bis zur Höhe von 600 Mio. Euro je Haushaltsjahr vorgesehen, der durch Aufnahme zusätzlicher Kassenverstärkungskredite finanziert werden darf.

Nummer 7

Die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten ist so bemessen, dass die Liquidität der Kasse auch bei Spitzenbelastungen sichergestellt ist.

Die Höhe der Ermächtigung (10 v.H. des in Artikel 1 festgesetzten Haushaltsvolumens) entspricht der seit mehreren Jahren für den Bundeshaushalt bestehenden Ermächtigung.

Der Ermächtigungsrahmen für Kassenverstärkungskredite schließt das Volumen der jeweils noch nicht ausgeschöpften Ermächtigung für die Kreditaufnahme ein, um die Flexibilität bei der Gesamtkreditaufnahme zu erhöhen und die Möglichkeiten zur Einsparung von Zinsausgaben zu verbessern.

Die Kassenkreditermächtigung ab Oktober eines Haushaltsjahres soll in den Monaten Oktober und November, in denen die Liquiditätslage der Kasse Hamburg erfahrungsgemäß besonders angespannt ist, eine zusätzliche Flexibilität schaffen.

Artikel 3

Kreditermächtigungen zugunsten von Sondervermögen

1. Der Senat wird ermächtigt, Kredite durch das „Sondervermögen Stadt und Hafen“ zur Finanzierung der Umgestaltung des Gebietes „Innenstädtischer Hafenrand/HafenCity“ und der Maßnahme „Hafenerweiterung Altenwerder“ im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von 86,68 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2012 bis zur Höhe von 87,36 Mio. Euro aufzunehmen.
2. Der Senat wird ermächtigt, Kredite durch das „Sondervermögen Konjunkturstabilisierungs-Fonds Hamburg“
 - zur Finanzierung des kreditär zu deckenden Finanzierungsbedarfs des Hamburger Haushalts im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von 650 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2012 bis zur Höhe von 600 Mio. Euro und
 - zur Refinanzierung von in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 fällig werdenden Kreditenaufzunehmen.
3. Der Senat wird ermächtigt, Kredite durch das „Sondervermögen Schule – Bau und Betrieb“ zur Finanzierung veranschlagter Aufwendungen und Investitionen einschließlich Vorgriffe für Maßnahmen im Schulbau im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 jeweils bis zur Höhe von 250 Mio. Euro aufzunehmen.

Artikel 4

Kredit- und Sicherheitsleistungsrahmen der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt sowie Übernahme von Sicherheitsleistungen und weiterer Verbindlichkeiten zugunsten der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt

1. Das Volumen der Nettokreditaufnahme und der Sicherheitsleistung durch die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt – Anstalt des öffentlichen Rechts – wird nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 auf jeweils bis zur Höhe von 480 Mio. Euro Kreditmarktmittel sowie im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 auf jeweils bis zur Höhe von 10 Mio. Euro für Sicherheitsleistungen festgesetzt.

Zu Artikel 3

(Kreditermächtigungen zugunsten von Sondervermögen)

Nach Artikel 72 Absatz 1 HV bedarf die Aufnahme von Krediten einer Ermächtigung durch die Bürgerschaft. Nach § 18 Absatz 2 LHO bestimmt der Haushaltsbeschluss, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen werden dürfen.

Nummer 1
Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das „Sondervermögen Stadt und Hafen“ wird die Höhe der erforderlichen Kreditaufnahme durch Beschluss der Bürgerschaft festgesetzt. Die Kreditaufnahme soll eine Finanzierung veranschlagter Aufwendungen und Investitionen einschließlich eventueller Vorgriffe für Fortsetzungsmaßnahmen sicherstellen.

Nummer 2
Nach § 4 des Gesetzes über das „Sondervermögen Konjunkturstabilisierungs-Fonds Hamburg“ wird die Höhe der erforderlichen Kreditaufnahme durch Beschluss der Bürgerschaft festgesetzt. Die Kreditaufnahme soll den Finanzierungsbedarf der Haushaltsjahre 2011 und 2012 decken.

Einzelne Kredite sind bereits in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 zur Rückzahlung fällig und müssen refinanziert werden.

Nummer 3
Nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung eines „Sondervermögens Schule – Bau und Betrieb“ wird die Höhe der erforderlichen Kreditaufnahme durch Beschluss der Bürgerschaft festgesetzt. Die Kreditaufnahme soll einer bedarfsgerechten Herstellung und Bereitstellung von Gebäuden und Grundstücken für schulische und andere damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Zwecke dienen.

Zu Artikel 4

(Kredit- und Sicherheitsleistungsrahmen der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt sowie Übernahme von Sicherheitsleistungen und weiterer Verbindlichkeiten zugunsten der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt)

Nummern 1 bis 3
Die Veranschlagung des voraussichtlichen Kreditbedarfs der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt – Anstalt des öffentlichen Rechts – (WK) für das Haushaltsjahr 2011 und für das Haushaltsjahr 2012 jeweils in Höhe von 480 Mio. Euro, vgl. Erläuterungen zu den Titeln 6100.661.50 und 6100.663.50, erfolgt nach Abzug der zu leistenden Tilgungsausgaben.

Die WK beabsichtigt, zur Optimierung ihres Liquiditätsrisikos sukzessive in ein Wertpapierdepot aus festverzinslichen Wertpapieren zu investieren. Die Höhe der kreditär zu finanzierenden Ausgaben soll für 2011 und 2012 jeweils bis zu 250 Mio. Euro betragen.

Das Volumen der Nettokreditaufnahme erhöht sich um die Tilgungsausgaben für die in den Haushaltsjahren 2011 und 2012 fällig werdenden Kredite, die sich nach der Planung der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt – Anstalt des öffentlichen Rechts – aus Rückzahlungsverpflichtungen für Kapitalmarktdarlehen und andere Darlehen, die sie von der Kreditanstalt für Wiederaufbau erhalten hat, ergeben, und beträgt im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von 400 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2012 bis zur Höhe von 450 Mio. Euro.

2. Die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt – Anstalt des öffentlichen Rechts – ist berechtigt, nach den Erfordernissen der Kassenlage und nach den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen im Vorgriff auf die nächstjährige Kreditermächtigung Verpflichtungen für die Aufnahme von Kreditmarktmitteln im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 jeweils bis zur Höhe von 50 Mio. Euro einzugehen.
3. Der Senat wird ermächtigt, für die von der Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt – Anstalt des öffentlichen Rechts – aufgenommenen Kredite selbstschuldnerische Bürgschaften und für die von der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt – Anstalt des öffentlichen Rechts – übernommenen Bürgschaften Rückbürgschaften zu übernehmen.
4. Der Senat wird ermächtigt, für die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt – Anstalt des öffentlichen Rechts – weitere Verbindlichkeiten in Höhe ihrer investiven Zuschüsse für Förderungsmaßnahmen im Bereich des Wohnungsneubaus und der Wohnungsmodernisierung im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von 14 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2012 bis zur Höhe von 12 Mio. Euro zu übernehmen.

Nummer 4

Im Rahmen ihrer Förderungsmaßnahmen im Wohnungsneubau und in der Wohnungsmodernisierung gewährt die WK auch Baukosten- und Aufwendungszuschüsse, die früher als Aufwandsposition über den Verlustausgleich der WK aus dem Haushalt erstattet oder direkt aus dem Haushalt geleistet wurden.

Da diese Zuschüsse nach den Zuordnungsmerkmalen des Haushalts investiven Charakter haben, nimmt die WK ab 1992 in Höhe dieser Leistungen Kredite auf und erwirbt in Höhe dieser Refinanzierung gleichzeitig eine Forderung gegen die Freie und Hansestadt Hamburg. Die Freie und Hansestadt Hamburg erstattet der WK den hierauf entfallenden Schuldendienst.

Artikel 5

Übernahme von Sicherheitsleistungen

1. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen nach dem Verfahren des Gesetzes über die Kreditkommission vom 29. April 1997 zur Förderung der Wirtschaft im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von 230 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2012 bis zur Höhe von 200 Mio. Euro zu übernehmen.

Die Laufzeit einer Sicherheitsleistung, die aufgrund dieser Ermächtigung übernommen wird, darf im Haushaltsjahr 2011 nicht über den 31. Dezember 2041 und in Haushaltsjahr 2012 nicht über den 31. Dezember 2042 hinaus festgelegt oder verlängert werden.

Zu Artikel 5

(Übernahme von Sicherheitsleistungen)

Nach Artikel 72 Absatz 2 HV bedarf die Übernahme von Sicherheitsleistungen einer Ermächtigung durch die Bürgerschaft. Nach § 39 Absatz 1 LHO bestimmt der Haushaltsabschluss, bis zu welcher Höhe Sicherheitsleistungen übernommen werden dürfen.

Nummer 1

Das Bürgschaftsvolumen dient zur Förderung der Hamburger Wirtschaft und ist erforderlich.

Die Ermächtigung des Haushaltsbeschlusses des Vorjahres gilt weiter, soweit im Vorjahr im Einzelfall in Aussicht gestellte Sicherheitsleistungen vertraglich noch nicht übernommen worden sind.

2. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Finanzierung von Beteiligungen und Investitionen im Immobilienbereich zugunsten der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von 610 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2012 bis zur Höhe von 780 Mio. Euro zu übernehmen; die Ermächtigung gilt im Haushaltsjahr 2012 bis zur Höhe des im Haushaltsjahr 2011 nicht ausgeschöpften Betrages fort.
- Nummer 2
Das beantragte Bürgschaftsvolumen betrifft
- den Umschuldungsbedarf entsprechend den Kreditfähigkeiten,
 - den Ersatz von Eigenfinanzierungen von Finanzanlagen durch Fremdfinanzierungen aufgrund der Weiterleitung von Mitteln aus dem Börsengang der HHLA Hamburger Hafen und Logistik AG an die Freie und Hansestadt Hamburg und
 - den Bedarf für Investitionen.
3. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Erleichterung und Absicherung der Kreditaufnahme zugunsten
- Nummer 3
Die Übernahme selbstschuldnerischer Bürgschaften durch die Freie und Hansestadt Hamburg soll Kreditaufnahmen ermöglichen und dabei der Verbilligung der Kreditaufnahme der genannten Gesellschaften und Anstalten sowie ihrer Tochtergesellschaften dienen. Diese Verbilligung soll zum Teil über Bürgschaftsvergütungen auch zur Einnahmeverbesserung zugunsten des Haushalts der Freien und Hansestadt Hamburg genutzt werden.
- a) der SAGA Siedlungs-AG Hamburg – GWG Gesellschaft für Wohnen und Bauen mbH,
 - b) der HSE Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts –,
 - c) der VHG Kommanditgesellschaft VHG Verwaltung Hamburgischer Gebäude GmbH & Co,
 - d) der HaGG Hamburger Gesellschaft für Gewerbebauförderung mbH,
 - e) der SpriAG – Sprinkenhof AG,
 - f) der HAMBURG ENERGIE GmbH und
 - g) der Projektierungsgesellschaft Finkenwerder mbH & Co. KG
- sowie deren hundertprozentigen Tochtergesellschaften im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von insgesamt 640 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2012 bis zur Höhe von insgesamt 722 Mio. Euro zu übernehmen.
4. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Absicherung von Krediten bei der Europäischen Investitionsbank zur Teilfinanzierung von Investitionen zugunsten der HHLA Container-Terminal Burchardkai GmbH im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von 80 Mio. Euro zu übernehmen.
- Nummer 4
Die Übernahme selbstschuldnerischer Bürgschaften durch die Freie und Hansestadt Hamburg soll Kreditaufnahmen der HHLA Container-Terminal Burchardkai GmbH bei der Europäischen Investitionsbank ermöglichen und dabei der Verbilligung der Kreditaufnahme dienen. Diese Verbilligung soll zum Teil über Bürgschaftsvergütungen auch zur Einnahmeverbesserung zugunsten des Haushalts der Freien und Hansestadt Hamburg genutzt werden.
5. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Absicherung der Kreditaufnahme zugunsten der Hamburg Port Authority – Anstalt des öffentlichen Rechts – im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von 85 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2012 bis zur Höhe von 100 Mio. Euro zu übernehmen.
- Nummer 5
Die Übernahme selbstschuldnerischer Bürgschaften durch die Freie und Hansestadt Hamburg soll Kreditaufnahmen der Hamburg Port Authority – Anstalt des öffentlichen Rechts – absichern. Da die Hamburg Port Authority – Anstalt des öffentlichen Rechts – ab 2009 keinen Betriebszuschuss mehr aus dem Haushalt erhält, wurde die Ermächtigung zur Übernahme selbstschuldnerischer Bürgschaften entsprechend erhöht.
6. (entfallen)

7. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Erleichterung und Absicherung der Kreditaufnahme zugunsten der IGS Internationale Gartenschau Hamburg 2013 GmbH im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von 11,9 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2012 bis zur Höhe von 8,8 Mio. Euro zu übernehmen.
8. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Absicherung von
- ausgeliehenen Wohnungsbauförderungs Mitteln bei besonderen Wohnungsbauförderungsmaßnahmen,
 - Konsortialfinanzierungen der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt – Anstalt des öffentlichen Rechts – und baulichen Investitionen im Rahmen der IBA Internationale Bauausstellung Hamburg GmbH, jeweils bis zu 20 v. H. des Anteils der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt – Anstalt des öffentlichen Rechts – an der Konsortialfinanzierung oder der jeweiligen Investitionssumme bei baulichen Investitionen und
 - Zwischenfinanzierungen der Planungskosten in der Vorbereitungsphase von Innovationsquartieren (private Initiativen der Stadtteilentwicklung in Gebieten mit überwiegender Wohnbebauung zur Stärkung oder Entwicklung von Wohnquartieren) nach dem Gesetz zur Stärkung von Wohnquartieren durch private Initiativen und von Innovationsbereichen (private Initiativen zur Stärkung und Entwicklung von Geschäftsgebieten) nach dem Gesetz zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren
- im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 jeweils bis zur Höhe von 30 Mio. Euro zu übernehmen.
- Die Ermächtigungen der Haushaltsbeschlüsse 2009 bis 2010 gelten fort, soweit in diesen Jahren in Aussicht gestellte Sicherheitsleistungen vertraglich noch nicht übernommen worden sind.
9. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Absicherung ausgeliehener Mittel für das Vorhaben Hotel HafenCity zugunsten der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt – Anstalt des öffentlichen Rechts – im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von 1 Mio. Euro zu übernehmen.
10. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Absicherung von Krediten, die von der Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt – Anstalt des öffentlichen Rechts – gewährt werden, zugunsten von Kreditnehmern, deren Kreditvolumen die in § 13 Absatz 3 oder § 13b Kreditwesengesetz in der jeweiligen Fassung definierte Großkrediteinzelobergrenze überschreitet oder im Laufe des Haushaltsjahres überschreiten wird, im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 50 Mio. Euro zu übernehmen.
11. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben, soweit sie im Rahmen von Programmen der KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau – Anstalt des öffentlichen Rechts – gefördert werden, zugunsten
- Nummer 7
Die Übernahme selbstschuldnerischer Bürgschaften durch die Freie und Hansestadt Hamburg dient der Verbilligung der Kreditaufnahme der IGS Internationale Gartenschau Hamburg 2013 GmbH für die Vorfinanzierung von Aufwendungen zur Vorbereitung der Gartenschau.
- Nummer 8
Mit Bürgschaften gegenüber der WK sollen die Gewährung von Wohnungsbauförderungs Mitteln und von finanziellen Mitteln im Rahmen von Konsortialfinanzierungen, an denen die WK beteiligt ist, und zur Finanzierung von Baumaßnahmen, wie z. B. Investitionsvorhaben von Bauträgern für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der IBA Internationale Bauausstellung Hamburg GmbH, jeweils bis zu 20 v. H. des Anteils der WK an der Konsortialfinanzierung oder der jeweiligen Investitionssumme bei baulichen Investitionen, oder die Übernahme von Zwischenfinanzierungen in der Vorbereitungsphase von Innovationsquartieren und Innovationsbereichen gesichert werden, wenn eine bankübliche Sicherung der ausgeliehenen Darlehen nicht möglich ist.
- Die Bürgschaften werden nach Maßgabe der Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften zur Absicherung besonderer Wohnungsbauförderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen in Innovationsquartieren und Innovationsbereichen in der jeweils geltenden Fassung übernommen.
- Die verbürgten Wohnungsbauförderungs Mittel ermöglichen Projekte zur Verwirklichung neuer Formen des sozialen Miteinanders oder besonderer ökologischer Ansprüche in einer Wohnanlage, z. B. in Kleingruppenschafften.
- Die verbürgte Übernahme von Zwischenfinanzierungen in der Vorbereitungsphase von Innovationsquartieren und Innovationsbereichen unterstützt private Initiativen bei der Stärkung oder Entwicklung von Wohnquartieren und Geschäftsgebieten.
- Nummer 9
Bei der Finanzierung des Stadthaushotels HafenCity ist ein Darlehen der WK erforderlich. Die Finanzierungszusage der WK ist unter der Voraussetzung erfolgt, dass eine modifizierte Ausfallbürgschaft der Freien und Hansestadt Hamburg in Höhe von 1 Mio. Euro zusätzlich zur dinglichen Sicherung erteilt wird
- Nummer 10
Das Kreditwesengesetz (KWG) begrenzt die Gewährung von Großkrediten an einen einzelnen Kreditnehmer auf einen bestimmten Teil des haftenden Eigenkapitals (Grenze für Großkredite von Nichthandelsbuchinstituten nach § 13 Absatz 3 KWG oder für Großkredite von Institutsgruppen und Finanzierungsgruppen nach § 13b KWG).
- Damit die betroffenen Bauherren auch weiterhin am Wohnungsneubau beteiligt werden können, ist es erforderlich, Teilbeträge betroffener Kreditengagements durch besondere Bürgschaften der Freien und Hansestadt Hamburg abzusichern.
- Nummer 11
Die Förderprogramme der KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau – Anstalt des öffentlichen Rechts – ermöglichen es u. a. Eigengesellschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts mithilfe von zinsverbilligten Krediten bestimmte Projekte zu finanzieren.

- a) von Eigengesellschaften der Freien und Hansestadt Hamburg, Für die Kreditvergabe ist die Übernahme von modifizierten Ausfallbürgschaften durch die Freie und Hansestadt Hamburg erforderlich.
- b) des von der STEG Stadterneuerungs- und Stadtentwicklungsgesellschaft Hamburg mbH verwalteten Treuhandvermögens der Freien und Hansestadt Hamburg und
- c) von Anstalten des öffentlichen Rechts

im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 10 Mio. Euro zu übernehmen.

- 12. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Erleichterung und Absicherung der Kreditaufnahme zur Finanzierung eines Neubaus für die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt zugunsten der SpriAG – Sprinkenhof AG sowie deren hundertprozentigen Tochtergesellschaften im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 bis zur Höhe von insgesamt 192 Mio. Euro zu übernehmen.

Nummer 12
Die Übernahme selbstschuldnerischer Bürgschaften durch die Freie und Hansestadt Hamburg dient der Verbilligung der Kreditaufnahme für den Neubau der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.
- 13. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen für Zusagen zum Ausgleich von Mietausfällen, unterlassenen Schönheitsreparaturen und Wohnungsschäden im Rahmen des Projekts „Jugend & Wohnen“ zugunsten der Lawaetz-Service GmbH im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 550 000 Euro zu übernehmen.

Nummer 13
Die Lawaetz-Service GmbH wird durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration im Rahmen des Projektes „Jugend & Wohnen“ aus öffentlichen Mitteln gefördert.

Das Projekt hat die Versorgung von Jugendlichen und jungen Volljährigen, die aus der Erziehungshilfe entlassen werden können, mit Wohnraum zum Ziel. Zu diesem Zweck soll die Lawaetz-Service GmbH Belegungsrechte über einen längeren Zeitraum von den Wohnungsunternehmen erwerben. Die Verträge zwischen der Lawaetz-Service GmbH und den Wohnungsunternehmen haben eine Laufzeit von bis zu 10 Jahren.

Die Wohnungsunternehmen verlangen dabei eine Kostenübernahmeverpflichtung für eventuell anfallende Mietrückstände und für von Mietern verursachte Schäden in der Wohnung.
- 14. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen für Zusagen zum Ausgleich von Mietausfällen, unterlassenen Schönheitsreparaturen und Wohnungsschäden durch den Träger der Sozialhilfe und der team.arbeit.hamburg Hamburger Arbeitsgemeinschaft SGB II zugunsten von der SAGA Siedlungs-AG Hamburg – GWG Gesellschaft für Wohnen und Bauen mbH sowie bei Bedarf für Vermietungsfälle im Rahmen des Ambulantisierungsprogramms für Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe nach § 53f SGB XII haben, im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 3,4 Mio. Euro zu übernehmen.

Nummer 14
Vermieter verlangen bei dem Abschluss von Mietverträgen die Stellung einer Mietsicherheit nach § 551 BGB, die mit Zustimmung des Vermieters auch als Mietkautionsbürgschaft erbracht werden kann.

Diese Mietsicherheiten wurden in der Vergangenheit durch Zahlung von Kauttionen, die den Hilfeempfängern als Darlehen gewährt wurden, geleistet.

Die Auszahlung von Darlehensbeträgen kann somit in den Fällen, in denen der Vermieter von der Mietbürgschaft Gebrauch macht, vermieden werden.

Die Kostenübernahmeverpflichtung durch den Träger der Sozialhilfe und der team.arbeit.hamburg Hamburger Arbeitsgemeinschaft SGB II gegenüber dem Vermieter ist auf das Dreifache einer monatlichen Nettokaltmiete zuzüglich einer Verzinsung nach § 551 Absatz 3 BGB begrenzt.

15. Der Senat wird ermächtigt, weitere Sicherheitsleistungen zur Gewährleistung von Versorgungszusagen nach Maßgabe des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung zugunsten
- Nummer 15
Zur betriebswirtschaftlichen Absicherung der Versorgungsverbindlichkeiten aus nach Maßgabe des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes erteilten Versorgungszusagen zugunsten der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus von ausgeschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erworbenen unverfallbaren und verfallbaren Versorgungsansprüchen soll jeweils eine Garantieerklärung der Freien und Hansestadt Hamburg abgegeben werden.
- Zum 31.12.2010 bestanden für den nachstehend genannten Empfängerkreis bereits unbefristete Garantiezusagen in Höhe von insgesamt 361,215 Mio. Euro.
- Ein Erhöhungsbedarf ergibt sich i. d. R. dann, wenn eine Fortschreibung der Ansprüchen vorgenommen werden muss und versicherungsmathematische Gutachten diesen Erhöhungsbedarf belegen; hierfür müssen weitere Zusagen abgegeben werden.
- Der Erhöhungsbetrag beträgt im Haushaltsjahr 2011 insgesamt 32,369 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2012 insgesamt 7,5 Mio. Euro.
- | | |
|--|--|
| a) der Hamburg Tourismus GmbH im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von <u>1,2 Mio. Euro</u> und im Haushaltsjahr 2012 bis zur Höhe von <u>0,3 Mio. Euro</u> , | Buchstabe a
Bestehende Garantiezusage am 31.12.2010: 3,9 Mio. Euro. |
| b) von Dataport – Anstalt des öffentlichen Rechts –, im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von <u>3,5 Mio. Euro</u> und im Haushaltsjahr 2012 bis zur Höhe von <u>4 Mio. Euro</u> , | Buchstabe b
Bestehende Garantiezusage am 31.12.2010: 77 Mio. Euro. |
| c) der Hamburg Port Authority – Anstalt des öffentlichen Rechts – <u>im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von 4,1 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2012 bis zur Höhe von 5,1 Mio. Euro</u> , | Buchstabe c
Bestehende Garantiezusage am 31.12.2010: 78 Mio. Euro. |
| d) der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von <u>14,6 Mio. Euro</u> , | Buchstabe d
Bestehende Garantiezusage am 31.12.2010: 184,4 Mio. Euro. |
| e) des Hamburger Schulvereins von 1875 e. V. im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von <u>890 000 Euro</u> , | Buchstabe e
Bestehende Garantiezusage am 31.12.2010: 2,345 Mio. Euro. |
| f) <u>der Rudolf-Ballin-Stiftung e. V.</u> im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von <u>2,43 Mio. Euro</u> , | Buchstabe f
Bestehende Garantiezusage am 31.12.2010: 9,57 Mio. Euro. |
| g) der Elbe-Werkstätten GmbH (ehemals: Winterhuder Werkstätten GmbH) im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von <u>500 000 Euro</u> , | Buchstabe g
Bestehende Garantiezusage am 31.12.2010: 6 Mio. Euro. |
| h) <u>der Stiftung Hamburger Öffentliche Bücherhallen im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von 5,67 Mio. Euro</u> | Buchstabe h
Bestehende Garantiezusage am 31.12.2010: 30,33 Mio. Euro. |
- zu übernehmen.

Die Winterhuder Werkstätten GmbH ist seit dem 25. August 2011 mit bilanzieller Rückwirkung zum 1. Januar 2011 mit der Elbe-Werkstätten GmbH verschmolzen. Die Elbe-Werkstätten GmbH hat damit als Rechtsnachfolgerin die Verpflichtungen gegenüber den anspruchsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Winterhuder Werkstätten GmbH übernommen. Die Versorgungszusage gilt auch dann fort, wenn einzelne anspruchsberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB zu einem Tochterunternehmen der Elbe-Werkstätten GmbH wechseln.

16. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Absicherung der gesetzlichen Verpflichtung zur Insolvenzsicherung von Wertguthaben aus Altersteilzeit zugunsten

- a) der vollständig oder teilweise aus Haushaltsmitteln finanzierten öffentlichen Unternehmen in privater Rechtsform und
- b) weiterer institutionell geförderter Zuwendungsempfänger

im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 15,1 Mio. Euro zu übernehmen.

Nummer 16

Mit dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ist zum Schutz der Arbeitnehmer vor Insolvenz durch den neuen § 8a Altersteilzeitgesetz eine gesetzliche Verpflichtung zur Sicherung für Wertguthaben aufgrund von Altersteilzeitvereinbarungen eingeführt worden. Begünstigt sind die Staatstheater, die Stiftung Hamburger Öffentliche Bücherhallen, der Hamburger Verkehrsverbund GmbH, die Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH, die Hamburg Tourismus GmbH, die Hamburgische Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und die Hamburger Arbeit Beschäftigungsgesellschaft mbH.

Zum Nachweis der Insolvenzsicherung ist bei vollständig oder teilweise aus Haushaltsmitteln finanzierten Einrichtungen eine Freihalteerklärung der Freien und Hansestadt Hamburg vorgesehen.

Zusätzliche Belastungen des Haushalts, z.B. durch eine Erhöhung des Zuwendungsbedarfs, sollen damit vermieden werden.

17. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zum Zweck der Insolvenzsicherung der anteiligen Versorgungsansprüche, die seit dem 1. Januar 2005 beim LBK Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts – und seit dem 24. April 2007 bei den Asklepios Kliniken Hamburg GmbH für von der Freien und Hansestadt Hamburg beurlaubte Beamtinnen und Beamten des früheren LBK Landesbetrieb Krankenhäuser Hamburg – Anstalt öffentlichen Rechts – entstanden sind, zugunsten der Asklepios Kliniken Hamburg GmbH im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 jeweils bis zur Höhe von 3 Mio. Euro zu übernehmen.

Nummer 17

Die Betriebsgesellschaft ist als privatrechtliche Kapitalgesellschaft konkursfähig. Der Gläubigerstatus der beurlaubten Beamtinnen und Beamten im Verhältnis zur Kapitalgesellschaft ist schlechter als im Verhältnis zur alten Anstalt öffentlichen Rechts mit Gewährträgerhaftung. Soweit eine Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten in den gebührenpflichtigen Pensionsversicherungsverein nicht möglich ist, ist es zur Vermeidung einer Besitzstandsverschlechterung geboten, dass die Freie und Hansestadt Hamburg vorsorglich Garantieerklärungen abgibt.

18. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Abgabe von Freihalteerklärungen für Urlaubsrückstellungen zugunsten von Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern, die nach handelsrechtlichen Vorschriften bilanzieren, im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 700 000 Euro zu übernehmen.

Nummer 18

Bei Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern, die nach handelsrechtlichen Vorschriften bilanzieren, ergibt sich die Notwendigkeit, für Urlaubsansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf das nächste Jahr übertragen werden, in der Bilanz werthaltige Rückstellungen zu bilden. Dies gilt z.B. für die Hamburger Werkstatt GmbH, die Elbe Werkstätten GmbH und die Johann Daniel Lawaetz-Stiftung.

Die Werthaltigkeit der Rückstellungen kann auch durch eine Freihalteerklärung des Zuwendungsgebers erreicht werden.

19. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Absicherung der Eigenbeiträge der Arbeitnehmer zur Ruhegeldvorsorge im Falle der Insolvenz zugunsten der institutionell geförderten Zuwendungsempfänger
- Nummer 19
Seit dem 1. August 1999 müssen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg und der hamburgischen öffentlichen Unternehmen, denen eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung nach dem Ruhegeldgesetz gewährt worden ist, einen Eigenbeitrag zu den Versorgungsausgaben leisten. Zum Nachweis der Insolvenzversicherung ist bei aus Haushaltsmitteln finanzierten Einrichtungen eine entsprechende Freihalteerklärung der Freien und Hansestadt Hamburg vorgesehen. Damit sollen zusätzliche Belastungen des Haushalts, z. B. durch Erhöhung der Zuwendung, vermieden werden.
- a) Hamburgische Staatsoper GmbH,
b) Deutsches Schauspielhaus GmbH und
c) Thalia Theater GmbH
- im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 3,5 Mio. Euro zu übernehmen.
20. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen für Versorgungszusagen sowie zur Abgabe von Freihalteerklärungen für Urlaubs-, Beihilfe- und Altersteilzeitanprüche zugunsten des Bernhard-Nocht-Instituts für Tropenmedizin – Stiftung des öffentlichen Rechts – im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 jeweils bis zur Höhe von 500 000 Euro zu übernehmen.
- Nummer 20
Nach § 17 Absatz 6 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin gewährt die Stiftung die Versorgungsleistungen für das von der Stadt auf die Einrichtung übergeleitete Personal.
Für dieses Personal führt die Stiftung Versorgungszuschläge an die Freie und Hansestadt Hamburg ab. Im Gegenzug erhält die Stiftung in Höhe der angefallenen Versorgungsleistungen eine Zuwendung.
Für neu entstehende Versorgungsansprüche werden Pensionsrückstellungen gebildet. Zur betriebswirtschaftlichen Absicherung soll diesen Rückstellungen eine Garantierklärung der Stadt gegenüberstehen. Die Höhe dieser Ansprüche wird durch ein versicherungsmathematisches Gutachten ermittelt. Nach den handelsrechtlichen Vorschriften sind in der Bilanz nur werthaltige Rückstellungen zu bilden.
Für Ansprüche der Beschäftigten gegenüber ihrem bisherigen Dienstherrn oder Arbeitgeber Freie und Hansestadt Hamburg wird die Werthaltigkeit durch Freihalteerklärungen des Stiftungsträgers erreicht.
21. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Abgabe von Freihalteerklärungen für Beihilfe- und Altersteilzeitanprüche zugunsten der Eichdirektion Nord – Anstalt des öffentlichen Rechts – im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 jeweils bis zur Höhe von 500.000 Euro zu übernehmen.
- Nummer 21
Mit der Bilanzierung nach handelsrechtlichen Vorschriften ergibt sich die Notwendigkeit, in der Bilanz werthaltige Rückstellungen zu bilden. Die Werthaltigkeit dieser Rückstellungen soll durch Freihalteerklärungen des Anstaltsträgers erreicht werden.
Die Gewährleistung bezieht sich auf die am 31. Dezember 2003 bestehenden Ansprüche der Beschäftigten gegenüber ihrem bisherigen Dienstherrn oder Arbeitgeber Freie und Hansestadt Hamburg.
22. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Gewährleistung weiterer Beihilfezusagen gegenüber ehemals bei der Freien und Hansestadt Hamburg beschäftigten Personen zugunsten der Hamburg Port Authority – Anstalt des öffentlichen Rechts – im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von 4,9 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2012 bis zur Höhe von 5,1 Mio. Euro zu übernehmen.
- Nummer 22
Mit der Bilanzierung nach handelsrechtlichen Vorschriften ergibt sich die Notwendigkeit, in der Bilanz werthaltige Rückstellungen zu bilden. Die Werthaltigkeit dieser Rückstellungen soll durch Freihalteerklärungen des Anstaltsträgers erreicht werden.
Die Gewährleistung bezieht sich auf die am 30. September 2005 bestehenden Ansprüche der Beschäftigten gegenüber ihrem bisherigen Dienstherrn oder Arbeitgeber Freie und Hansestadt Hamburg.

23. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Absicherung überlassener Leihgaben von Kunstwerken zugunsten der öffentlich-rechtlichen Stiftungen
- a) Hamburger Kunsthalle,
 - b) Museum für Kunst und Gewerbe,
 - c) Museum für Völkerkunde und
 - d) Historische Museen Hamburg
- im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 600 Mio. Euro zu übernehmen.
24. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen zur Absicherung überlassener Leihgaben von Kunstwerken zugunsten der Deichtorhallen-Ausstellungen GmbH im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 jeweils bis zur Höhe von 150 Mio. Euro zu übernehmen.
25. Der Senat wird ermächtigt, Sicherheitsleistungen für Leitungswasserschäden, die von den Objektgesellschaften beseitigt werden müssen, zugunsten
- a) der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH,
 - b) der Kommanditgesellschaft VHG Verwaltung Hamburgischer Gebäude GmbH & Co,
 - c) der Unternehmensgruppe der HaGG Hamburger Gesellschaft für Gewerbebauförderung mbH und
 - d) der IMPF Hamburgische Immobilien Management Gesellschaft mbH
- im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 jeweils bis zur Höhe von insgesamt 3 Mio. Euro zu übernehmen.
26. Der Senat wird ermächtigt, nach Veräußerung der Erbbaurechte an einen oder mehrere Bauträger bis zur Weiterveräußerung an Einzelerwerber eine selbstschuldnerische Bürgschaft zugunsten der Eigentümer von mit Erbbaurechten belasteten Grundstücken im Bereich des Baugebietes Neugrabener Wiesen (Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 65, Grundbuch von Fischbek Blatt 2680, Flurstücke 8045, 8047, 8048, 8049, 8052, 8061, 8062, 8064, 8065, 8067, 8071, 8074 und 8075, Blatt 3859, Flurstücke 8057, 8058, 8063 und 8066, Blatt 2524, Flurstück 8070, alle Flurstücke Gemarkung Fischbek) im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 jeweils für einen Erbbauzins bis zur Höhe von insgesamt 232 000 Euro mit Anpassungsmöglichkeiten bei Veränderung des Verbraucherpreisindex (Gesamtindex) für Deutschland des Statistischen Bundesamtes Deutschland um 10 v. H. (Basisjahr 2004 = 100) zu übernehmen.
- Nummern 23 und 24
Bei der Ausleihe von Ausstellungsstücken an Museen gilt der Grundsatz der Selbstversicherung. Aufgrund der üblichen, das gesetzliche Haftungsrisiko übersteigenden besonderen Haftungsbedingungen ist eine Ermächtigung zur Übernahme einer Garantieverpflichtung nötig. Damit kann den erweiterten Haftungsbedingungen entsprochen werden. Gleichzeitig lassen sich Versicherungskosten vermeiden, die mit dem höheren Haftungsrisiko durch stetigen Wertzuwachs bei den Kunstgegenständen verbunden wären.
- Die Ermächtigung kann bis zum Höchstbetrag auch revolvierend in Anspruch genommen werden.
- Bei der Deichtorhallen-Ausstellungen GmbH handelt es sich um einen staatlichen Ausstellungsbetrieb in privatrechtlicher Form. Er soll hinsichtlich der Haftungsübernahme bei Ausstellungsliehgaben dem staatlichen Ausstellungsbetrieb gleichgestellt werden.
- Nummer 25
Die Objektgesellschaften verfügen bisher nicht über eine Absicherung von Leitungswasserschäden, zu deren Beseitigung sie als Eigentümer verpflichtet sind.
- Durch die Abgabe entsprechender Freihalteerklärungen werden sie bei Leitungswasserschäden so gestellt, als würden die ihnen gehörenden Gebäude weiterhin dem Grundsatz der Selbstdeckung unterliegen.
- Nummer 26
Die Übernahme der selbstschuldnerischen Bürgschaft durch die Freie und Hansestadt Hamburg dient der Absicherung der Grundeigentümer im Falle ausbleibender Zahlungen eines Bauträgers während der Bau- und Vermarktungsphase von Grundstücken, an denen die SAGA Siedlungs-AG Hamburg noch Erbbaurechte hält. Durch diese Absicherung wird die zügige Bebauung des 1. Bauabschnitts des Baugebiets Neugrabener Wiesen (Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 65) ermöglicht.

Artikel 6

Deckungsfähigkeiten

1. Die Ausgaben bei den folgenden Kontenrahmen sowie Kapiteln und Titeln sind mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde gegenseitig deckungsfähig:

- Kontenrahmen für Dienstbezüge (KRD),
- Kontenrahmen für Nebenleistungen (KRN),
- Kontenrahmen für Versorgung (KRV),
- Titel XXXX.632.91 „Zuweisungen für Versorgungszuschläge an Wirtschaftspläne“,
- Kapitel 9750 „Zentrale Versorgung“,
- Titel XXXX.461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben...“,
- Titel 1140.461.02 „Sonderbudget Unterbringung von schwerbehinderten Menschen“,
- Titelgruppe 1140 Z71 „Nachwuchskräfte (bisheriger) höherer Dienst“,
- Titelgruppe 1140 Z73 „Beschäftigungspool (bisheriger) höherer Dienst“,
- Titel 3800.632.01 „Beihilfen für Versorgungsempfänger“ und
- Titel 3150.671.01 „Entgelte zu den laufenden Kosten des Landesbetriebs Hamburger Institut für Berufliche Bildung“

Die in den Titelgruppen veranschlagten Personalausgaben sind mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde jeweils mit dem Titel 9700.461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben (soweit nicht anderweitig veranschlagt)“ gegenseitig deckungsfähig.

2. Die veranschlagten Mittel für Grunderwerb (Obergruppe 82) eines Produktbereichs sind gegenseitig deckungsfähig.

Zu Artikel 6

(Deckungsfähigkeiten)

Nach § 20 Absatz 2 LHO können Ausgaben im Haushaltsplan unter bestimmten Voraussetzungen für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Deckungsfähige Ausgaben dürfen nach § 46 LHO, solange sie verfügbar sind, zugunsten einer anderen Ausgabe verwendet werden.

Nummer 1

In den Einzelplänen sind Mittel zur Vorsorge für Besoldungs- und Tarifsteigerungen nicht veranschlagt.

Damit die hierfür ggf. erforderlichen Mittel je nach Bedarf aufgeteilt und unvorhergesehene und zwangsläufige Mehrbedarfe flexibel im Rahmen veranschlagter Mittel ausgeglichen werden können, ist die gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen den genannten Kapiteln und Titeln erforderlich.

Für eine größere Transparenz in der Veranschlagung und zur Erleichterung der Abrechnung sind die im Kapitel 1140 veranschlagten Personalausgaben für schwerbehinderte Menschen, Nachwuchskräfte des (bisherigen) höheren Dienstes und den Beschäftigtenpool für den (bisherigen) höheren Dienst in besonderen Titeln oder Titelgruppen ausgewiesen worden. Gleichwohl soll die gegenseitige Deckungsfähigkeit dieser Ausgaben erhalten bleiben, damit zwangsläufige Mehrbedarfe unterjährig flexibel ausgeglichen werden können.

Die im Kontenrahmen für Dienstbezüge (KRD) der Kapitel 3100 bis 3140 sowie anteilig beim Titel 3150.671.01 veranschlagten Personalausgaben für den Lehrerstellenplan dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde angepasst werden, um Mehr- oder Minderbedarfe infolge von

- Veränderungen der Schülerzahlen,
- der nach Schulformen oder altersbedingt im Tarif- und Besoldungsbereich differierenden Personalkostenwerte,
- Tarif- oder Besoldungsveränderungen oder
- anderer bedarfsrelevanter Fallzahlen

unterjährig flexibel ausgleichen zu können.

Um Risiken aus der Neuregelung des Staatsvertrages zur Versorgungsausgabenteilung, vgl. Bürgerschaftsdrucksache 19/5392, flexibel ausgleichen zu können, wird der Titel 9750.632.01 in die Deckungsfähigkeit einbezogen.

Mit der Veranschlagung von Auswahlbereichen nach § 15a LHO sind die KRD in einigen Einzelplänen weggefallen; es wird deshalb darauf verzichtet, die KRD in dieser Ermächtigung im Einzelnen zu benennen.

Nummer 2

Bei Veranschlagung von Grunderwerbsmitteln sind der Abschluss der Verhandlungen und der genaue Preis eines Grundstücks häufig nicht vorherzusehen. Die Deckungsfähigkeit führt dazu, dass eine vorsorgliche Mittelveranschlagung und damit eine unnötige Bindung von Haushaltsmitteln unterbleiben kann. Die Abgrenzung der Produktbereiche ist den Erläuterungen zum Haushaltsplan (Vorwort zum jeweiligen Einzelplan) zu entnehmen, die insoweit verbindlich sind.

3. Die in den Einzelplänen der Bezirksamter in den Deckungskreisen 05 und im Kapitel 9810 „Zentrale Bezirksangelegenheiten“ veranschlagten sächlichen Verwaltungsausgaben sind gegenseitig deckungsfähig. Nummer 3
Diese Regelung soll die notwendige Flexibilität bei der Bewirtschaftung der sächlichen Verwaltungsausgaben in den Bezirksamtern ermöglichen.
4. Rahmenzuweisungen der Fachbehörden an ein Bezirksamt sind bis zu 15 v. H. gegenseitig deckungsfähig. Soweit sie aus demselben Produktbereich eines Einzelplans einer Fachbehörde übertragen wurden, sind sie bis zu 20 v. H. gegenseitig deckungsfähig; eine Verstärkung von Titeln der Hauptgruppen 4, 5 und 6 zulasten von Titeln der Hauptgruppen 7 und 8 ist nicht zulässig. Nummer 4
Ein Ziel der Verwaltungsreform ist die Stärkung der Kompetenzen der Bezirksversammlungen auch im Rahmen des Haushaltsvollzugs. Mit dieser Deckungsfähigkeit über alle Produktbereiche wurden die Möglichkeiten der Bezirksversammlungen, bezirksbezogene Schwerpunkte bei Rahmenzuweisungen zu setzen, ausgeweitet.

Die Bezirksversammlung entscheidet über die Verwendung der umgeschichteten Mittel. Dabei bedarf das Bezirksamt, möchte es mehr als 5 v. H. umschichten, der Zustimmung der Fachbehörde, vgl. Bürgerschaftsdrucksache 18/2498, Nr. 4.3.
5. Die in den Einzelplänen der Bezirksamter veranschlagten Mittel für Verwaltungsinvestitionen (Deckungskreis 02 „Hochbauinvestitionen“) sind gegenseitig deckungsfähig. Nummer 5
Diese Regelung soll die notwendige Flexibilität bei der Bewirtschaftung der Mittel für Verwaltungsinvestitionen der Bezirksamter ermöglichen.
6. Die in der Titelgruppe 1100 Z71 „Betriebskonto Sachausgaben für zentrale Aufgaben der Senatskanzlei, für Staatsamt und Planungsstab“ und die im Deckungskreis 01 „Zentrale Aufgaben der Senatskanzlei“ veranschlagten Mittel sind gegenseitig deckungsfähig. Nummer 6
Der Kontenrahmen für Sachausgaben (KRS) im Kapitel 1100 ist ab 2007 aufgelöst, und die Titel sind in die Titelgruppe 1100 Z71 überführt worden. Die bisherige Deckungsfähigkeit mit den im Deckungskreis 01 veranschlagten Mitteln muss für eine Übergangszeit erhalten bleiben, damit Zuordnungsfehler und Ungenauigkeiten bei der Ansatzermittlung unterjährig berichtigt werden können.
7. Die in den Titelgruppen
1140 Z61 „Betriebskonto für Dienst- und Tarifrecht, Service und Steuerung sowie Personalmanagement“,
1140 Z65 „Betriebskonto des Personalärztlichen Dienstes“ und
1140 Z66 „Betriebskonto des Arbeitsmedizinischen Dienstes“
veranschlagten Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig. Nummer 7
Der KRS des Personalamts (Einzelplan 1140) wurde durch die Einführung von Titelgruppen (Sachmittelbudgets der Produktgruppen) abgelöst. Dadurch ist ein weiterer Schritt zur Modernisierung (AKV-Prinzip) und zur Verselbständigung der Produktgruppen realisiert worden. Um Zuordnungsfehler und Ungenauigkeiten bei der Ansatzermittlung unterjährig berichtigen zu können und, da es sich um relativ kleine Bereiche handelt, unterjährige Steuerungsmöglichkeiten für den verantwortlichen Beauftragten für den Haushalt zu erhalten, ist die Möglichkeit zur gegenseitigen Deckungsfähigkeit erforderlich.
8. Die im Einzelplan 3.1 der in den Titelgruppen Z78 der Produktbereiche 01, 02 und 04 sowie in den Titelgruppen Z75 des Kapitels 3000 veranschlagten sächlichen Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig. Nummer 8
Mit der Übernahme der im KRS des Einzelplans 3.1 veranschlagten Ausgaben in Titelgruppen ist die für diese Ausgaben bisher bestehende kapitelübergreifende Deckungsfähigkeit nach § 20 Absatz 1 LHO entfallen. Diese muss jedoch im Hinblick auf Korrespondenz zwischen den Produktbereichen 01, 02 und 04 in bildungsbezogenen Aufgaben dauerhaft erhalten bleiben.
9. Die in den Titelgruppen
4000 Z61 „Sach- und Fachausgaben der Zentralen Dienste“,
4010 Z61 „Ausgaben der ÖRA“ und
4220 Z61 „Versorgungsamt Hamburg“
veranschlagten Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig. Nummer 9
Die Titelgruppen im Einzelplan 4 wurden neu strukturiert. Für eine Übergangszeit ist die Deckungsfähigkeit zwischen den Titelgruppen erforderlich, damit Zuordnungsfehler und Ungenauigkeiten in der Ansatzermittlung unterjährig berichtigt werden können.

- | | |
|--|--|
| <p>10. Die im KRD des Einzelplans 3.3 veranschlagten Personalausgaben sind mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde mit den anteiligen Personalausgaben in den Titeln 3800.682.02, 3800.682.03, 3800.682.04, 3800.682.09 und 3800.682.11 gegenseitig deckungsfähig.</p> | <p>Nummer 10
Bei Errichtung der ursprünglich sieben und durch Zusammenlegung nunmehr vier öffentlich-rechtlichen Museumsstiftungen sind die auf die Museen entfallenden Mittel vom KRD auf die neu eingerichteten Zuwendungstitel verteilt worden. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit ist weiterhin erforderlich, um in Einzelfällen unterjährig erforderlich werdende Korrekturen entsprechend geänderter Mittelbedarfe zu ermöglichen.</p> |
| <p>11. Die in den Titelgruppen 1X31 Z66 „Betriebskonto Arbeitsgemeinschaft SGB II“ veranschlagten Ausgaben sind einzelplanübergreifend deckungsfähig.</p> | <p>Nummer 11
Diese Regelung soll die notwendige Flexibilität bei der Bewirtschaftung der Personal- und Sachausgaben im Zusammenhang mit der Arbeitsgemeinschaft SGB II in den Bezirksämtern ermöglichen und deren Abrechnung erleichtern.</p> |

Artikel 7

Übertragung von Mitteln auf andere Titel

1. Bei Zentraltiteln dürfen im Wege der Sollübertragung Mittel nach Maßgabe des Haushaltsvermerks auf vorhandene oder neu einzurichtende Titel der sachlich zuständigen Kapitel übertragen werden.

Die übertragenen Mittel können, soweit sie nicht in Anspruch genommen werden, auf die ursprünglichen Titel rückübertragen werden; das gilt in gleicher Weise für übertragene Haushaltsreste.

Die in den Titeln der Hauptgruppen 5 und 6 in den Einzelplänen veranschlagten Mittel „IT-Folgekosten“ und „Erstattung der Kosten für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen von Dataport“ dürfen, soweit sie nicht benötigt werden, im Wege der Sollübertragung auf den Zentraltitel 9800.536.56 übertragen werden.

Die beim Zentraltitel 9800.812.56 veranschlagten Mittel dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung auf die Titel der Hauptgruppe 4 und die Titel XXXX.685.XX „Zuschuss für laufende Verwaltungstätigkeit an den Aufgabebereich XX“ der Auswahlbereiche nach § 15a LHO übertragen werden.

Soweit Mittelübertragungen von Zentraltiteln durch Einsparungen bei anderen Titeln zu decken sind, ist das Soll bei diesen Titeln durch entsprechende Sollübertragungen auf den Titel, bei dem eine globale Minderausgabe zur Deckung des Ansatzes beim Zentraltitel veranschlagt wurde, zu reduzieren.

Zu Artikel 7

(Übertragung von Mitteln auf andere Titel)

- Nummer 1
Als „Zentraltitel“ werden z. B. Titel für folgende Zwecke angesehen:

- Sonderprogramme zur verstärkten Unterbringung von Schwerbehinderten im öffentlichen Dienst,
- Mehrbedarfe für Landesbetriebe, Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger u. a. aufgrund von Tarif- und Besoldungserhöhungen,
- Rückstellung für Mehraufwendungen,
- global veranschlagte Investitionsausgaben für IT-Maßnahmen sowie zentral veranschlagte Folgekosten für neue Investitionen im IT-Bereich und
- global veranschlagte Investitionsausgaben im Rahmen von Sonderprogrammen.

Durch die Möglichkeit einer Übertragung von Haushaltsmitteln aus dem Zentraltitel 9800.812.56 auf die Titel der Hauptgruppe 4 und die Zuschüsse für laufende Verwaltungstätigkeit der Auswahlbereiche nach § 15a LHO können IT-Projekte, deren Personalkosten im Projekt veranschlagt wurden und die dort nicht auskömmlich sind, finanziert werden.

Die Einsparungen zur Deckung der Mittelübertragungen aus den Zentraltiteln 9890.791.01 und 9890.971.04 sollen durch sog. „negative Sollübertragungen“ (Übertragung von positiven Beträgen auf einen Titel mit Minusansatz) auf den Titel 9890.791.02 oder 9890.972.04 sichergestellt werden.

2. Zur Verstärkung der Sach- und Fachausgaben sowie der Investitionsausgaben dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung bis zu 1 v. H. der im jeweiligen Einzelplan bei den Titeln der Gruppen 422 bis 428, 432 bis 438 und 441 veranschlagten Mittel auf Titel der Hauptgruppen 5 bis 8 übertragen werden, sofern

- zusätzliche Haushaltsbelastungen in Folgejahren nicht entstehen und
- die Wirksamkeit oder Wirtschaftlichkeit in der Aufgabenwahrnehmung erhöht wird.

Die Mittel dürfen in der Regel nur auf Titel desselben Produktbereichs übertragen werden. In den Einzelplänen der Bezirksämter dürfen die Mittel auf die entsprechenden Titel des jeweiligen Einzelplans übertragen werden; gleichermaßen dürfen aus den Einzelplänen der Bezirksämter Mittel auf das Kapitel 9810 „Zentrale Bezirksangelegenheiten“ übertragen werden.

3. In den Kapiteln 3050 und 3100 bis 3140 dürfen im Rahmen von insgesamt 2 v. H. der veranschlagten Mittel, bei neuen Maßnahmen mit Programmcharakter mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde, im Wege der Sollübertragung Mittel von den Titeln 3050.422.91 und 3050.428.91 auf den Titel 3050.534.78 und von den Titeln 3100.422.91 bis 3140.422.91 und 3100.428.91 bis 3140.428.91 auf die Titel 3020.684.06, 3020.685.01 und 3100.548.61, 3100.429.78 bis 3140.429.78 übertragen werden, sofern diese Mittel durch die gezielte Sperrung von pädagogischen Stellen bei dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung oder von Lehrerinnen- und Lehrerstellen sowie von sozialpädagogischen Stellen in den Schulkapiteln erwirtschaftet werden.
4. In den Kapiteln 3100 bis 3140 dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel von den Titeln 3100.422.91 bis 3140.422.91 und 3100.428.91 bis 3140.428.91 auf die Titel 3160.684.10, 3160.684.12 und 3160.684.18 übertragen werden.
5. Zur Finanzierung des schrittweise ausgeweiteten Angebots an Ganztagschulen dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel von den Titeln 3100.422.91 bis 3140.422.91 und 3100.428.91 bis 3140.428.91 auf die Titel 3020.681.05, 3100.548.61, 3100.429.78 bis 3140.429.78, 3100.517.78 bis 3140.517.78 und 3100.525.78 bis 3140.525.78 übertragen werden, sofern diese Mittel durch die Streichung von Lehrerstellen in den Schulkapiteln erwirtschaftet werden.

Nummer 2

Die Ermächtigungen eröffnen die Möglichkeit, im Haushaltsvollzug Umschichtungen zwischen Personal- und Sachhaushalt vorzunehmen, um die Verwaltungsaufgaben – abweichend von der Veranschlagung – durch Einsatz von Sachmitteln wirtschaftlicher oder wirksamer erledigen oder Maßnahmen zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit oder Wirksamkeit in der Verwaltung durchführen zu können, z. B. durch Regieren und Verwalten mit Informationstechnik über elektronische Medien (E-Government) oder aufgabekritische Überlegungen.

Die Abgrenzung der Produktbereiche ist den Erläuterungen zum Haushaltsplan (Vorwort zum jeweiligen Einzelplan) zu entnehmen, die insoweit verbindlich sind. Ausnahmsweise soll auch die Übertragung von einem Produktbereich mit Intendanz- oder Querschnittsaufgaben auf einen anderen Produktbereich desselben Einzelplans und umgekehrt vorgenommen werden dürfen.

Die Ausdehnung der Deckungsfähigkeit über den Produktbereich hinaus auf den Gesamteinzelplan eines Bezirksamts ist notwendig, weil die Personalausgaben in den Einzelplänen der Bezirksämter regelhaft nicht getrennt nach Produktbereichen, sondern zusammengefasst bei einem Produktbereich veranschlagt sind.

Nummer 3

Diese Regelung gewährleistet haushaltsmäßige Flexibilität bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich Schülerfürsorge und Ausbildungsförderung, im Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, im Studienseminar sowie bei kompensatorischen Unterrichtsangeboten und schulbegleitenden Aufgaben.

Nummer 4

Diese Regelung gewährleistet haushaltsmäßige Flexibilität bei Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Schulorganisation durch Anpassung der Mittel (Ressourcen) an die Schülerwanderungen zwischen staatlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie dem Zuwendungsempfänger „Internationale Schule e. V.“

Nummer 5

Diese Regelung gewährleistet haushaltsmäßige Flexibilität bei Wahrnehmung von Aufgaben beim Ausbau des Ganztagschulangebots.

Ferner dürfen bei den Titeln des Deckungskreises 43 „Kindertagesbetreuung“ veranschlagte Mittel im Wege der Sollübertragung auf die Titel 3100.422.91 bis 3140.422.91 und 3100.428.91 bis 3140.428.91 übertragen werden, sofern im Rahmen der Umsetzung der Bürgerschaftsdrucksache 19/6273 infolge des schrittweise ausgeweiteten Angebots an Ganztagschulen Ausgaben im Deckungskreis 43 „Kindertagesbetreuung“ reduziert werden. Der Umfang der reduzierten Aufgaben ergibt sich, abzüglich der Ausgaben für die Anschlussbetreuung, aus dem Entfall des Rechtsanspruchs auf einen Hortgutschein für diejenigen Kinder, die zum Zeitpunkt der Neueinrichtung in dieser Ganztagschule betreut werden.

6. Zur Beschäftigung von Personen im Rahmen von Dienst- oder Honorarverträgen dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung je Einzelplan aus Mitteln bei den Titeln der Hauptgruppen 5 und 6 auf Titel der Gruppen 427 und 428 zur Erfüllung des Bewilligungszwecks jährlich bis zu 500 000 Euro übertragen werden, wenn

- das Beschäftigungsverhältnis nicht über ein Jahr hinausgeht,
- die Begründung eines Dauerarbeitsverhältnisses ausgeschlossen ist,
- keine Versorgungsverpflichtung aus dem Vertragsverhältnis für den Hamburger Haushalt erwächst und
- die Wirksamkeit oder Wirtschaftlichkeit in der Aufgabenwahrnehmung erhöht wird;

die Mittel dürfen in der Regel nur auf Titel desselben Produktbereichs übertragen werden.

In den Einzelplänen der Bezirksamter dürfen die Mittel auf die entsprechenden Titel des jeweiligen Einzelplans übertragen werden; gleichermaßen können aus den Einzelplänen der Bezirksamter Mittel auf das Kapitel 9810 „Zentrale Bezirksangelegenheiten“ übertragen werden.

7. Zur Durchführung von zusätzlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Verfahren zur Personalauswahl, Beratungsaufgaben sowie Ausgliederungen (Outsourcing) dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung die bei den Titeln der Gruppen 422 bis 428 veranschlagten Mittel je Einzelplan jährlich bis zu 500 000 Euro auf die entsprechenden Titel übertragen werden.

8. Bauunterhaltungstitel der Gruppe 519, die in Titelgruppen veranschlagt sind, dürfen im Wege der Sollübertragung aus einem anderen Titel dieser Gruppe des Einzelplans verstärkt werden; dies gilt auch umgekehrt zugunsten der Bauunterhaltungstitel außerhalb von Titelgruppen und zulasten von Titeln der Gruppe 519 innerhalb einer Titelgruppe.

Nummer 6

Die Ermächtigungen eröffnen die Möglichkeit, im Haushaltsvollzug Umschichtungen zwischen Personal- und Sachhaushalt vorzunehmen, um die Verwaltungsaufgaben – abweichend von der Veranschlagung – durch den Einsatz von Beschäftigten mit Dienst- oder Honorarverträgen wirtschaftlicher oder wirksamer erledigen oder Maßnahmen zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit oder Wirksamkeit in der Verwaltung durchführen zu können, z. B. im Rahmen des E-Governments oder aufgabekritischer Überlegungen.

Mit der Einbeziehung der Hauptgruppe 6 wird die Regelung weiter flexibilisiert und werden die Möglichkeiten zum wirtschaftlichen Handeln erweitert.

Die Abgrenzung der Produktbereiche ist den Erläuterungen zum Haushaltsplan (Vorwort zum jeweiligen Einzelplan) zu entnehmen, die insoweit verbindlich sind. Ausnahmsweise soll auch die Übertragung von einem Produktbereich mit Intendanz- oder Querschnittsaufgaben auf einen anderen Produktbereich desselben Einzelplans und umgekehrt vorgenommen werden dürfen.

Die Ausdehnung der Deckungsfähigkeit über den Produktbereich hinaus auf den Gesamteinzelplan eines Bezirksamts ist notwendig, weil die Personalausgaben in den Einzelplänen der Bezirksamter regelhaft nicht getrennt nach Produktbereichen, sondern zusammengefasst bei einem Produktbereich veranschlagt sind.

Nummer 7

Die vorgesehene Regelung gibt die Möglichkeit, die genannten Maßnahmen aus eingesparten Personalausgaben durchzuführen, um entweder Beschäftigte weiter zu qualifizieren oder Aufgaben auszulagern.

Nummer 8

Titel für Bauunterhaltungsmaßnahmen sind in der Regel in Deckungskreisen zusammengefasst (Budget für Bauunterhaltung). Aus technischen Gründen ist es nicht in jedem Fall möglich, Titel in Titelgruppen in Deckungskreise einzubeziehen. Die Ermächtigung ist erforderlich, um die Flexibilität zwischen allen Bauunterhaltungsmaßnahmen eines Einzelplans zu erreichen.

9. Zur Absenkung von Entsorgungskosten und zur Sicherung von Energie- und Wassereinsparungen dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel von Titeln der Gruppe 517 auf Titel der Hauptgruppen 5 bis 8 des Einzelplans der sachlich zuständigen Behörde übertragen werden; die Übertragung ist beschränkt auf 50 v. H. der erbrachten Einsparungen.
- Nummer 9
Mit der Ermächtigung zur Übertragung von 50 v. H. der erbrachten Einsparungen soll ein zusätzlicher Anreiz für Aktivitäten in den Behörden zur Verminderung der Entsorgungskosten sowie zur Sicherung der Energie- und Wassereinsparungen geschaffen werden.
10. Zur Vergabe von Arbeiten zur Realisierung von IT-Vorhaben (Planung, Organisation, Programmierung und Einführung) dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel von Titeln der Gruppen 422 und 428 bis zur Höhe der Personalkostenwerte der Aktivbezüge (netto) von nicht besetzten Stellen für IT-Personal auf einen etwaig neu einzurichtenden Titel 535.56 „IT-Folgekosten“ des jeweiligen Einzelplans übertragen werden.
- Nummer 10
Die vorgesehene Regelung soll es ermöglichen, Vakanzen bei Stellen für IT-Personal durch den flexiblen Einsatz externen Personals, in der Regel auf Werkvertragsbasis, zu begegnen und dadurch Verzögerungen in der Realisierung von IT-Vorhaben zu vermeiden. Die Kostenanteile für Versorgung und Beihilfen (Gruppen 432, 438 und 441) werden nicht in die Ermächtigung einbezogen.
11. Zur Verstärkung des Titels 535.56 „IT-Folgekosten“ dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel aus dem Titel 671.56 auf den Titel 535.56 übertragen werden.
- Nummer 11
Mit der Ermächtigung soll ein Anreiz zur Verminderung der Erstattungskosten an Dataport – Anstalt des öffentlichen Rechts – durch Optimierung von Anwendungen gegeben werden.
- Die Übertragung ist beschränkt auf Einsparungen aus Verfahrensoptimierungen.
12. Zur Finanzierung zusätzlicher, nicht im Titel 9800.812.56 „Global veranschlagte Investitionsausgaben für Informations- und Kommunikationstechnikmaßnahmen“ veranschlagter IT-Maßnahmen dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung aus Mitteln der Obergruppen 51 bis 54 und der Hauptgruppen 7 und 8 auf den Titel 812.54 „Ausbau der IT-Infrastruktur zur Modernisierung der Verwaltung“ innerhalb der jeweiligen Einzelpläne bis zu 1 Mio. Euro im Einzelfall übertragen werden, wenn die Deckung der betrieblichen Folgekosten sichergestellt und die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit in der Aufgabenwahrnehmung gewährleistet sind.
- Nummer 12 Absatz 1
Mit dieser Ermächtigung werden Möglichkeiten eröffnet, eingesparte Investitions- und Betriebsmittel zum Ausbau der IT-Infrastruktur und zum schnelleren Ersatz schon eingeführter IT einzusetzen.
- Voraussetzung ist, dass die zu beschaffende IT mit der IT-Architektur-Richtlinie im Einklang steht.
- Nummer 12 Absatz 2
Das Bezirksamt Hamburg-Nord bewirtschaftet diese Titel für die anderen Bezirksamter; deshalb sind überbezirkliche Ausgleichsmöglichkeiten erforderlich.
- Darüber hinaus dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung sächliche Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51 bis 54) zur Deckung von Mehrbedarfen auf die Titel 535.56 „IT-Folgekosten“ und 671.56 „Erstattung der Kosten für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen von Dataport“ des jeweiligen Einzelplans sowie im Kapitel 1511 (Bezirksamt Hamburg-Nord) auf die Titel 535.56, 671.54 „Erstattung von IT-Dienstleistungen“ und 671.56 übertragen werden.
13. Zur Verstärkung der Investitionsausgaben für die Lehrmittel- und Einrichtungsausstattung von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen dürfen im Wege der Sollübertragung Mittel von den Titeln 3100.511.78 bis 3140.511.78 „Geräte und Ausstattungsgegenstände“ sowie 3100.525.78 bis 3140.525.78 „Unterrichtsmittel und sonstige schulbezogene Ausgaben“ auf den Titel 3010.812.10 „Lehrmittel- und Einrichtungsausstattung von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen“ übertragen werden.
- Nummer 13
Mit der Ermächtigung soll den Schulen im Rahmen der Selbstbewirtschaftung ermöglicht werden, auch Beschaffungen von Lehrmitteln und Einrichtungsausstattungen mit einem Beschaffungswert von mehr als 5 000 Euro im Einzelfall aus Unterrichtsmitteln, Geräten und Ausstattungsgegenständen anzusparsen.

14. Zur Verlagerung

- der Sozialpädagogischen Familienhilfe sowie der Betreuung der bezirklichen Jugend- und Krisenwohnungen auf Freie Träger der Jugendhilfe oder den Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel aus dem KRD sowie sächliche Verwaltungsausgaben der Einzelpläne 1.2 bis 1.8 und 4 auf den Titel 4460.671.86 „Betriebsausgaben für einzelfallfinanzierte Hilfen nach dem SGB VIII – Zweckzuweisung an die Bezirke –“,
- von bezirklichen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit auf Freie Träger der Jugendhilfe dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel aus dem KRD sowie sächliche Verwaltungsausgaben der Einzelpläne 1.2 bis 1.8 auf den Titel 4440.684.81 „Betriebsausgaben für die Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit – Rahmenzuweisung an die Bezirke –“,
- von bezirklichen Angeboten zur Förderung der Erziehung in der Familie auf Freie Träger der Jugendhilfe dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel aus dem KRD sowie sächliche Verwaltungsausgaben der Einzelpläne 1.2 bis 1.8 auf den Titel 4450.684.81 „Betriebsausgaben für die Förderung der Erziehung in der Familie – Rahmenzuweisung an die Bezirke –“ und
- von bezirklichen Angeboten zur Beratung von Pflegeeltern dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung Mittel aus dem KRD sowie sächliche Verwaltungsausgaben der Einzelpläne 1.2 bis 1.8 auf Titel der Hauptgruppe 6 im Kapitel 4460 des Einzelplans der sachlich zuständigen Behörde

übertragen werden.

15. Zur Umsetzung des Programms „Weiterentwicklung der Jugendhilfe“, vgl. Bürgerschaftsdrucksache 17/664, dürfen im Wege der Sollübertragung Mittel des Titels 4460.671.86 „Betriebsausgaben für einzelfallfinanzierte Hilfen nach dem SGB VIII – Zweckzuweisung an die Bezirke –“ auf Titel, aus denen Maßnahmen der Jugend- und Familienförderung gemäß ihrer Zweckbestimmung und entsprechend den in der Bürgerschaftsdrucksache 17/664 genannten Zielsetzungen finanziert werden sollen, übertragen werden.

Nummer 14

Mit dieser Ermächtigung soll sichergestellt werden, dass die Durchführung dieser Aufgaben, soweit sie mit eigenem Personal durchgeführt werden, auf Freie Träger der Jugendhilfe oder den Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung übertragen werden können.

Nummer 15

Die Bürgerschaft hat mit der Drucksache 17/664 „Weiterentwicklung der Jugendhilfe“ jugend- und familienpolitische Zielsetzungen formuliert und den Senat ersucht, ein Gesamtkonzept zur Umsetzung vorzulegen und zur Finanzierung von Maßnahmen bis zu 6 v. H. des Ansatzes für Hilfen zur Erziehung im Haushalt 2003 oder bis zu 5 v. H. in den Folgejahren auf Titel der Jugend- und Familienförderung umzuschichten. Hierzu gehören insbesondere Titel der Hauptgruppen 5 und 6, aber auch der Hauptgruppen 7 und 8 des Einzelplanes 4, d. h. auch die Rahmenzuweisungen an die Bezirksämter und der in den bezirklichen Einzelplänen ausgebrachten Titel der Jugend- und Familienförderung.

Die Umschichtung soll auch für Zwecke des Allgemeinen Sozialen Dienstes möglich sein. Mit der offenen Formulierung soll eine größtmögliche Flexibilität bei der Ausgestaltung von Maßnahmen erreicht werden.

Mit der Ermächtigung soll die Möglichkeit geschaffen werden, über die bereits realisierten und dauerhaft wirkenden Umschichtungen hinaus weitere bedarfsgerechte Umschichtungen vornehmen zu können.

16. Zur Finanzierung von Versorgungsaufwendungen und Beihilfeleistungen für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger dürfen nach Maßgabe

Nummer 16

Die Ermächtigung regelt die Finanzierung bestehender Ansprüche von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gegenüber ihrem früheren Dienstherrn oder Arbeitgeber Freie und Hansestadt Hamburg.

- | | | |
|----|--|---|
| a) | der §§ 17 bis 19 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung einer gemeinsamen Statistischen Anstalt als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und | Buchstabe a
Nach §§ 17 bis 19 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung einer gemeinsamen Statistischen Anstalt als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts gewährt die Anstalt Ruhegeld nach dem Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetz und die Ruhegehälter nach dem Beamtenversorgungsgesetz. |
| b) | des § 9a des Überleitungsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der TÜV Verkehr und Fahrzeug GmbH | Buchstabe b
Nach § 9a des Überleitungsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der TÜV Verkehr und Fahrzeug GmbH gewährt die TÜV Hanse GmbH Ruhegeld auf dem Niveau des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes. Die Ruhegeldleistungen sind von der Freien und Hansestadt Hamburg zu erstatten, soweit sie auf Anwartschaften beruhen, die bis zum 31. Dezember 2003 erworben wurden. |

sowie mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung die tatsächlich anfallenden Beträge anteilig aus den Titeln des KRV (8000.432.93 „Versorgungsbezüge der Beamten“, 8000.438.93 „Versorgungsbezüge der Arbeitnehmer“, 8000.446.93 „Beihilfen im Krankheitsfall für Versorgungsempfänger“) auf den Titel 8000.685.03 „Zuschuss für laufende Verwaltungstätigkeit an den Aufgabenbereich Regierungsaufgaben Behörde für Inneres und Sport“ übertragen werden; eine Rückübertragung ist jeweils zulässig.

- | | | |
|-----|---|---|
| 17. | Zur Finanzierung von Versorgungsaufwendungen und Beihilfeleistungen für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger dürfen nach Maßgabe | Nummer 17
Die Ermächtigung regelt die Finanzierung bestehender Ansprüche von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gegenüber ihrem früheren Dienstherrn oder Arbeitgeber Freie und Hansestadt Hamburg. |
| a) | des § 7 des Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Voraussetzungen zur Ausstattung und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaft – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ als Serviceeinrichtung für die Forschung mit den Standorten Kiel und Hamburg und | Buchstabe a
Nach § 7 des Staatsvertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Voraussetzungen zur Ausstattung und Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaft – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft“ als Serviceeinrichtung für die Forschung mit den Standorten Kiel und Hamburg gewährt die Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaft – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft die Versorgungsleistungen für die ehemaligen Beschäftigten der Stiftung Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv und die Freie und Hansestadt Hamburg erstattet die entsprechenden Aufwendungen. |
| b) | des § 17 Absatz 6 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin | Buchstabe b
Nach § 17 Absatz 6 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin gewährt die Stiftung die Versorgungsleistungen für das von der Stadt auf die Einrichtung übergeleitete Personal. Hamburg erstattet der Stiftung die dafür erforderlichen Aufwendungen. |

sowie mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung die tatsächlich anfallenden Beträge anteilig aus den Titeln des KRV (9750.432.93 „Versorgungsbezüge der Beamten“, 9750.438.93 „Versorgungsbezüge der Arbeitnehmer“, 9750.446.93 „Beihilfen im Krankheitsfall für Versorgungsempfänger“) auf den Titel 3400.685.03 „Zuschuss für laufende Verwaltungstätigkeit an den Aufgabenbereich Wissenschaft der Behörde für Wissenschaft und Forschung“ übertragen werden; eine Rückübertragung ist jeweils zulässig.

18. Zur Finanzierung von bezirksübergreifenden Projekten dürfen im Wege der Sollübertragung Mittel aus Rahmenezuweisungen aus den Einzelplänen 1.2 bis 1.8 auf den zuständigen Einzelplan übertragen werden.
- Nummer 18
Mit dieser Regelung werden bezirksübergreifende Projekte ermöglicht, die aus einer Rahmenezuweisung finanziert werden.
19. Zur Gewährung von Prämien im Rahmen des Betrieblichen Vorschlagwesens dürfen im Wege der Sollübertragung Mittel bei Titeln der Hauptgruppen 4 bis 8 auf den etwaig neu einzurichtenden Titel 459.95 „Prämien im Rahmen des betrieblichen Vorschlagwesens“ übertragen werden.
- Nummer 19
Den Behörden wurde die Befugnis übertragen, über die Umsetzung von betrieblichen Verbesserungsvorschlägen und deren Prämierung zu entscheiden.
- Die Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde ist erforderlich, wenn mehr als 25 000 Euro jährlich je Einzelplan übertragen werden sollen.
- Um die Einheit von Entscheidungskompetenz und Finanzierungsverantwortung weiterhin zu erhalten, ist es erforderlich, auch die Finanzierungsverantwortung zu dezentralisieren.
20. Zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung zur Sportförderung ab 1. Januar 2006 und der Verlagerung bezirklicher Dienstleistungen auf Sportvereine dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung die frei werdenden Mittel für nicht mehr in den Bezirksamtern für Betrieb und Pflege der öffentlichen Sportplätze eingesetztes Personal aus dem KRD der Einzelpläne 1.2 bis 1.8 sowie sächliche Verwaltungsausgaben aus dem Einzelplan 8.1 auf den Titel 8780.684.01 „Zuwendung an Vereine für den Betrieb öffentlicher Sportplätze“ übertragen werden.
- Nummer 20
Mit der Ermächtigung soll die Möglichkeit geschaffen werden, während der Umsetzungsphase der Rahmenvereinbarung zur Sportförderung die Übertragung der Aufgaben aus frei werdenden Mitteln vornehmen zu können.
21. Zur Anpassung veranschlagter Beträge im Rahmen der Entflechtung von ministeriellen Tätigkeiten und Durchführungsaufgaben dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde Sollübertragungen auf vorhandene oder neu einzurichtende Titel entsprechend den tatsächlichen Bedarfen vorgenommen werden.
- Nummer 21
Im Zusammenhang mit der Entflechtung von fachlich politischer Steuerung/ministerieller Funktion (Fachbehörde) und Durchführungsebene (Bezirksämter) besteht für eine Übergangszeit die Notwendigkeit, Zuordnungsfehler oder Ungenauigkeiten bei der Ansatzermittlung durch Sollübertragungen unterjährig, auch einzelplanübergreifend, berichtigen zu können.
22. Zur Umsetzung der Entflechtung von Durchführungsaufgaben, der Veränderung der Behördenstruktur der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt sowie zur Wahrnehmung der Aufgaben des Landesbetriebes Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG) dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung sowohl Mittel als auch Planstellen innerhalb des Einzelplans 6 oder aus dem Einzelplan 6 auf den LSBG übertragen werden; eine Rückübertragung ist zulässig.
- Nummer 22
Mit der Ermächtigung soll ermöglicht werden, Zuordnungsfehler und Ungenauigkeiten im Rahmen der Umsetzung der Entflechtung von Durchführungsaufgaben, der Veränderung der Struktur der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt sowie der Ausgliederung der bisher im Einzelplan 6 angesetzten Ressourcenanteile in den Landesbetriebes Straßen, Brücken und Gewässer unterjährig berichtigen zu können.
23. Zur Anpassung an geänderte Fallzahlen dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung die in Titeln des Deckungskreises 45 „Sozialhilfe einschl. Blindengeld“ und in Titeln des Deckungskreises 47 „Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ veranschlagten Ausgaben gegenseitig übertragen werden.
- Nummer 23
Zur Erhöhung der Transparenz wurden die Leistungen nach dem SGB II sowie SGB XII einerseits und dem Asylbewerberleistungsgesetz andererseits in getrennten Deckungskreisen veranschlagt. Die Ermächtigung soll gewährleisten, weiterhin schnell und flexibel reagieren zu können, wenn die reale Entwicklung von der auf Fallzahlprognosen basierenden Entwicklung abweicht.
24. Zur Durchführung von Wahlen und Volksabstimmungsverfahren dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde aus den Titeln 8000.511.86 (Sachausgaben für die Durchführung von Wahlen, Zweckzuweisung an die Bezirke), 8000.511.87 (Sachausgaben für die Durchführung von Volksbegehren, Volksentscheiden und Volkspetitionen, Zweckzuweisung an die Bezirke) sowie den korrespondierenden Zweckzuweisungstiteln der Bezirksamter Mittel im Wege der Sollübertragung auf Titel der Gruppen 422, 427 und 428 sowie 432, 438 und 441 zur Erfüllung der jeweiligen Zweckbestimmungen übertragen werden.
- Nummer 24
Mit dieser speziellen Regelung für das Kapitel 8000 sowie die Einzelpläne der Bezirksamter soll eine temporär erforderliche Personalverstärkung für die Durchführung von Wahlen und Volksabstimmungsverfahren ermöglicht werden.

25. Zur Anpassung veranschlagter Beträge im Rahmen der Errichtung des „Sondervermögens Schule – Bau und Betrieb“ zum 1. Januar 2010 dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde Sollübertragungen auf vorhandene oder neu einzurichtende Titel vorgenommen werden, wenn sich die ursprüngliche Zuordnung als nicht sachgerecht erweist.
26. Zur Umsetzung des Verwaltungsabkommens über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg dürfen im Wege der Sollübertragung Mittel des Titels 7000.526.02 „Gemeinsame Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg“ auf Titel der Gruppen 428 und 438 zur Erfüllung der jeweiligen Zweckbestimmung übertragen werden.
27. Zur Abklärung von Problemlagen und zeitlich begrenzten eigenen Begleitung von Familien sowie zur Planung, Entwicklung und Steuerung sozialräumlicher Angebote einschließlich der Mitwirkung in sozialräumlichen Netzwerken durch die Allgemeinen Sozialen Dienste der Bezirksamter im Rahmen des Gesamtkonzeptes für die Neuen Hilfen dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde im Wege der Sollübertragung bis zu 25 v. H. der auf dem Titel 4460.684.86 „Sozialraumorientierte Hilfen und Angebote – Zweckzuweisung an die Bezirke“ bereitgestellten Mittel an den Kontenrahmen für Dienstbezüge der Einzelpläne 1.2 bis 1.8 sowie für sächliche Verwaltungsausgaben dieser Einzelpläne übertragen werden.
28. Zur Wahrnehmung der Aufgaben in den Fachbehörden, die durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden und andere Gesetze vom 19. April 2011 (HmbGVBl. I S. 123) neu geordnet wurden, dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde Mittel im Wege der Sollübertragung aus den jeweils vor der Neuordnung vorhandenen Einzelplänen auf die jeweils nach der Neuordnung bestehenden Einzelpläne übertragen und zurückübertragen sowie gegebenenfalls erforderliche Anpassungen von Haushaltsvermerken an neue Titelstrukturen vorgenommen werden.
- Numer 25
Im Zusammenhang mit der Errichtung des „Sondervermögens Schule – Bau und Betrieb“ besteht für die Übergangszeit die Notwendigkeit, Zuordnungsfehler oder Ungenauigkeiten bei der Ansatzermittlung durch Sollübertragungen unterjährig berichtigen zu können.
- Numer 26
Nach Artikel 4 Nummer 3 des Verwaltungsabkommens über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg ist der Lenkungsausschuss für Entscheidungen über die Verwendung der Mittel der Metropolregion zuständig und beschließt den Finanzplan für die Mittel der Metropolregion.
Mit der offenen Formulierung soll die größtmögliche Flexibilität bei der Ausübung dieser Entscheidungskompetenz ermöglicht werden.
- Numer 27
Zur Prüfung von Bedarfen und Steuerung von Hilfeverläufen durch eigene und zusätzliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Fachämtern für Jugend- und Familienhilfe sollen die Allgemeinen Sozialen Dienste der Bezirksamter in die Lage versetzt werden, ihre originären Steuerungsaufgaben selbst wahrzunehmen. Darüber hinaus sollen sie auch an der Planung und Entwicklung sozialräumlicher Angebote und deren Steuerung mitwirken und in sozialräumlichen Netzwerken vertreten sein. Die hierfür erforderlichen zusätzlichen Personal- und korrespondierenden Sachmittel sollen dem Bedarf entsprechend flexibel den Bezirksamtern per Sollübertragung zur Verfügung gestellt werden.
- Numer 28
Mit der Ermächtigung soll es ermöglicht werden, Zuordnungsfehler und Ungenauigkeiten im Rahmen der Behördenneuordnung unterjährig berichtigen zu können.

Artikel 8

Übertragung von Mitteln auf das nächste Haushaltsjahr

1. Die Mittel der Obergruppen 51 bis 54 (sächliche Verwaltungsausgaben) sind übertragbar.

Zu Artikel 8

(Übertragung von Mitteln auf das nächste Haushaltsjahr)

Nach § 19 LHO können Ausgaben im Haushaltsplan unter bestimmten Voraussetzungen für übertragbar erklärt werden.

Bei übertragbaren Ausgaben können nach § 45 Absatz 3 LHO Ausgabereise gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben.

Numer 1
Die Übertragbarkeit soll einen wirtschaftlichen Einsatz von Mitteln unabhängig von der Jährlichkeit des Haushalts ermöglichen und fördern.

- | | |
|---|---|
| <p>2. Die Mittel bei Titeln der Gruppen 422 bis 441 in den Einzelplänen 1.0 bis 9.1 sowie beim Titel 461.01 sind übertragbar. Die Bildung von Ausgaberesten bedarf der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.</p> | <p>Nummer 2
Zur Stärkung der dezentralen Ressourcenverantwortung werden die Personalausgaben dezentral veranschlagt und bewirtschaftet. Um eine über das Haushaltsjahr hinausgehende Planung des Personaleinsatzes zu erleichtern und damit einen zusätzlichen Anreiz zu einem wirtschaftlichen Mitteleinsatz zu geben, soll die Übertragbarkeit der Personalausgaben zugelassen werden.</p> |
| <p>3. Die aus Zuweisungen nach § 36 Absatz 3 Nummern 1 und 3 BezVG in die Einzelpläne der Bezirksämter zur Bewirtschaftung übertragenen Mittel sind übertragbar.</p> | <p>Nummer 3
Mit den Zuweisungen nach § 36 Absatz 3 Nummern 1 und 3 BezVG (Rahmenezuweisungen und Einzelzuweisungen) werden den Bezirksämtern Mittel zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung in ihre Einzelpläne übertragen. Zur Stärkung der dezentralen Ressourcenverantwortung und zum Erhalt der bisherigen Flexibilität in den bezirklichen Haushaltsstrukturen verbunden mit dem Anreiz zum wirtschaftlichen Handeln soll die Übertragbarkeit dieser Mittel zugelassen werden.</p> |

Artikel 9

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

1. Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 LHO wird für das Haushaltsjahr 2011 und für das Haushaltsjahr 2012 jeweils auf 1 Mio. Euro festgesetzt.
2. Der Senat wird nach § 37 Absatz 6 LHO ermächtigt, zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen im Haushaltsjahr 2011 und im Haushaltsjahr 2012 Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben jeweils bis zur Höhe von 200 Mio. Euro als Vorgriffe zu leisten, die auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen sind.

Zu Artikel 9

(Über- und außerplanmäßige Ausgaben)

- Nummer 1
Durch Festsetzung des Betrages nach § 37 Absatz 1 Satz 4 LHO auf 1 Mio. Euro entfällt bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen des sog. Notbewilligungsrechts des Senats bis zu 1 Mio. Euro im Einzelfall die Verpflichtung zu prüfen, ob die Mehrausgabe bis zu einer Nachbewilligung durch die Bürgerschaft zurückgestellt werden kann. Der Senat ist aber verpflichtet, der Bürgerschaft diese Mehrausgaben nach § 37 Absatz 4 LHO nachträglich zur Genehmigung vorzulegen.
- Nummer 2
Die Vorgriffsermächtigung trägt in erster Linie dazu bei, das Investitionsvolumen insgesamt besser auszuschöpfen und die Nettosumme der Haushaltsreste zu reduzieren. Bei Fortsetzungsmaßnahmen kann ein wirtschaftlicher Bauablauf besser gewährleistet werden, wenn die Ablaufraten ggf. über die veranschlagten jährlichen Teilbeträge hinausgehen dürfen. Anschlussaufträge können im Einzelfall frühzeitig erteilt und abgerechnet werden.

Artikel 10

Ausgaben aus wachsenden Einnahmen

1. Nicht veranschlagte Einnahmen oder Mehreinnahmen aus Versicherungs- oder Schadenersatzleistungen und aus Erstattungen für Ersatzvornahmen dürfen zur Deckung entsprechender Ausgaben oder Mehrausgaben in Anspruch genommen werden. Die entsprechenden Titel und Haushaltsvermerke dürfen außerplanmäßig eingerichtet werden.
2. Für Maßnahmen, bei denen die notwendigen Ausgaben
 - zu einem Teil auf der Grundlage zweckgebunden zugewiesener Einnahmen (wachsende Einnahmen) und
 - zu einem weiteren Teil (Restbetrag) auf der Grundlage einer im Haushaltsplan bestehenden Ausgabeermächtigung

Zu Artikel 10

(Ausgaben aus wachsenden Einnahmen)

- Nummer 1
Die Ausnahme vom Gesamtdeckungsprinzip nach § 8 LHO soll generell die Möglichkeit eröffnen, Ausgaben nach Schadensfällen aus Versicherungs- oder Schadenersatzleistungen oder nach Ersatzvornahmen aus Erstattungen zu decken und zugleich den Anreiz für die Erzielung solcher Mehreinnahmen zu erhöhen.
- Nummer 2
Weil die Leistungen Dritter häufig die notwendigen Ausgaben nicht vollständig decken, besteht die Notwendigkeit, den Rest- oder Spitzenbetrag aus planmäßig veranschlagten Haushaltsmitteln zu bestreiten.

geleistet werden sollen, dürfen die Ausgaben mit ihrem vollen Betrag bei einem außerplanmäßig eingerichteten Titel gebucht werden. Zur Deckung des nicht durch die zuwachsende Einnahme gedeckten Teils der Ausgabe sind im Wege der Sollübertragung Mittel von dem planmäßigen Titel auf den außerplanmäßigen Titel zu übertragen.

In solchen Fällen, z. B. bei Versicherungsleistungen oder Zuschüssen für Arbeitshilfen im Betrieb zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft nach den Vorschriften des SGB IX, werden die Leistungen Dritter bei außerplanmäßigen Einnahmetiteln vereinnahmt und die entsprechenden Ausgaben aus korrespondierenden planmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgabebetiteln mit jeweils entsprechender Verknüpfung zu dem außerplanmäßigen Einnahmetitel geleistet.

Der nicht durch die zuwachsende Einnahme gedeckte Teil der Ausgabe bei einem außerplanmäßigen Titel soll durch Sollübertragung von dem planmäßigen Titel gedeckt werden.

3. In den Kapiteln 3050, 3100 bis 3140 dürfen 50 v. H. der Mehreinnahmen bei dem Titel 124.91 „Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung von Grundstücken“ zur Deckung von Mehrausgaben bei den Titeln der Obergruppen 51 bis 54 (sächliche Verwaltungsausgaben) verwendet werden.

Nummer 3

Die Regelung erfolgt im Haushaltsbeschluss, weil die Ausbringung entsprechender Haushaltsvermerke sehr aufwändig wäre.

II.

Stellenplan und Personalwirtschaft

Artikel 11

Stellenstreichungen, -umwandlungen und -neuschaffungen

1. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen zu streichen sowie Haushaltsvermerke „künftig wegfallend“ und „künftig umzuwandeln“ an Planstellen auszubringen.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

2. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen, die nicht mehr in der Besoldungsgruppe erforderlich sind, in Planstellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe derselben Laufbahn umzuwandeln.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

3. Der Senat wird ermächtigt, Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Planstellen der Eingangsjahrgänge der Laufbahnen umzuwandeln, soweit dies zur Unterbringung von ausgebildeten Nachwuchskräften erforderlich ist; die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln“ (mit Angabe von Stellenbezeichnungen und Wertigkeit der Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) zu versehen.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

4. Der Senat wird ermächtigt, Stellen für Nachwuchskräfte im Bereich der Polizei, des Allgemeinen Vollzugsdienstes des Strafvollzuges sowie der Steuerverwaltung in Planstellen umzuwandeln, soweit dies zur Unterbringung von ausgebildeten Nachwuchskräften erforderlich ist.

Zu Artikel 11

(Stellenstreichungen, -umwandlungen und -neuschaffungen)

Nummern 1 bis 3

Die Ermächtigung ermöglicht dem Senat in den hier genannten Fällen ein flexibles personalwirtschaftliches Handeln.

Nummer 4

Im Zuge der Rationalisierungs- und Konsolidierungsmaßnahmen und des damit verbundenen Abbaus von Planstellen ist nicht gewährleistet, dass die unter Nutzung von Stellen für Nachwuchskräfte eingestellten Nachwuchskräfte für den Polizei- und Strafvollzugsdienst sowie den Steuerverwaltungsdienst nach Abschluss ihrer Ausbildung auf dann erforderliche Planstellen untergebracht werden können.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

5. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen, die unbefristet mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besetzt worden sind, in Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit entsprechender tarifrechtlicher Wertigkeit umzuwandeln und diese Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Planstellen der ursprünglichen Wertigkeit zurückzuführen, wenn sie wieder mit Beamtinnen und Beamten besetzt werden sollen.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

6. Der Senat wird ermächtigt, Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Umfang von bis zu 1 v. H. des Planstellenbestandes des jeweiligen Einzelplans, einschließlich der etwaig zuzuordnenden Wirtschaftspläne, höchstens jedoch bis zu 10 Stellen je Einzelplan für die Dauer von längstens 24 Monaten, in Planstellen entsprechender Wertigkeit umzuwandeln oder Planstellen für längstens den gleichen Zeitraum neu zu schaffen, soweit dies aus zwingenden personalwirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen erforderlich ist; die Planstellen sind mit dem Haushaltsvermerk „künftig umzuwandeln“ (mit Angabe der Wertigkeit der Stelle sowie des Umwandlungsdatums) oder, im Fall der Neuschaffung, mit dem Haushaltsvermerk „künftig wegfallend“ (unter Angabe des Wegfalldatums) zu versehen.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

7. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen für Projekte befristet neu zu schaffen; die Planstellen sind mit dem Haushaltsvermerk „künftig wegfallend nach Beendigung des Projekts ... (Angabe der Maßnahme)“ zu versehen.

Die mit der Besetzung der Stellen verbundenen Ausgaben sind haushaltsneutral aus den für die Projekte oder den beim Zentraltitel 9890.971.08 „Zentral veranschlagte Ausgaben zur Vorfinanzierung von Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Verwaltung“ veranschlagten Mitteln oder dem Personalausgabenbudget des jeweiligen Einzelplans zu decken; der Senat wird ermächtigt, die entsprechenden Sollübertragungen vorzunehmen.

Für die Ausbringung der Stellen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

Im Bedarfsfall können dann, ohne Bindung an das Stellenplanverfahren, Stellen für Nachwuchskräfte unter Wahrung der Kostenneutralität in entsprechendem Umfang in Planstellen umgewandelt werden.

Nummer 5

Die Ermächtigung soll den Senat in den Stand versetzen, dort, wo Planstellen für Beamtinnen und Beamte, im Wesentlichen infolge einer entsprechenden Arbeitsmarktsituation, unbefristet mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besetzt worden sind, die Stellenausweisung an die Stellenbesetzung anzupassen und damit die Aussagekraft des Stellenplans zu verbessern und diese Stellen bei entsprechender Bewerberlage zeitlich flexibel wieder in Planstellen zurückzuführen.

Nummer 6

Die Ermächtigung soll den Senat in die Lage versetzen, insbesondere bei

- personalwirtschaftlich gebotenen und rechtlich zwingenden Übernahmen von Bediensteten nach Beendigung der Beurlaubung, auch bei Rückkehr von ausgliederten Einrichtungen,
- Neueinstellungen von Bediensteten im Rahmen von Nachbesetzungen,
- Veränderungen von Aufgabenprozessen und -zuschnitten und damit Stellenstrukturen, z. B. im Rahmen von Modernisierungsprozessen, oder
- personalwirtschaftlich notwendigen Nachbesetzungen von Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Beamtinnen und Beamten aufgrund des Ergebnisses von Stellenausschreibungen

den Stellenbestand im Bedarfsfall, ohne Bindung an das Stellenplanverfahren, flexibel anzupassen, soweit in einem angemessenen Zeitraum keine freie und entsprechende Planstelle oder lediglich eine Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Verfügung steht.

Nummer 7

Durch die vom Senat eingeleiteten Maßnahmen für einen umfassenden Modernisierungsprozess der hamburgischen Verwaltung mit dem Ziel der Effizienzsteigerung durch die Neustrukturierung von Aufgaben und Verwaltungsabläufen sowie die Einführung von modernen betriebswirtschaftlichen Steuerungsinstrumenten entsteht zunehmend die Notwendigkeit, kurzfristig Projektorganisationen einzusetzen, um die Umsetzung der politischen Vorgaben zu unterstützen.

Die Ermächtigung soll den Senat in die Lage versetzen, auf sich hieraus ergebende personalwirtschaftliche Erfordernisse zeitnah zu reagieren und zur Unterstützung von insbesondere ressortübergreifenden Projekten in den Einzelplänen den Stellenbestand im Bedarfsfall, ohne Bindung an das Stellenplanverfahren, flexibel anzupassen.

8. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen zur Förderung einer dauerhaften anderweitigen Verwendung von planmäßigen Beamtinnen und Beamten der staatlichen Hochbaudienststellen aus den Wirtschaftsplänen der Hochbaudienststellen auf die Einzelpläne der Behörden und Ämter zu übertragen, soweit dort eine Finanzierung dieser Stellen im Personalhaushalt sichergestellt ist.
- Für die Übertragung der Stellen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.
- Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.
9. Der Senat wird ermächtigt, bei zusätzlichem Geschäftsanfall durch Übernahme der Mahnverfahren des Landes Mecklenburg-Vorpommern befristet Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Laufbahn Justiz (Laufbahnzweig Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger) der Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für das gemeinsame Mahngericht der Länder Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern zu schaffen; die Planstellen sind mit dem Haushaltsvermerk „künftig wegfallend bei Rückgang des Geschäftsanfalls von Mahnverfahren aus dem Land Mecklenburg-Vorpommern“ zu versehen.
- Für die Ausbringung der Stellen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.
- Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.
10. Der Senat wird ermächtigt, für den Bereich der Schulen Planstellen mit der Wertigkeit A 12 und A 13 als erstes Einstiegs- oder Beförderungsamts der Laufbahngruppe 2 im Rahmen vorhandener Personalmittel in Planstellen der Wertigkeit A 13 als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 umzuwandeln, sofern dies durch Veränderungen der Schülerzahlen oder anderer bedarfsrelevanter Fallzahlen erforderlich wird.
- Für die Umwandlung der Stellen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.
- Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.
11. Der Senat wird ermächtigt, für planmäßige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die nach § 49 HmbPersVG von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt oder nach § 96 SGB IX von ihrer beruflichen Tätigkeit befreit sind, im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges neue Planstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der freigestellten Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht, und Planstellen für freigestellte Personalratsmitglieder und freigestellte Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen in Planstellen einer höheren Besoldungsgruppe umzuwandeln, wenn dies zur Vermeidung einer Benachteiligung in der beruflichen Entwicklung erforderlich ist.
- Nummer 8
Die im Ergebnis haushaltsneutrale Regelung soll den beschlossenen Abbau der Personalkapazitäten in den staatlichen Hochbaudienststellen unterstützen und bei den aufnehmenden Bereichen die stellenmäßigen Voraussetzungen für die Übernahme von Beamtinnen und Beamten der Hochbaudienststellen schaffen, wenn hierfür keine geeigneten Planstellen zur Verfügung stehen.
- Die Finanzierungsverpflichtung der aufnehmenden Bereiche trägt dem Beschluss Rechnung, dass die Personalkosten dabei insgesamt zu reduzieren sind.
- Nummer 9
Es soll die Möglichkeit eröffnet werden, im Bedarfsfall zeitnah reagieren zu können, um den Aufbau von Rückständen zu vermeiden.
- Die mit der Besetzung der Stellen verbundenen Personalausgaben werden durch die erhöhten Gebühreneinnahmen für die Mahnverfahren aus dem Land Mecklenburg-Vorpommern gedeckt.
- Nummer 10
Die Regelung ist zur Sicherung einer bedarfsgerechten Personalversorgung der Schulen erforderlich, um Veränderungen der Schülerzahlen oder anderer bedarfsrelevanter Fallzahlen stellen- und personalwirtschaftlich flexibel Rechnung tragen zu können.
- Nummer 11
§ 107 des Bundespersonalvertretungsgesetzes fordert, dass Personen, die Aufgaben nach dem Personalvertretungsgesetz wahrnehmen, u.a. in ihrer beruflichen Entwicklung nicht benachteiligt werden dürfen. Eine entsprechende Regelung enthält § 96 SGB IX für die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen.
- Die in Ausfluss dieser gesetzlichen Benachteiligungsverbote vorgesehenen Ermächtigungen sollen für die Fälle gelten, in denen freigestellte Personalratsmitglieder und Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen für Beförderungsstellen ausgewählt worden sind, sie diese aber im Hinblick auf ihre Freistellung nicht einnehmen können.

Die Planstellen sind mit dem Vermerk „freigestelltes Personalratsmitglied“ oder „freigestellte Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen“ zu versehen. Die Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber sind nach Beendigung ihrer Freistellung entsprechend ihrer Fachrichtung und Besoldungsgruppe in freie oder in die nächsten frei werdenden Planstellen im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges einzuweisen; die bisherigen Planstellen sind dann zu streichen.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

12. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen haushaltsneutral aus Einnahmen durch Studiengebühren oder aus in diesem Zusammenhang vorfinanzierten Mitteln neu zu schaffen, soweit dies nach § 6b Absatz 9 HmbHG der Wahrnehmung von Aufgaben in Studium und Lehre und der Verbesserung der Studienbedingungen und des Lehrangebots an den Hochschulen dient; die Planstellen erhalten den Haushaltsvermerk „Finanzierung aus Studiengebühren oder aus in diesem Zusammenhang vorfinanzierten Mitteln“ und sind zusätzlich mit dem Haushaltsvermerk „künftig wegfallend“ (unter Angabe des Wegfalldatums) zu versehen.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

13. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen haushaltsneutral aus Mitteln des Hochschulpaktes 2020 neu zu schaffen, soweit hierdurch den Zielen der Verwaltungsvereinbarung vom 20. August 2007 zwischen Bund und Ländern über den Hochschulpakt 2020 zur Erhöhung der Studienanfängerzahlen an den Hochschulen Rechnung getragen wird; die Planstellen erhalten den Haushaltsvermerk „Finanzierung aus Mitteln des Hochschulpaktes 2020“ und sind zusätzlich mit dem Haushaltsvermerk „künftig wegfallend“ (unter Angabe des Wegfalldatums) zu versehen.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

14. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen für Großprojekte und Kooperationen haushaltsneutral befristet aus Drittmitteln und sonstigen Einnahmen, beispielsweise Zuwendungen, zu schaffen; die Planstellen sind mit dem Haushaltsvermerk „künftig wegfallend nach Fortfall der Drittmittel/der sonstigen Einnahmen“ (unter Angabe des Wegfalldatums) zu versehen.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

Durch die vorgesehene Möglichkeit einer Stellenhebung auch im Laufe eines Haushaltsjahres soll bewirkt werden, dass die freigestellten Personalratsmitglieder und Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen dann gleichzeitig mit den an ihrer Stelle die Aufgaben der Beförderungsstelle wahrnehmenden Beschäftigten befördert werden können.

Nummer 12

Die Ermächtigung soll den Senat in die Lage versetzen, auf sich ergebende personalwirtschaftliche Erfordernisse zeitnah zu reagieren und den Stellenbestand im Bedarfsfall, ohne Bindung an das Stellenplanverfahren, flexibel anzupassen.

Die Hochschulen erheben für ihr Lehrangebot in den gesetzlich bestimmten Studiengängen Studiengebühren, die ihnen zusätzlich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre zur Verfügung stehen und nur für diese Zwecke ausgegeben werden dürfen (§ 6b Absatz 9 HmbHG). Ziel ist hierbei die Schaffung besserer Studienbedingungen. Auch die Finanzierung von Personal ist aus Studiengebühren zulässig, wenn und soweit es der Verbesserung der Studienbedingungen oder des Lehrangebots dient. Eine Vorfinanzierung von Studiengebühren soll über ein zinsloses Studiendarlehen, das die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt – Anstalt des öffentlichen Rechts – gewährt, erfolgen.

Nummer 13

Die Ermächtigung soll den Senat in die Lage versetzen, auf sich ergebende personalwirtschaftliche Erfordernisse zeitnah zu reagieren und den Stellenbestand im Bedarfsfall, ohne Bindung an das Stellenplanverfahren, flexibel anzupassen.

Im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Hochschulpakt 2020 ist u. a. vorgesehen, dass die Länder bei der Verwendung von Fördermitteln zur Erhöhung der Studienanfängerzahlen Schwerpunkte in der Schaffung zusätzlicher Stellen an den Hochschulen setzen.

Nummer 14

Die Ermächtigung soll den Senat in die Lage versetzen, auf sich ergebende personalwirtschaftliche Erfordernisse zeitnah zu reagieren und den Stellenbestand im Bedarfsfall, ohne Bindung an das Stellenplanverfahren, flexibel anzupassen.

Die Ermächtigung ist insbesondere für die Universität Hamburg erforderlich, weil Großprojekte und Kooperationen, wie z. B. im Rahmen von Exzellenzinitiativen, die teilweise mit einer größeren Zahl von Professuren ausgestattet werden müssen, in der Regel nicht aus dem Bestand bis zum nächsten Doppelhaushalt überbrückt werden können. Das Risiko, notwendige Berufungen in diesen für die Universität Hamburg und für die Freie und Hansestadt Hamburg wichtigen Projekten zu verzögern oder zu gefährden, soll dadurch ausgeschlossen werden.

15. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 in Planstellen der Besoldungsgruppe W 2 umzuwandeln.
- Für die Universität Hamburg und die Technische Universität Hamburg-Harburg gilt dies im Rahmen vorhandener Personalmittel für Planstellen der Besoldungsgruppe C 2 in Planstellen der Besoldungsgruppe W 2 mit der Maßgabe, dass nach der Personal- und Fächerstrukturplanung der Erhalt einer Planstelle für Professorinnen oder Professoren geboten ist.
- Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.
16. Der Senat wird ermächtigt, in der Hochschule für angewandte Wissenschaften, der Hochschule für Finanzen Hamburg, der Hochschule der Polizei Hamburg und der HafenCity Universität Hamburg Planstellen der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 im Rahmen vorhandener Personalmittel in Planstellen der Besoldungsgruppe W 3 mit der Maßgabe umzuwandeln, dass es sich nach sachgerechter Bewertung um Professuren mit herausragender Bedeutung handelt.
- Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.
17. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen der Besoldungsgruppe C 4 in Planstellen der Besoldungsgruppe W 3 umzuwandeln.
- Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.
18. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen der Besoldungsordnungen A und B in Planstellen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 mit der Maßgabe umzuwandeln, dass die Umwandlung strukturgerecht und kostenneutral erfolgt.
- Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.
19. Der Senat wird ermächtigt,
- Planstellen der Besoldungsgruppen C 3 und C 4 in Planstellen für hauptamtliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Besoldungsgruppe W 3,
 - Planstellen der Besoldungsordnungen A, B und C in Planstellen für hauptamtliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten in der Funktion von Dekaninnen und Dekanen der Besoldungsgruppe W 3 und
 - Planstellen der Besoldungsordnungen A, B und C in Planstellen für Kanzlerinnen und Kanzler in der Funktion von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der Besoldungsgruppe W 2
- Nummern 15 bis 18
- Mit diesen Bestimmungen wird sichergestellt, dass im Rahmen der Neuregelung der Professorenbesoldung durch das Hamburgische Professorenbesoldungsreformgesetz die Überleitung der Planstellen aus der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W strukturgerecht und kostenneutral erfolgen kann.
- Da durch die Besoldungsreform für Professorinnen und Professoren an einer Fachhochschule als neues Spitzenamt die Besoldungsgruppe W 3 eingeführt wird, soll in der Hochschule für angewandte Wissenschaften, der Hochschule für Finanzen Hamburg, der Hochschule der Polizei Hamburg sowie der HafenCity Universität Hamburg die Möglichkeit bestehen, die Planstellen der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 nach Maßgabe sachgerechter Bewertung nach § 18 Bundesbesoldungsgesetz in Planstellen der Besoldungsgruppe W 3 umzuwandeln.
- Voraussetzung für die Umwandlung ist, dass Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und es sich um Professuren handelt, die mit der Wahrnehmung besonderer, herausgehobener, für die Hochschule bedeutsamer Aufgaben verbunden sind. Infrage kommen insbesondere
- Professuren, die mit der Leitung eines für die Hochschule bedeutsamen Schwerpunktes in Forschung und Entwicklung verbunden sind,
 - Professuren mit besonderen Aufgaben bei der Planung, Einführung und Betreuung neuer Ausbildungs- und Studiengangsstrukturen, z.B. Bachelor- und Masterstudiengänge, internationale Studiengänge und
 - Professuren mit Schwerpunkten im Rahmen der Vernetzung von Weltkonzernen, Dienstleistern für Lösungen im Bereich IT, Zulieferern und Hochschulen oder Forschungsinstituten (Clusterbildung) entsprechend dem Leitbild „Hamburg: Wachsen mit Weitsicht“.
- Die erweiterte Umwandlungsermächtigung räumt den Hochschulen einen größeren Handlungsspielraum ein, um strukturelle Erfordernisse im Bereich Forschung und Lehre durch Schaffung von Professorinnen- und Professorenstellen unter Wegfall von Stellen anderer Besoldungsgruppen umzusetzen. Damit wird der in den „Leitlinien für die Entwicklung der Hochschulen“, vgl. Bürgerschaftsdrucksache 17/2914, angestrebten größeren Flexibilität in der Personalstruktur entsprochen.
- Der in den Wirtschaftsplänen der Hochschulen als verbindlich dargestellte Besoldungsdurchschnitt sowie der Gesamtbetrag der Leistungsbezüge (Vergaberahmen) nach § 34 Absatz 1 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz werden durch die Inanspruchnahme der Umwandlungsermächtigung nicht berührt. Mehrbelastungen des Haushalts entstehen nicht.
- Nummer 19
- Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass nach der Neuregelung der Besoldung der hauptamtlichen Mitglieder der Präsidien und der Dekanate der Hochschulen durch das Hamburgische Professorenbesoldungsreformgesetz und das Dekanengesetz die Überleitung der für diesen Personenkreis vorhandenen Planstellen aus den Besoldungsordnungen A, B und C in die Besoldungsordnung W strukturgerecht und kostenneutral erfolgt.

im Rahmen vorhandener Personalmittel umzuwandeln.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

20. Der Senat wird ermächtigt, bis zu 4,5 Planstellen Akademische Oberrätin oder Akademischer Oberrat der Besoldungsgruppe A 14 im Stellenplankapitel 3468 entsprechend dem vorhandenen Personalkostenvolumen in Stellen für Juniorprofessuren der Besoldungsgruppe W 1 umzuwandeln.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

21. Der Senat wird ermächtigt, aus 5 Planstellen Wissenschaftliche Rätinnen oder Akademische Rätinnen oder Wissenschaftliche Oberrätinnen oder Akademische Oberrätinnen oder Wissenschaftliche Räte oder Akademische Räte oder Wissenschaftliche Oberräte oder Akademische Oberräte der Besoldungsgruppen A 13 und A 14 oder Professorinnen oder Professoren der Besoldungsgruppe C 2 im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen bei Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C 4, W 2 und W 3 an der Universität Hamburg jährlich bis zu 5 Planstellen für Juniorprofessuren der Besoldungsgruppe W 1 neu zu schaffen.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

22. Der Senat wird ermächtigt, für planmäßige Beamtinnen und Beamte, deren Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand nur dadurch vermieden werden kann, dass ihnen nach § 23 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 sowie § 26 Absätze 2 und 3 Beamtenstatusgesetz ein anderes Amt oder eine andere Tätigkeit übertragen wird,

- Planstellen und andere Stellen als Planstellen in Planstellen umzuwandeln, die in Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe jeweils dem Status der unterzubringenden Beschäftigten entsprechen; die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln nach Freiwerden der Stelle“ (in die vorherige Stellenart und Wertigkeit) zu versehen;
- neue Planstellen entsprechend ihrer Amtsbezeichnungen und Besoldungsgruppen auszubringen, wenn die Umsetzung der Beschäftigten in andere vorhandene gleichwertige oder geringwertige Planstellen oder umzuwandelnde Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht möglich ist und ein konkretes und dringliches, bisher nicht oder nicht ausreichend wahrgenommenes Aufgabengebiet gegeben ist, das den Beschäftigten eine angemessene Tätigkeit bietet; die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend nach Freiwerden der Stelle“ zu versehen.

Zur Weiterverwendung nur noch eingeschränkt dienstfähiger Beamtinnen und Beamten dürfen im Wege der Sollübertragung Mittel von Titeln der Hauptgruppen 4, 5 und 6 auf Titel der Gruppen 422 „Bezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter“, 432 „Versorgungsbezüge“ und 441 „Beihilfen“ übertragen werden.

Für die Sollübertragung von Mitteln bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.

Nummern 20 und 21

Die Ermächtigung soll der Universität Hamburg im Bereich der Nachwuchsförderung eine flexible Anpassung des Stellenbestandes ermöglichen.

Nummer 22

Das am 1. April 2009 in Kraft getretene Beamtenstatusgesetz hält am Grundsatz fest, dass die berufliche Rehabilitation Vorrang hat vor der Entlassung von Beamtinnen und Beamten oder deren Versetzung in den Ruhestand und damit vor der Nachversicherung oder der Versorgung. Es ersetzt insoweit die früheren landesrechtlichen Regelungen nach den §§ 34, 36 und 47 Absatz 3 HmbBG alter Fassung.

Die Beschäftigungsbehörden sind deshalb verpflichtet, alle Möglichkeiten einer anderweitigen Verwendung mit dem Ziel zu prüfen, eine Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand zu vermeiden.

Im Regelfall werden die betroffenen Beschäftigten in andere vorhandene gleichwertige Planstellen mit anderer Aufgabenstellung innerhalb der Beschäftigungsbehörde oder in einer anderen Behörde umzusetzen sein. Wo das, insbesondere wegen nicht ausreichender personalwirtschaftlicher Spielräume oder aus in der Person der oder des Beschäftigten liegenden Gründen, nicht möglich ist, müssen entsprechende Stellenregelungen getroffen werden, um dem Rehabilitationsgebot nachkommen zu können. Die Ermächtigung versetzt den Senat in die Lage, die im Einzelfall notwendige Umwandlung und Neuschaffung von Stellen zeitnah und flexibel vorzunehmen.

Mit dieser Ermächtigung soll die Verwaltung in die Lage versetzt werden, aus eingesparten Mitteln den Mehrbedarf finanzieren zu können, der im Zusammenhang mit der Weiterverwendung nur noch eingeschränkt dienstfähiger Beamtinnen und Beamten entsteht.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

23. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen zur Förderung einer anderweitigen Verwendung von vollzugsdienst- eingeschränkten Beamtinnen und Beamten des Strafvollzugs, der Feuerwehr und der Polizei, die zur Dienstleistung in andere Verwaltungszweige abgeordnet werden, entsprechend der Amtsbezeichnungen und Besoldungsgruppen der vollzugsdienst- eingeschränkten Beamtinnen und Beamten in den Einzelplänen der abordnenden Behörden neu zu schaffen; die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend nach Freiwerden der Stelle“ zu versehen.

Die Bezüge der abgeordneten Beamtinnen und Beamten sind der abordnenden Behörde von der durch die Abordnung begünstigten Behörde zu erstatten. Die Erstattung dient der Finanzierung der neu zu schaffenden Planstellen.

Für die Ausbringung der Stellen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

24. Der Senat wird ermächtigt, bis zu 20 Planstellen zur Förderung einer anderweitigen Verwendung von Beamtinnen und Beamten, die aufgrund starker gesundheitlicher Einschränkungen in ihren bisherigen Aufgabenbereichen nicht mehr eingesetzt werden können, entsprechend deren Amtsbezeichnungen und Besoldungsgruppen neu zu schaffen, soweit geeignete Planstellen nicht zur Verfügung stehen; die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend nach Freiwerden der Stelle“ zu versehen.

Zur Umsetzung dürfen Mittel im Wege der Sollübertragung von den Titeln 9700.461.20 „Fonds zur Zwischenfinanzierung von Maßnahmen zur Verwaltungsmodernisierung (Modernisierungsfonds) – stengebundene Personalausgaben“ und 9700.682.03 „Fonds zur Zwischenfinanzierung von Maßnahmen zur Verwaltungsmodernisierung (Modernisierungsfonds) – nettoveranschlagte Einrichtungen und Landesbetriebe“ bereitgestellt werden.

Für die Ausbringung der Stellen und der Sollübertragung von Mitteln bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

25. Der Senat wird ermächtigt, zur Gewinnung besonders qualifizierter Arbeitskräfte für die Hamburger Verwaltung am Arbeitsmarkt im Rahmen des Doppelhaushalts 2011/2012 Planstellen oder andere Stellen als Planstellen mit einem Personalkostenwert (Jahreswert) bis zur Höhe von 1,7 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2011 zu schaffen.

Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

Nummer 23

Mit der im Ergebnis haushaltsneutralen Regelung soll die Möglichkeit für die Behörden und Ämter geschaffen werden, vollzugsdienst- eingeschränkte Beamtinnen und Beamte zu übernehmen, wenn hierfür zwar Personalmittel jedoch keine geeigneten Planstellen zur Verfügung stehen.

Nummer 24

Mit dieser Regelung soll ein Anreiz für die Behörden und Ämter geschaffen werden, Beamtinnen und Beamte, die aufgrund starker gesundheitlicher Einschränkungen in ihren bisherigen Aufgabenbereichen nicht mehr eingesetzt werden können, zu übernehmen, wenn hierfür keine geeigneten Planstellen zur Verfügung stehen.

Nummer 25

Mit der Maßnahme soll ein antizyklischer Beitrag geleistet werden, um den Arbeitsmarkt zu entlasten und benötigte hochqualifizierte Arbeitskräfte für die Hamburger Verwaltung auch für die Zeit nach dem Ende der Konjunktur- und Finanzkrise zu gewinnen.

26. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes und des allgemeinen Verwaltungsdienstes der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 in Anpassung an die Einsatzbedarfe im Rettungsdienst befristet zu schaffen, soweit eine Finanzierung durch erhöhte Gebühreneinnahmen aus dem Rettungsdienst sichergestellt ist; die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend bei absehbar dauerhaft sinkenden Einsatzzahlen im Rettungsdienst“ zu versehen.
- Für die Ausbringung der Stellen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.
- Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.
- Nummer 26
Diese Regelung bietet die Möglichkeit, unterjährig und flexibel auf veränderte personelle Bedarfe im Bereich des Rettungsdienstes reagieren zu können.
27. Der Senat wird ermächtigt, im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes Planstellen für Schulleitungen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde umzubenennen, umzuwandeln oder zu heben sowie gegebenenfalls Planstellen A 13 in Planstellen für Schulleitungen umzuwandeln; nicht mehr erforderliche Stellen für Schulleitungen sind in Planstellen A 13 als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 umzuwandeln.
- Nummer 27
Diese Regelung dient der Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes im Bereich der Schulleitungen.
28. Der Senat wird ermächtigt, im Rahmen der Umsetzung der Bürgerschaftsdrucksache 19/6273 mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde Planstellen Studienrätin/Studienrat A 13 nach Oberstudienrätin/Oberstudienrat A 14 zu heben.
- Nummer 28
Diese Regelung dient der Umsetzung der Reform des Hamburger Bildungswesens.
29. Der Senat wird ermächtigt, zur Durchführung von Wahlen und Volksabstimmungen bis zu 10 Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 in den Bezirksämtern befristet zu schaffen; die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend zum 31.12.2014“ zu versehen.
- Zur Finanzierung der Stellen dürfen Mittel im Wege der Sollübertragung vom Titel 9700.461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben (soweit nicht anderweitig veranschlagt)“ eingesetzt werden.
- Für die Ausbringung der Stellen bedarf es der Einwilligung der für die Durchführung von Wahlen und Volksabstimmungen zuständigen Behörde. Für die Sollübertragung von Mitteln bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.
- Nummer 29
Mit dieser Regelung soll der Senat in die Lage versetzt werden, auf sich ergebende personalwirtschaftliche Erfordernisse zur Gewährleistung der sicheren Durchführung von Wahlen und Volksabstimmungen zeitnah reagieren zu können und den Stellenbestand im Bedarfsfall, ohne Bindung an das Stellenplanverfahren, flexibel anzupassen.
- 2014 wird nach Etablierung des neuen Wahlrechts eine Evaluierung des Personalbedarfs vorgenommen werden.
30. Der Senat wird ermächtigt, Planstellen für Beamtinnen und Beamte befristet zu schaffen, soweit eine Finanzierung durch Gebührenmehreinnahmen durch Wohnungsbaugenehmigungen (1X41.111.39) sichergestellt ist. Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (unter Angabe des Wegfalldatums) zu versehen.
- Für die Ausbringung der Stellen bedarf es der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde.
- Stellenveränderungen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.
- Nummer 30
Mit dieser Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, unterjährig und flexibel auf sich ergebende personalwirtschaftliche Erfordernisse zur Gewährleistung zeitnaher Genehmigungsverfahren im Wohnungsbau reagieren zu können.

Artikel 12

Ausbringung von Leerstellen

1. Der Senat wird ermächtigt, für planmäßige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis für die Dauer der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag nach § 5 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), in der jeweils geltenden Fassung oder im Europäischen Parlament nach § 8 des Europaabgeordnetengesetzes vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), in der jeweils geltenden Fassung ruhen, im Bereich der zuständigen Verwaltungszweige Leerstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der in den Deutschen Bundestag oder in das Europäische Parlament gewählten Beschäftigten auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht; die Leerstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen.

Endet die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament und beantragen die Beschäftigten nach § 6 des Abgeordnetengesetzes oder nach § 8 des Europaabgeordnetengesetzes die Rückführung in das frühere Dienstverhältnis, sind die Beschäftigten entsprechend ihrer Fachrichtung und Besoldungsgruppe in eine freie oder die nächste frei werdende Planstelle im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges einzuweisen; bis zu diesem Zeitpunkt sind sie in den Leerstellen weiterzuführen.

Ausgebrachte Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

2. Der Senat wird ermächtigt, für planmäßige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die aus den Behörden und Gerichten in die Senatskanzlei zur Wahrnehmung Hamburger Interessen in der Landesvertretung der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund und im Hanse-Office Brüssel abgeordnet sind, in den Einzelplänen der zuständigen Verwaltungszweige Leerstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht; die Leerstellen sind mit dem über die gesamte hamburgische Verwaltung hinweg wirkenden Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen.

Endet die Abordnung, sind die Beschäftigten in eine freie oder die nächste frei werdende Planstelle in ihrer Fachrichtung in der hamburgischen Verwaltung einzuweisen; bis zu diesem Zeitpunkt sind sie in den Leerstellen weiterzuführen.

Ausgebrachte Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

Zu Artikel 12

(Ausbringung von Leerstellen)

Nummer 1

Diese Bestimmung ist aufgrund der bundesgesetzlichen Regelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments erforderlich. Durch die in ihr enthaltene Ermächtigung wird die rechtzeitige Rückführung von aus dem Deutschen Bundestag oder Europäischen Parlament ausgeschiedenen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern in das frühere Dienstverhältnis sichergestellt.

Nummer 2

Diese Regelung trägt den konzeptionellen Grundsätzen des Senats zur Förderung der Mobilität, zur Europakompetenz und insbesondere zur Verwendungs- und Entwicklungsplanung der Nachwuchskräfte des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes Rechnung.

Die Abordnung von beamtetem und richterlichem Personal stellt die abordnenden Behörden und Gerichte häufig vor stellentechnische Probleme, weil es ihnen aus rechtlichen und anderen Gründen nicht immer in dem gebotenen Umfang möglich ist, das Fehlen der abgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne gravierende Nachteile für die Aufgabenwahrnehmung intern auszugleichen.

Es ist erforderlich, für solche Fälle die Möglichkeit vorzusehen, diese Personen in Leerstellen zu übernehmen, um deren Stellen nachbesetzen zu können.

3. Der Senat wird ermächtigt, für planmäßige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, die für voraussichtlich mindestens sechs Monate zur Dienstleistung in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen und Enquete-Kommissionen von ihren bisherigen dienstlichen Tätigkeiten freigestellt sind, im Bereich der zuständigen Verwaltungszweige Leerstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der freigestellten Beschäftigten auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht; die Leerstellen sind mit dem über die gesamte hamburgische Verwaltung hinweg wirkenden Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen.

Endet die Freistellung, sind die Beschäftigten in eine freie oder die nächste frei werdende Planstelle ihrer Fachrichtung in der hamburgischen Verwaltung einzuweisen; bis zu diesem Zeitpunkt sind sie in den Leerstellen weiterzuführen.

Ausgebrachte Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

4. Der Senat wird ermächtigt, für Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Richterinnen und Richter auf Probe (Besoldungsgruppe R 1), die für mindestens sechs Monate ohne Dienstbezüge beurlaubt sind, in den Einzelplänen der zuständigen Verwaltungszweige Leerstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der beurlaubten Beschäftigten auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht; die Leerstellen sind mit dem über die gesamte hamburgische Verwaltung hinweg wirkenden Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen.

Endet die Beurlaubung, sind die Beschäftigten in eine freie oder in die nächste frei werdende Stelle ihrer Fachrichtung in der hamburgischen Verwaltung einzuweisen; bis zu diesem Zeitpunkt sind sie in den Leerstellen weiterzuführen.

Ausgebrachte Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

5. Der Senat wird ermächtigt, für Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppe R 2 und höher, die langfristig erkrankt oder nach Entscheidung eines Richterdienstgerichts an der Dienstausbübung verhindert sind, in den Einzelplänen der zuständigen Verwaltungszweige Leerstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der Beschäftigten auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht; die Leerstellen sind mit dem über die gesamte hamburgische Verwaltung hinweg wirkenden Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen.

Bei Wiederaufnahme der Dienstgeschäfte sind die Beschäftigten in eine freie oder in die nächste frei werdende Stelle ihrer Fachrichtung in der hamburgischen Verwaltung einzuweisen; bis zu diesem Zeitpunkt sind sie in den Leerstellen weiterzuführen.

Ausgebrachte Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

Nummer 3

Der Senat unterstützt die Arbeit der von der Bürgerschaft eingesetzten Untersuchungsausschüsse und Enquete-Kommissionen im Regelfall durch die Bereitstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Verwaltung.

Den Behörden und Ämtern ist es aus rechtlichen oder anderen Gründen nicht immer im gebotenen Umfang möglich, das Fehlen der freigestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne gravierende Nachteile für die Aufgabenwahrnehmung intern auszugleichen. Es ist erforderlich, für solche Fälle die Möglichkeit vorzusehen, diese Personen in Leerstellen zu übernehmen, um deren Stellen nachbesetzen zu können.

Nummer 4

Die ansteigende Zahl beurlaubter Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Richterinnen und Richter auf Probe (Besoldungsgruppe R 1), die regelhaft bereits auf Planstellen geführt werden, löst zunehmend das unabweisbare Bedürfnis aus, einen personellen Ausgleich zu schaffen. Es ist daher erforderlich, für solche Fälle die Möglichkeit zu eröffnen, die beurlaubten Beschäftigten in Leerstellen zu übernehmen, um deren Stellen nachbesetzen zu können.

Die Regelung stellt ein Gegenstück zur Ausbringung von Leerstellen nach § 50a LHO dar. Diese Vorschrift, die nach § 115 LHO auch auf Richterinnen und Richter Anwendung findet, gilt jedoch nur für planmäßige Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, nicht aber für solche auf Probe.

Die nach den VV Nr. 5.5.2 zu § 17 Absätze 5 und 6 und § 49 LHO gegebene Möglichkeit, adäquate Ersatzstellen als Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einrichten zu können, kommt wegen der originär hoheitlichen Tätigkeiten, die nicht durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wahrgenommen werden dürfen, ebenfalls nicht in Betracht.

Nummer 5

Langfristig, d. h. mehr als sechs Monate, erkrankte oder nach Entscheidung eines Richterdienstgerichts an der Dienstausbübung verhinderte Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppe R 2 und höher lösen das unabweisbare Bedürfnis aus, einen personellen Ausgleich zu schaffen.

Damit soll sichergestellt werden, dass eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Besetzung des Vorsitzes eines Spruchkörpers bei den Gerichten gewährleistet ist.

Es ist daher erforderlich, für solche Fälle die Möglichkeit zu eröffnen, die an der Dienstausbübung verhinderten Beschäftigten in Leerstellen zu übernehmen, um deren Stellen nachbesetzen zu können.

6. Der Senat wird ermächtigt, für beurlaubte Lehrerinnen und Lehrer neben den in § 50a LHO genannten Voraussetzungen in den Schulkapiteln (3100 bis 3140 und 3190) Leerstellen auch dann auszubringen, wenn dort, gemessen an den geltenden Bedarfsgrundlagen, ein Überhang an Lehrkräften besteht.

Ausgebrachte Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

Nummer 6

Um eine insgesamt ausgeglichene Versorgung mit Lehrkräften sicherzustellen, können seit 1992 alle freien und frei werdenden Lehrerstellen uneingeschränkt wieder besetzt werden. Dieses Ziel ist allerdings nur dann in vollem Umfang zu erreichen, wenn für alle durch Beurlaubung blockierten Stellen Ersatz geschaffen werden kann.

Der Haushaltsbeschluss sieht daher eine Ermächtigung zum Ausbringen von Leerstellen für beurlaubte Lehrerinnen und Lehrer für die Schulkapitel vor, in denen ein rechnerischer Überhang zulasten anderer Schulkapitel besteht.

Durch diese Regelung werden keine zusätzlichen Mittel erforderlich.

Artikel 13

Ausnutzung von Planstellen bei der Feuerwehr

Für die Ausnutzung der in der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes gebündelt ausgewiesenen Planstellen der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 gelten grundsätzlich Verweilzeiten von

- 9 Jahren in der Besoldungsgruppe A 7,
- 6 Jahren in der Besoldungsgruppe A 8,
- 20 Jahren in der Besoldungsgruppe A 9/A 9 mit Zulage

(durchschnittliche Gesamtverweildauer 35 Jahre).

In jedem Jahr können bis zu 10 v. H. der im vorvorletzten Jahr der Verweildauer stehenden besonders leistungsstarken Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um zwei Jahre vorzeitig befördert werden; leistungsschwache Beamtinnen und Beamte sind zeitverzögert zu befördern.

Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 8 in den Servicebereichen der Feuerwehr können zusätzlich zwei Jahre vorzeitig befördert werden.

Die Grundlage für die zu ermittelnden Verweildauern in den einzelnen Besoldungsgruppen bildet das Einstellungsdatum.

Artikel 14

Besetzung von Planstellen bei der Polizei

Die Planstellen der Besoldungsgruppen A 7 bis A 13 der Laufbahnabschnitte I und II der Schutz- und Wasserschutzpolizei, der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 des Laufbahnabschnitts II der Kriminalpolizei und der Besoldungsgruppen A 13 bis B 4 des Laufbahnabschnitts III der Schutz-, Wasserschutz- und Kriminalpolizei können bei entsprechender Wertigkeit der Aufgaben dienstzweigübergreifend verwendet und besetzt werden.

Zu Artikel 13

(Ausnutzung von Planstellen bei der Feuerwehr)

Die Regelung legt die Verweilzeiten in den Besoldungsgruppen fest.

Zu Artikel 14

(Besetzung von Planstellen bei der Polizei)

Die Regelung dient der Erhöhung der Flexibilität in der Personalwirtschaft.

Artikel 15

Versetzungen und Abordnungen

Zur Erleichterung von Versetzungen und Abordnungen, insbesondere aus personalfürsorgerischen und personalwirtschaftlichen Gründen, innerhalb der hamburgischen Verwaltung sowie zwischen Anstalten öffentlichen Rechts, Stiftungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentlichen Unternehmen, netto-veranschlagte Einrichtungen nach § 15 LHO, Auswahlbereichen nach § 15a LHO, Landesbetrieben nach § 26 LHO und den übrigen Bereichen der hamburgischen Verwaltung dürfen mit Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde

- für Personalausgaben veranschlagte Mittel (Hauptgruppen 4 und 6) im Wege der Sollübertragung auf die entsprechenden Titel anderer Kapitel übertragen werden,
- aus für Personalausgaben veranschlagten Mitteln (Hauptgruppen 4 und 6) Erstattungsbeträge geleistet werden und
- nicht veranschlagte Einnahmen oder Mehreinnahmen aus Erstattungsbeträgen zur Deckung entsprechender Mehrausgaben in Anspruch genommen werden.

III.

Besondere Bestimmungen

Artikel 16

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Folgekosten bei Investitionsvorhaben

Nutzen-Kosten-Untersuchungen, die für geeignete Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach § 7 Absatz 2 Satz 2 LHO anzustellen sind, sind mit dem jeweiligen Haushaltsplan-Entwurf der Bürgerschaft vorzulegen; Entsprechendes gilt für Nachtragshaushalte und Nachbewilligungen nach § 33 LHO.

Investitionsmittel (Hauptgruppen 7 und 8) dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die planführende Behörde festgestellt hat, dass die fachliche Verantwortung und die Trägerschaft für die spätere Nutzung sowie die Finanzierung der Folgekosten der Investitionen geregelt sind; bis zur Übernahme der fachlichen Verantwortung durch eine andere Behörde bleibt die planführende Behörde für die Finanzierung der Folgekosten verantwortlich.

Artikel 17

Selbstbewirtschaftungsfonds

Die Mittel für Schulen können in den Kapiteln 3100 bis 3140 bei den Titeln 429.78, 511.78, 525.78, 534.78 und 539.78 sowie im Kapitel 3020 bei den Titeln 459.01, 534.02 und 681.03 einem Selbstbewirtschaftungsfonds nach § 15 Absatz 3 LHO zugeführt werden.

Zu Artikel 15

(Versetzungen und Abordnungen)

Insbesondere aus personalfürsorgerischen und personalwirtschaftlichen Gründen sind gelegentlich Versetzungen und Abordnungen innerhalb der hamburgischen Verwaltung, zwischen Anstalten des öffentlichen Rechts, Stiftungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentlichen Unternehmen, netto-veranschlagten Einrichtungen nach § 15 LHO, Auswahlbereichen nach § 15a LHO, Landesbetrieben nach § 26 LHO und den übrigen Bereichen der hamburgischen Verwaltung erforderlich oder sinnvoll, z.B. zur Vermeidung von Frühpensionierungen und zur Förderung der Mobilität.

Die vorgesehene Regelung soll die Möglichkeit schaffen, den in diesem Zusammenhang entstehenden Veränderungen des Mittelbedarfs Rechnung tragen zu können.

Zu Artikel 16

(Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Folgekosten bei Investitionsvorhaben)

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen fördern die Transparenz der Ausgabenpolitik. Sie sind ein geeignetes Mittel, um den Ablauf von Entscheidungsprozessen zu strukturieren und dienen dem Wirtschaftlichkeitsprinzip.

Diese Regelung soll eine vorherige Klärung der Trägerschaft und der Finanzierung entstehender Folgekosten sicherstellen.

Zu Artikel 17

(Selbstbewirtschaftungsfonds)

Nach § 15 Absatz 3 LHO können Ausgaben zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt werden, wenn hierdurch eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird.

In den Selbstbewirtschaftungsfonds für Schulen sind in den Kapiteln 3100 bis 3140 die Personalausgaben (Titel 429.78), die Mittel für die Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Schulmöbeln (Titel 511.78), Unterrichtsmittel (Titel 525.78), sonstige sächliche Ausgaben (Titel 534.78), Umzugs- und Verlegungskosten (Titel 539.78) sowie die Mittel für Schulfahrten (Titel 3020.459.01 „Vergütungen an Lehrkräfte“ und Titel 3020.681.03 „Schülerzuschüsse“) und Schulschwimmen (Titel 3020.534.02) einbezogen.

Artikel 18

Billigkeitsleistungen

Leistungen aus Gründen der Billigkeit dürfen gewährt werden

- aus den Mitteln für Schadenersatzleistungen (Gruppen 539 und 681),
- mit Einwilligung der Kommission für Bodenordnung aus den Mitteln für Grunderwerb (Obergruppe 82),
- aus dem Regelbudget der Aufgabenbereiche Justizvollzug und Polizei, dem Regelbudget des Besonderen Budgetbereichs Behördenverwaltung Behörde für Justiz und Gleichstellung sowie aus den Spezialbudgets der Aufgabenbereiche Staatsanwaltschaften und Gerichte und
- im Übrigen grundsätzlich nur, soweit dafür Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung gestellt oder in den Erläuterungen derartige Leistungen ausdrücklich vorgesehen sind.

Zu Artikel 18

(Billigkeitsleistungen)

Nach § 53 LHO dürfen Leistungen aus Gründen der Billigkeit nur gewährt werden, wenn dafür Mittel besonders zur Verfügung gestellt sind.

Der Bund sieht diese Voraussetzung dann als gegeben an, wenn zumindest in den Erläuterungen zum Haushaltsplan derartige Leistungen vorgesehen sind; im Hamburger Haushaltsplan wird entsprechend verfahren. Bei Schadenersatzleistungen tritt die Notwendigkeit von Billigkeitszahlungen häufiger auf; es wird daher zur Klarstellung eine Regelung im Haushaltsbeschluss getroffen.

Artikel 19

Besserstellungsverbot für Beschäftigte von Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern

Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ihre oder seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg; abweichende tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden.

Die Bewilligungsbehörde kann nach einheitlichen Bedingungen Ausnahmen zulassen, wenn

- die Wirksamkeit oder Wirtschaftlichkeit der Zuwendungsverwendung gefördert wird oder
- die Zuwendung auf der Grundlage von Budgets in Verbindung mit einer eindeutigen Beschreibung des Verwendungszwecks nach Umfang, Qualität und Zielsetzung bewilligt wird.

Die Bewilligungsbehörde kann mit Zustimmung der für die Finanzen zuständigen Behörde Ausnahmen zulassen, wenn besondere andere Gründe vorliegen.

Zu Artikel 19

(Besserstellungsverbot für Beschäftigte von Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern)

Das Besserstellungsverbot soll, unter Beachtung tarifvertraglicher Regelungen, grundsätzlich verhindern, dass mit Beschäftigten von Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern bessere Konditionen als mit vergleichbaren Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg vereinbart werden.

Ausnahmen kommen in Betracht, wenn dadurch die Zuwendung, z. B. durch Leistungsanreize, wirksamer oder wirtschaftlicher verwendet werden kann oder der Verwendungszweck ergebnisorientiert beschrieben wird (Leistungs-/Zweckbeschreibung).

Besondere andere Gründe für eine Ausnahme vom Besserstellungsverbot können im Einzelfall vorliegen, wenn z. B. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aufgrund ihrer oder seiner außerordentlichen Qualifikation für den Zuwendungsempfänger unentbehrlich im Hinblick auf dessen Leistungserbringung für den Verwendungszweck ist.

Die Ausnahmen sollen nicht zu einer Erhöhung der Zuwendung führen; sie sind entsprechend zu dokumentieren.

Artikel 20

Überlassungen zur unentgeltlichen Nutzung

1. Die Überlassung zur unentgeltlichen Nutzung wird zugelassen für stadteneigene Grundstücke und Gebäude unter den in der Bürgerschaftsdrucksache 12/491 genannten Bedingungen an die Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH.
2. Die Überlassung zur unentgeltlichen Nutzung wird zugelassen für stadteneigene Grundstücke an Freie Träger der Jugendhilfe und an die SpriAG-Sprinkenhof AG für die Nutzung zur Kindertagesbetreuung mit Einwilligung der Kommission für Bodenordnung.
3. Die Überlassung zur unentgeltlichen Nutzung wird zugelassen für Schulräume und -flächen an den Hamburger Schulverein von 1875 e.V. und andere gemeinnützige Träger zur Betreuung von Kindern in Hortgruppen.
4. Die Überlassung zur unentgeltlichen Nutzung wird zugelassen für die Grundstücke, Gebäude und Einrichtungsgegenstände der vier Hamburger Freiluftschulen an einen gemeinnützigen Träger zur Durchführung von Aufenthalten von Schulkindern.
5. Die Überlassung zur unentgeltlichen Nutzung wird zugelassen für stadteneigene Sportstätten und -flächen an gemeinnützige Hamburger Sportvereine und -verbände für amateursportliche Zwecke.

Zu Artikel 20

(Überlassungen zur unentgeltlichen Nutzung)

Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 5 LHO kann die Überlassung zur unentgeltlichen Nutzung zugelassen werden.

Nummer 1

Der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH sind die stadteneigenen Gebäude und Grundstücke, in denen sie Kindertageseinrichtungen betreibt, gemäß Vertrag mit der Hansestadt Hamburg vom 29. März 1941 zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden. Dieses Verfahren ist in Ziffer 6 der Bürgerschaftsdrucksache 12/491 vom 3. März 1987 dargestellt und ausdrücklich bestätigt worden.

Der Nutzungswert der unentgeltlich überlassenen Grundstücke beträgt nach pauschaler Bewertungsmethode zum Stichtag 1. Januar 2010 rd. 6,8 Mio. Euro p.a.

Nummer 2

Im Rahmen des Ausbaus der Kindertagesbetreuung ist die unentgeltliche Überlassung von städtischen Grundstücken an Freie Träger der Jugendhilfe und an die SpriAG erfolgt. Auf die Zahlung von Nutzungsentgelten ist verzichtet worden, weil ein dringendes staatliches Interesse an der Realisierung von Plätzen für die Kindertagesbetreuung besteht.

Der Nutzungswert der unentgeltlich überlassenen Grundstücke beträgt nach pauschaler Bewertungsmethode zum Stichtag 1. Januar 2010 rd. 8,4 Mio. Euro p.a.

Nummer 3

Im Rahmen der Kindertagesbetreuung ist die unentgeltliche Nutzung von Schulräumen und -flächen durch Hortgruppen beabsichtigt. Der Hamburger Schulverein von 1875 e. V. und andere als gemeinnützig anerkannte Träger können die Mieten, Betriebskosten sowie Mitnutzungsentgelte nicht aus eigenen Mitteln finanzieren. Deshalb soll auf die Zahlung von Nutzungsentgelten verzichtet werden, denn es besteht ein dringendes staatliches Interesse an der Realisierung der Kindertagesbetreuung.

Der Nutzungswert der unentgeltlich überlassenen Grundstücke und Gebäude beträgt nach pauschaler Bewertungsmethode zum Stichtag 1. Januar 2010 rd. 138 000 Euro p.a.

Nummer 4

Für Freiluftschulaufenthalte ist die unentgeltliche Nutzung der Grundstücke, Gebäude und Einrichtungsgegenstände der vier Hamburger Freiluftschulen durch einen gemeinnützigen Träger vorgesehen. Auf die Zahlung von Nutzungsentgelten soll verzichtet werden, weil ein erhebliches Interesse an der Durchführung stadtnaher und kostengünstiger Aufenthaltsmöglichkeiten insbesondere für Grundschulkin-der besteht.

Der Nutzungswert der unentgeltlich überlassenen Grundstücke und Gebäude beträgt nach pauschaler Bewertungsmethode zum Stichtag 1. Januar 2010 rd. 152 000 Euro p.a.

Nummer 5

Die unentgeltliche Nutzung staatlicher Sportstätten und Grundstücke ist Teil des Sportförderungskonzeptes des Senats. Die Entgeltfreiheit für die Sportstätten wird seit 1965 und für Grundstücke (sog. Sportrahmenvertrags-Flächen) seit 1974 praktiziert.

- Der Nutzungswert der unentgeltlich überlassenen Grundstücke und Gebäude beträgt nach pauschaler Bewertungsmethode zum Stichtag 1. Januar 2010 rd. 11,6 Mio. Euro p.a.
6. Die Überlassung zur unentgeltlichen Nutzung wird zugelassen für Lehrschwimmb Becken der staatlichen Schulen an Dritte für Zwecke der Sportförderung.
- Nummer 6
Die zuständige Behörde hat den gesamten Schwimmunterricht der staatlichen Schulen in Schwimmbäder, zumeist der Bäderland Hamburg GmbH, verlagert. Damit werden die Lehrschwimmb Becken für den Schwimmunterricht an staatlichen Schulen nicht mehr benötigt. Die unentgeltliche Überlassung der Lehrschwimmb Becken erfolgt zur schwimmsportlichen oder schwimmpädagogischen Nutzung.
- Der Nutzungswert der unentgeltlich überlassenen Schwimmbäder beträgt nach pauschaler Bewertungsmethode zum Stichtag 1. Januar 2010 rd. 134 000 Euro p.a.
7. Die Überlassung zur unentgeltlichen Nutzung wird zugelassen für das stadt eigene Grundstück Ausschläger Allee (Flurstücke 2472 und 2440 der Gemarkung Billwerder Ausschlag) mit Betriebsgebäude und Sicherungsanlagen für den Betrieb einer zentralen Verwahrstelle für abgeschleppte Fahrzeuge durch einen privaten Unternehmer.
- Nummer 7
Nach erneuter Ausschreibung und Vergabe der Leistung soll das Grundstück wie bisher auch dem künftigen Betreiber zur vertragsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben aus dem Vertrag über Fahrzeugannahme-, Verwahr-, Herausgabe- und Abrechnungsleistungen (Verwahrvertrag) unentgeltlich überlassen werden, weil ein dringendes Interesse an der Erfüllung der Aufgabe besteht.
- Der Nutzungswert des unentgeltlich überlassenen Grundstücks und Betriebsgebäudes mit Sicherungsanlagen beträgt nach pauschaler Bewertungsmethode zum Stichtag 1. Januar 2010 rd. 44 700 Euro p.a.
8. Die Überlassung zur unentgeltlichen Nutzung wird zugelassen für stadt eigene Grundstücke, die der XFEL GmbH für den Bau und Betrieb des Freie-Elektronen-Röntgenlasers (XFEL) zur Verfügung gestellt werden.
- Nummer 8
Die international finanzierte XFEL GmbH baut und betreibt einen Freie-Elektronen-Röntgenlaser (XFEL), der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus aller Welt zur Verfügung stehen wird. Es besteht ein dringendes staatliches Interesse an der Realisierung des XFEL.
- Die unentgeltliche Bereitstellung der Grundstücke durch das Sitzland ist bei internationalen Forschungsprojekten üblich und wird auch in diesem Fall sowohl vom Bund als auch von den internationalen Partnern erwartet. Der Vertrag über den Bau und Betrieb des XFEL sieht in Artikel 5 Absatz 1 eine entsprechende Regelung vor.
- Der Nutzungswert der unentgeltlich überlassenen Grundstücke beträgt nach pauschaler Bewertungsmethode zum Stichtag 1. Januar 2010 rd. 600 Euro p.a.
9. Die Überlassung zur unentgeltlichen Nutzung wird zugelassen für das stadt eigene Grundstück Notkestraße 25 (Flurstücke 2659 und 4099) mit den darauf befindlichen Hallen 1 und 2 an die Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY.
- Nummer 9
Die zwischen dem Bund und der Freien und Hansestadt Hamburg geschlossene Ausführungsvereinbarung vom 10. September 1991 zur gemeinsamen Förderung der Forschung nach Artikel 91b GG sieht u. a. vor, dass der Bund und die Freie und Hansestadt Hamburg der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY die ihr zur satzungsgemäßen Nutzung zur Verfügung gestellten Grundstücke in Hamburg unentgeltlich überlassen; die mit der Nutzung verbundenen Lasten trägt die Stiftung.
- Die Hallen auf dem Grundstück werden von der Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY zu Lagerzwecken genutzt.
- Der aktuelle Mietwert des unentgeltlich überlassenen Grundstücks und der Hallen beträgt zum Stichtag 1. Januar 2011 rd. 127 000 Euro p.a.

Artikel 21

Überlassungen oder Veräußerungen unter Wert

1. Die Überlassung unter Wert wird zugelassen gegenüber Alterbbauberechtigten bei der Verlängerung von Erbbaurechten an städteigenen Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken, indem ein Teilerlass des Erbbauzinses gewährt wird.

2. Die Überlassung oder Veräußerung unter Wert wird zugelassen gegenüber bisherigen Erbbauberechtigten oder Eigentümern bei der Verlängerung von Erbbaurechten oder Wiederkaufsrechten an Mietwohngrundstücken, indem eine Verlängerungsoption mit Vermieterbindung für den halben Verlängerungszeitraum auf der Grundlage eines um 50 v. H. ermäßigten aktuellen Bodenwertes oder auf der Grundlage von 50 v. H. des Bodenwertzuwachses gewährt wird.

Für die Verlängerung von Erbbaurechten und Wiederkaufsrechten ohne Vermieterbindung sowie für die Ablösung von Wiederkaufsrechten wird eine Bemessungsgrundlage von 80 v. H. des aktuellen Bodenwertes oder des Bodenwertzuwachses zugelassen.

Die Bemessungsgrundlage für die Verlängerung und Ablösung von Wiederkaufsrechten an Eigenheimgrundstücken beträgt 80 v. H. der Bodenwertsteigerung.

Für die Ablösung von Wiederkaufsrechten mit einer Restlaufzeit unter fünf Jahren bei allen Wohngrundstücken beträgt die Bemessungsgrundlage für Rechte, die ab dem Jahr 2009 ablaufen, 100 v. H. des Bodenwertzuwachses.

Zu Artikel 21

(Überlassungen oder Veräußerungen unter Wert)

Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 5 LHO kann die Überlassung oder Veräußerung unter Wert zugelassen werden.

Nummer 1

Auf der Grundlage eines Beschlusses der Bürgerschaft vom 26. April 1985 wurde bisher bei der Verlängerung von Erbbaurechten ein persönlicher Erlass von 50 v. H. auf den zu zahlenden laufenden Erbbauzins oder das Einmalentgelt eingeräumt.

Angesichts der Haushaltslage der Stadt und allgemeiner Gerechtigkeitsüberlegungen – bisher deutlich bessere Behandlung von Erbbaurechtsverlängerungen gegenüber Neuausschlüssen – hat der Senat beschlossen, den bisherigen Erlass stufenweise beim laufenden Erbbauzins über 10 Jahre abzubauen, so dass vom 11. Jahr an der volle Erbbauzins zu zahlen ist.

Ein persönlicher Erlass beim Einmalentgelt soll nicht mehr gewährt werden, vgl. Bürgerschaftsdrucksache 16/2575.

Nummer 2

Mit der jetzt geltenden Regelung für die Ablösung von Wiederkaufsrechten wurden bisherige Ermäßigungen abgebaut. Das Gleiche gilt für die Verlängerung von Erbbaurechten und Wiederkaufsrechten an Mietwohngrundstücken, wenn keine Vermieterbindungen eingegangen werden, vgl. Bürgerschaftsdrucksache 17/3050.

Artikel 22

Unentgeltliche Veräußerungen

1. Es wird zugelassen, dass Unternehmen, die nach §§ 157 ff. Baugesetzbuch (BauGB) von der Stadt Hamburg treuhänderisch als Sanierungsträger eingesetzt worden sind, nach § 160 BauGB für die Durchführung ihrer Aufgaben in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten städtische Liegenschaften ohne Zahlung eines Wertausgleichs an das Sondervermögen Grundstock für Grunderwerb für die Dauer des Sanierungsverfahrens ins Treuhandvermögen unentgeltlich veräußert (übertragen) werden; jede unentgeltliche Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Kommission für Bodenordnung.

2. Es wird zugelassen, dass Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung veräußern können, soweit Gegenseitigkeit besteht.

Zu Artikel 22

(Unentgeltliche Veräußerungen)

Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 LHO kann die unentgeltliche Veräußerung zugelassen werden.

Nummer 1

Diese Regelung ermöglicht die unentgeltliche Veräußerung (Übertragung) von stadteigenen Grundstücken in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten ins Treuhandvermögen nach den Bestimmungen des § 160 BauGB für alle von der Stadt treuhänderisch eingesetzten Sanierungsträger und stellt hierfür die grundsätzliche Ermächtigung dar. Jede unentgeltliche Übertragung bedarf darüber hinaus der vorherigen Zustimmung durch die Kommission für Bodenordnung.

Das für die Durchführung der Sanierung zuständige Bezirksamt prüft gemeinsam mit der für die Finanzen zuständigen Behörde die ordnungsgemäße Verwendung der in das Treuhandvermögen übereigneten Grundstücke auf Grundlage des jährlich vom Sanierungsträger vorzulegenden Prüfberichts eines Wirtschaftsprüfers. Dieser Bericht muss die Prüfungspunkte umfassen, die im Treuhandvermögensverwaltungsvertrag festgelegt sind, der mit dem Sanierungsträger abzuschließen ist.

Hierzu gehören mindestens die

- Aufstellung eines mit dem zuständigen Bezirksamt, der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt und der für die Finanzen zuständigen Behörde abzustimmenden Investitions- und Finanzplans über einen Planungszeitraum von 5 Jahren,
- Erfassung der Einnahmen und Ausgaben des Treuhandvermögens getrennt vom sonstigen Vermögen des Sanierungsträgers,
- Buchung und Belegung der Einnahmen und Ausgaben des Treuhandvermögens in zeitlicher Reihenfolge getrennt voneinander in voller Höhe und
- vollständige, getrennte Ausweisung der Betriebsausgaben nach den wesentlichen Ausgabearten.

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen, die Ausgabenbelege insbesondere den Zahlungsempfänger sowie Grund und Tag der Zahlung enthalten. Der Zahlungsverkehr ist über Treuhandkonten abzuwickeln.

Die vom Sanierungsträger zu führenden Aufzeichnungen müssen die einmal jährlich aufzustellende Jahresabrechnung über das Treuhandvermögen im Rahmen des jährlichen Sachstandsberichts ermöglichen.

Nummer 2

Der Kooperationsausschuss Bund/Länder/Kommunaler Bereich (neu: IT-Planungsrat) hat beschlossen, dass die öffentlichen Verwaltungen des Bundes, der Bundesländer und der Kommunalverwaltung im Rahmen der automatisierten Datenverarbeitung selbst entwickelte oder erworbene Programme (Software) untereinander grundsätzlich unentgeltlich austauschen.

Der Beschluss ist von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder sowie von der Finanzministerkonferenz zur Kenntnis genommen worden.

Die Finanzministerkonferenz hat hinzugefügt, dass die unentgeltliche Überlassung für zulässig gehalten wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Die erforderliche Gegenseitigkeit wird dann als gegeben angesehen, wenn die Beteiligten haushaltsrechtliche Regelungen für die unentgeltliche Überlassung von Programmen getroffen haben.

Der Bund und die Bundesländer haben diese Bestimmung in ihre Haushaltsgesetze aufgenommen oder entsprechende Regelungen getroffen.

3. Es wird zugelassen, dass ausgemusterte Vermögensgegenstände der Freien und Hansestadt Hamburg bis zum Gesamtwert von 500 000 Euro staatlichen Einrichtungen oder anderen Institutionen in den Reformstaaten Mittel- und Osteuropas sowie im Rahmen von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit unentgeltlich veräußert werden.

Nummer 3

Die unentgeltliche Veräußerung ausgemusteter Vermögensgegenstände der Freien und Hansestadt Hamburg an staatliche Einrichtungen oder andere Institutionen in den Reformstaaten Mittel- und Osteuropas sowie im Rahmen von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit stellt ein geeignetes Instrument zur Reaktion im konkreten Fall eines Hilfeersuchens dar. Die Wertgrenze in Höhe von 500 000 Euro, die in der Regel nicht ausgeschöpft wird, ist aufgrund des schwer prognostizierbaren Bedarfs erforderlich.

4. Es wird zugelassen, dass das im Rahmen des Hamburger Beitrags zur EXPO 2010 in Shanghai (China) auf dem EXPO-Gelände errichtete Gebäude an den Veranstalter EXPO-Gesellschaft unentgeltlich veräußert wird.

Nummer 4

Das Hamburger EXPO-Gebäude soll nach Beendigung der Ausstellung nicht abgebaut, sondern einer Nachnutzung über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren zugeführt werden. Hierzu ist es erforderlich, das Gebäude in das Eigentum des Veranstalters EXPO-Gesellschaft in Shanghai zu überführen, der die weitere Nutzung regelt.

An der Ausgestaltung einer solchen Nachnutzung kann sich Hamburg beteiligen, die Übernahme von Kosten durch die Freie und Hansestadt Hamburg wird dabei ausgeschlossen.

5. Es wird zugelassen, dass der HAMBURG ENERGIE GmbH das in der Gemarkung Wilhelmsburg belegene stadt eigene Flurstück 11137, welches mit einem ehemaligen Flakbunker bebaut ist, und die angrenzende unbebaute stadt eigene Flurstücksteilfläche 11138-1 mit einer Gesamtgröße von insgesamt rund 6 000 m² und der Bäderland Hamburg GmbH die in der Gemarkung Wilhelmsburg belegenen stadt eigenen Flurstücksteilflächen 2727-1 und 5485-1 mit einer Gesamtgröße von insgesamt rund 10 032 m² unentgeltlich veräußert werden.

Nummer 5

Zur Durchführung der Internationalen Bauausstellung wurde Ende 2006 die IBA Hamburg GmbH und Anfang 2007 die internationale Gartenschau Hamburg 2013 gmbh (igs 2013) gegründet. Neben weiteren Maßnahmen sollen die Gesellschaften die Projekte „Errichtung des Energiebunkers“ und „Verlegung und Neubau des Schwimmbades Wilhelmsburg im igs-Park“ realisieren. Um diese Vorhaben zeitgerecht bis zum Durchführungsjahr 2013 umsetzen zu können, ist es kurzfristig erforderlich, den städtischen Gesellschaften HAMBURG ENERGIE GmbH und Bäderland Hamburg GmbH die o. g. Grundstücke unentgeltlich zu übereignen.

Artikel 23

Abtretungen

Der Senat wird ermächtigt, Kaufpreisforderungen bis zur Höhe von 1,061 Mrd. Euro, die sich gegenüber der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH aus der Veräußerung von Vermögenswerten der Freien und Hansestadt Hamburg, insbesondere von Anteilen der SAGA Siedlungs-AG Hamburg, ergeben, an die Hamburg Port Authority – Anstalt des öffentlichen Rechts – abzutreten.

Zu Artikel 23

(Abtretungen)

Die Zustimmung der Bürgerschaft zum Verkauf von Anteilen der SAGA Siedlungs-AG Hamburg an die HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH (HGV) wurde bereits erteilt, vgl. Bürgerschaftsdrucksache 18/7608. Der Anteilsverkauf dient dem Transfer der aus dem Verkauf von HHLA Hamburger Hafen und Logistik AG und der DCLRH DaimlerChrysler Luft- und Raumfahrt Holding AG bei der HGV noch zur Verfügung stehenden Verkaufserlöse an den Haushalt oder an die Hamburg Port Authority – Anstalt des öffentlichen Rechts – Die Mittel werden zur Finanzierung von Hafeninvestitionen verwendet. Sie fließen zum großen Teil direkt von der HGV an die Hamburg Port Authority – Anstalt des öffentlichen Rechts –, indem die Freie und Hansestadt Hamburg Kaufpreisforderungen gegenüber der HGV an Hamburg Port Authority – Anstalt des öffentlichen Rechts – abtritt.

Es ist vorgesehen, jährlich Teilbeträge in Anlehnung an den voraussichtlichen jährlichen Investitionsbedarf an Hamburg Port Authority – Anstalt des öffentlichen Rechts – abzutreten.

**Haushaltsübersicht
der Freien und Hansestadt Hamburg**

EINZELPLAN		Steuern 0 ohne 09 Steuerähnliche Abgaben (A) 09			Gebühren (G) 111 übrige Verwaltungseinnahmen 1 ohne 111		
Nr.	Bezeichnung	2010	2011	2012	2010	2011	2012
		1	2	3	4	5	6
01.0	Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	-	-	-	- G	- G	- G
		- A	- A	- A	-	-	-
01.1	Senat und Personalamt	-	-	-	- G	- G	- G
		- A	- A	- A	1.288	1.361	1.361
01.2	Bezirksamt Hamburg-Mitte	-	-	-	25.829 G	34.173 G	35.328 G
		- A	- A	- A	1.234	1.138	1.138
01.3	Bezirksamt Altona	-	-	-	7.478 G	9.791 G	9.597 G
		- A	- A	- A	818	851	851
01.4	Bezirksamt Eimsbüttel	-	-	-	5.781 G	6.970 G	6.730 G
		- A	- A	- A	819	888	888
01.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	-	-	-	7.308 G	10.301 G	10.063 G
		- A	- A	- A	1.333	2.098	2.098
01.6	Bezirksamt Wandsbek	-	-	-	7.794 G	9.621 G	9.287 G
		- A	- A	- A	595	892	892
01.7	Bezirksamt Bergedorf	-	-	-	3.965 G	4.132 G	4.093 G
		- A	- A	- A	4.541	1.903	1.903
01.8	Bezirksamt Harburg	-	-	-	7.095 G	6.661 G	6.536 G
		- A	- A	- A	1.254	1.391	1.391
02.0	Behörde für Justiz und Gleichstellung	-	-	-	- G	- G	- G
		- A	- A	- A	3.000	4.617	-
03.1	Behörde für Schule und Berufsbildung	-	-	-	3.270 G	3.300 G	3.300 G
		- A	- A	- A	4.109	4.110	4.111
03.2	Behörde für Wissenschaft und Forschung	-	-	-	15 G	- G	- G
		- A	- A	- A	5.016	-	-
03.3	Kulturbehörde	-	-	-	36 G	36 G	36 G
		- A	- A	- A	426	426	426
04.0	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie u. Integrat.	-	-	-	7.350 G	7.361 G	1.720 G
		- A	- A	- A	11.546	11.704	11.174
05.0	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	-	-	-	- G	- G	5.641 G
		- A	- A	- A	-	-	529
06.0	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	-	-	-	11.818 G	22.727 G	21.157 G
		1.235 A	1.235 A	1.235 A	164.207	164.808	7.198
07.0	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation	-	-	-	1.738 G	1.542 G	3.062 G
		- A	- A	- A	435	519	159.727
08.1	Behörde für Inneres und Sport	-	-	-	38.383 G	- G	- G
		40.300 A	- A	- A	68.715	34.700	34.700
09.1	Finanzbehörde	-	-	-	1.635 G	- G	- G
		- A	- A	- A	96.993	39.859	37.815
09.2	Allgemeine Finanzverwaltung	8.062.900	8.471.250	8.975.200	25.549 G	43.154 G	47.304 G
		- A	20.300 A	20.300 A	36.186	121.054	132.185
	Gesamteinnahmen 2011 / 2010	8.062.900	8.471.250	8.975.200	155.044 G	159.769 G	163.854 G
		41.535 A	21.535 A	21.535 A	402.515	392.319	398.387
	Gegenüber 2010 mehr (+) / weniger (-)		408.350+	912.300+		4.725+ G	8.810+ G
			20.000- A	20.000- A		10.196-	4.128-

Laufende Übertragungen 2			Schuldenaufnahmen 31, 32 Zuschüsse für Investitionen (Z)			Besondere Finanzierungseinnahmen 35 - 38			
2010	2011	2012	2010	2011	2012	2010	2011	2012	Epl. Nr.
7	8	9	10	11	12	13	14	15	
-	-	-	-	-	-	212	206	209	01.0
			- Z	- Z	- Z				
333	333	333	-	-	-	-	-	-	01.1
			10.000 Z	- Z	10.000 Z				
12.979	13.164	13.164	-	-	-	-	-	-	01.2
			- Z	- Z	- Z				
2.040	2.604	2.604	-	-	-	-	-	-	01.3
			- Z	- Z	- Z				
1.769	2.013	2.013	-	-	-	-	-	-	01.4
			- Z	- Z	- Z				
1.782	1.900	1.900	-	-	-	-	-	-	01.5
			- Z	- Z	- Z				
3.060	3.280	3.280	-	-	-	-	-	-	01.6
			- Z	- Z	- Z				
1.151	1.342	1.342	-	-	-	-	-	-	01.7
			- Z	- Z	- Z				
1.521	1.886	1.886	-	-	-	-	-	-	01.8
			- Z	- Z	- Z				
-	-	-	-	-	-	-	-	-	02.0
			- Z	- Z	- Z				
37.657	41.814	42.269	-	-	-	-	-	-	03.1
			- Z	- Z	- Z				
41.745	-	-	22.200	-	-	-	-	-	03.2
			25.360 Z	- Z	- Z				
1.773	1.773	1.773	-	-	-	-	-	-	03.3
			- Z	- Z	- Z				
217.667	273.501	327.740	-	-	-	-	-	-	04.0
			7.999 Z	7.839 Z	7.682 Z				
-	-	2.185	-	-	-	-	-	-	05.0
			- Z	- Z	- Z				
178.938	180.146	37.103	-	-	-	-	-	-	06.0
			57.650 Z	62.067 Z	24.007 Z				
58.185	59.291	151.111	-	-	-	-	-	-	07.0
			25.082 Z	24.968 Z	61.906 Z				
24.440	4.200	4.200	-	-	-	-	-	-	08.1
			704 Z	- Z	- Z				
13.331	-	-	-	-	-	-	-	-	09.1
			- Z	- Z	- Z				
191.752	208.296	200.676	-	-	-	1.719.520	1.440.636	1.078.866	09.2
			91.800 Z	- Z	- Z				
790.123	795.543	793.579	22.200	-	-	1.719.732	1.440.842	1.079.075	Ges. einn.
			218.595 Z	94.874 Z	103.595 Z				
	5.420 +	3.456 +		22.200-	22.200-		278.890-	640.657-	+/-
				123.721-Z	115.000-Z				

EINZELPLAN		Gesamteinnahmen		
Epl. Nr.	Bezeichnung	2010	2011	2012
		16	17	18
01.0	Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	212	206	209
01.1	Senat und Personalamt	11.621	1.694	11.694
01.2	Bezirksamt Hamburg-Mitte	40.042	48.475	49.630
01.3	Bezirksamt Altona	10.336	13.246	13.052
01.4	Bezirksamt Eimsbüttel	8.369	9.871	9.631
01.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	10.423	14.299	14.061
01.6	Bezirksamt Wandsbek	11.449	13.793	13.459
01.7	Bezirksamt Bergedorf	9.657	7.377	7.338
01.8	Bezirksamt Harburg	9.870	9.938	9.813
02.0	Behörde für Justiz und Gleichstellung	3.000	4.617	-
03.1	Behörde für Schule und Berufsbildung	45.036	49.224	49.680
03.2	Behörde für Wissenschaft und Forschung	94.336	-	-
03.3	Kulturbehörde	2.235	2.235	2.235
04.0	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie u. Integrat.	244.562	300.405	348.316
05.0	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	-	-	8.355
06.0	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	413.848	430.983	90.700
07.0	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation	85.440	86.320	375.806
08.1	Behörde für Inneres und Sport	172.542	38.900	38.900
09.1	Finanzbehörde	111.959	39.859	37.815
09.2	Allgemeine Finanzverwaltung	10.127.707	10.304.690	10.454.531
	Gesamteinnahmen 2010 / 2011 / 2012	11.412.644	11.376.132	11.535.225
	Gegenüber 2010 mehr (+) / weniger (-)		36.512-	122.581+

EINZELPLAN		Personalausgaben 4			Sächliche Verwaltungsausgaben 51 - 54		
Nr.	Bezeichnung	2010	2011	2012	2010	2011	2012
		1	2	3	4	5	6
01.0	Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	29.807	32.371	30.952	4.544	5.196	4.901
		-	-	-	-	-	-
01.1	Senat und Personalamt	68.489	61.530	60.331	12.914	10.523	10.805
		-	-	-	430	640	640
01.2	Bezirksamt Hamburg-Mitte	72.867	75.041	74.922	10.928	11.263	11.263
		-	-	-	-	-	-
01.3	Bezirksamt Altona	53.126	54.371	54.234	8.801	8.996	8.996
		-	-	-	-	-	-
01.4	Bezirksamt Eimsbüttel	49.147	50.880	50.800	7.645	8.091	8.110
		-	-	-	220	270	270
01.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	54.939	56.932	56.648	8.904	9.162	9.162
		-	-	-	169	-	-
01.6	Bezirksamt Wandsbek	64.970	72.053	71.980	9.388	10.147	10.057
		-	-	-	200	-	-
01.7	Bezirksamt Bergedorf	27.979	29.022	28.925	3.907	4.223	4.216
		-	-	-	110	96	96
01.8	Bezirksamt Harburg	41.248	41.699	41.861	5.185	5.682	5.747
		-	-	-	-	-	-
02.0	Behörde für Justiz und Gleichstellung	97.618	107.003	107.835	-	-	-
		-	-	-	-	-	-
03.1	Behörde für Schule und Berufsbildung	1.187.402	1.246.353	1.271.188	320.062	337.118	350.179
		-	-	-	1.037	962	962
03.2	Behörde für Wissenschaft und Forschung	62.137	59.932	61.290	3.067	-	-
		-	-	-	-	-	-
03.3	Kulturbehörde	13.957	15.763	15.108	7.150	7.452	7.685
		-	-	-	1.237	1.232	1.232
04.0	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie u. Integrat.	112.175	106.243	63.587	32.633	27.178	18.044
		-	-	-	886	470	450
05.0	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	-	-	46.152	-	-	11.247
		-	-	-	-	-	470
06.0	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	103.355	104.338	87.288	121.328	123.275	86.786
		-	-	-	103.980	122.949	24.758
07.0	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation	41.490	42.911	55.252	11.970	12.339	48.251
		-	-	-	3.524	24.080	83.058
08.1	Behörde für Inneres und Sport	385.808	297.539	292.393	47.532	17.292	12.362
		-	-	-	1.105	-	-
09.1	Finanzbehörde	240.127	79.698	80.885	53.814	-	-
		-	-	-	2.975	-	-
09.2	Allgemeine Finanzverwaltung	305.889	191.929	213.928	34.821	40.092	40.488
		-	-	-	3.500	3.500	3.500
	Gesamtausgaben 2011 / 2010	3.012.530	2.725.608	2.765.559	704.593	638.029	648.299
	Gegenüber 2010 mehr (+) / weniger (-)		286.922-	246.971-		66.564-	56.294-
	Gesamtverpflichtungsermächtigungen	-	-	-	119.373	154.199	115.436
	Gegenüber 2010 mehr (+) / weniger (-)		-	-		34.826 +	3.937--

Laufende Übertragungen 6 ohne 62, 66			Schuldendienst 56 - 59 und -hilfen (H) 62, 66			
2010	2011	2012	2010	2011	2012	Epl. Nr.
7	8	9	10	11	12	
4.728	5.153	5.235	-	-	-	01.0
-	-	-	-	-	-	
29.064	34.155	37.267	-	-	-	01.1
420	7.900	5.695	-	-	-	
1.289	1.006	937	-	-	-	01.2
-	-	-	-	-	-	
707	575	553	-	-	-	01.3
75	-	-	-	-	-	
693	526	486	-	-	-	01.4
45	-	-	-	-	-	
17.471	20.562	20.236	-	-	-	01.5
206	-	-	-	-	-	
1.175	933	905	-	-	-	01.6
250	-	-	-	-	-	
678	574	574	-	-	-	01.7
40	120	120	-	-	-	
1.661	1.491	1.470	-	-	-	01.8
-	-	-	-	-	-	
210.961	208.597	198.787	-	-	-	02.0
3.870	4.985	5.000	-	-	-	
422.513	450.410	448.181	-	-	-	03.1
26.899	28.301	28.417	-	-	-	
672.189	679.641	677.740	-	-	-	03.2
980	11.257	9.624	-	-	-	
201.092	200.408	196.616	-	-	-	03.3
84.058	87.406	89.788	-	-	-	
2.328.185	2.425.892	2.280.393	290	290	-	04.0
18.840	19.183	24.700	-	-	-	
-	-	250.549	-	-	290	05.0
-	-	883	-	-	-	
330.033	323.723	129.060	98.011	101.519	91.387	06.0
242.657	243.992	31.189	-	-	-	
66.125	51.604	227.379	150	190	100	07.0
15.766	15.001	208.686	-	-	-	
500.825	604.375	594.902	-	-	-	08.1
13.599	19.854	15.739	-	-	-	
35.827	220.157	217.659	-	-	-	09.1
1.680	2.945	3.800	-	-	-	
397.820	595.765	834.380	1.047.320	1.073.837	964.520	09.2
-	-	-	-	-	-	
5.223.036	5.825.547	6.123.309	1.054.331	1.080.307	969.432	Ges. Aus.
			91.440 H	95.529 H	86.865 H	
	602.511 +	900.273 +		25.976 +	84.899-	+/-
				4.089 + H	4.575-- H	
409.385	440.944	423.641	-	-	-	Ges. VE
			- H	- H	- H	
	31.559 +	14.256 +		-	-	+/-
				- H	- H	

EINZELPLAN		Besondere Finanzierungs- ausgaben 9			Gesamtausgaben ohne Investitionen		
Nr.	Bezeichnung	2010	2011	2012	2010	2011	2012
		13	14	15	16	17	18
01.0	Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	-	-	209	39.079	42.720	41.297
		-	-	-	-	-	-
01.1	Senat und Personalamt	4.350	1.860	2.154	114.817	108.068	110.557
		-	-	-	850	8.540	6.335
01.2	Bezirksamt Hamburg-Mitte	-	1.555-	2.056-	85.084	85.755	85.066
		-	-	-	-	-	-
01.3	Bezirksamt Altona	-	1.147-	1.524-	62.634	62.795	62.259
		-	-	-	75	-	-
01.4	Bezirksamt Eimsbüttel	-	1.008-	1.385-	57.485	58.489	58.011
		-	-	-	265	270	270
01.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	-	1.444-	1.954-	81.314	85.212	84.092
		-	-	-	375	-	-
01.6	Bezirksamt Wandsbek	-	1.379-	1.886-	75.533	81.754	81.056
		-	-	-	450	-	-
01.7	Bezirksamt Bergedorf	-	594-	794-	32.564	33.225	32.921
		-	-	-	150	216	216
01.8	Bezirksamt Harburg	-	855-	1.129-	48.094	48.017	47.949
		-	-	-	-	-	-
02.0	Behörde für Justiz und Gleichstellung	-	-	-	308.579	315.600	306.622
		-	-	-	3.870	4.985	5.000
03.1	Behörde für Schule und Berufsbildung	10.334	32.360-	2.500	1.940.311	2.001.521	2.072.048
		-	-	-	27.936	29.263	29.379
03.2	Behörde für Wissenschaft und Forschung	16.754	-	-	754.147	739.573	739.030
		300	-	-	1.280	11.257	9.624
03.3	Kulturbehörde	416-	2.484-	682-	221.783	221.139	218.727
		1	-	-	85.296	88.638	91.020
04.0	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie u. Integrat.	-	-	15.000	2.473.283	2.559.603	2.377.024
		-	-	15.000	19.726	19.653	40.150
05.0	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	-	-	-	-	-	308.238
		-	-	-	-	-	1.353
06.0	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	65.244	11.080	10.740	717.971	663.935	405.261
		77.000	6.150	5.700	423.637	373.091	61.647
07.0	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation	23.501	24.138	8.637	143.236	131.182	339.619
		30.921	31.000	16.000	50.211	70.081	307.744
08.1	Behörde für Inneres und Sport	2.350	20.109-	13.409-	936.515	899.097	886.248
		16.000	15.000	15.000	30.704	34.854	30.739
09.1	Finanzbehörde	3.000	-	-	332.768	299.855	298.544
		-	-	-	4.655	2.945	3.800
09.2	Allgemeine Finanzverwaltung	85.387-	131.111	76.422	1.700.463	2.032.734	2.129.738
		19.000	28.100	24.200	22.500	31.600	27.700
	Gesamtausgaben 2011 / 2010	39.730	105.254	90.843	10.125.660	10.470.274	10.684.307
	Gegenüber 2010 mehr (+) / weniger (-)		65.524 +	51.113 +		344.614 +	558.647 +
	Gesamtverpflichtungsermächtigungen	143.222	80.250	75.900	671.980	675.393	614.977
	Gegenüber 2010 mehr (+) / weniger (-)		62.972-	67.322-		3.413 +	57.003-

Ausgaben für Investitionen 7 (B), 8			Gesamtausgaben			
2010	2011	2012	2010	2011	2012	Epl. Nr.
19	20	21	22	23	24	
350	372	260	39.429	43.092	41.557	01.0
-	-	-	-	-	-	
4.797	937	1.137	119.614	109.005	111.694	01.1
-	-	1.000	850	8.540	7.335	
408	338	294	85.492	86.093	85.360	01.2
429	325	407	429	325	407	
368	680	446	63.002	63.475	62.705	01.3
-	-	-	75	-	-	
268	282	256	57.753	58.771	58.267	01.4
289	289	271	554	559	541	
277	292	265	81.591	85.504	84.357	01.5
292	292	292	667	292	292	
313	328	298	75.846	82.082	81.354	01.6
329	329	329	779	329	329	
276	613	264	32.840	33.838	33.185	01.7
291	291	291	441	507	507	
283	433	411	48.377	48.450	48.360	01.8
275	411	363	275	411	363	
12.037	9.826	13.968	320.616	325.426	320.590	02.0
6.204	31.274	20.692	10.074	36.259	25.692	
19.330	9.227	7.619	1.959.641	2.010.748	2.079.667	03.1
19.464	7.454	8.812	47.400	36.717	38.191	
171.433	110.611	61.282	925.580	850.184	800.312	03.2
179.008	121.468	75.845	180.288	132.725	85.469	
161.378	62.708	28.607	383.161	283.847	247.334	03.3
31.075	25.075	19.675	116.371	113.713	110.695	
144.402	153.471	34.177	2.617.685	2.713.074	2.411.201	04.0
192.390	161.000	10.000	212.116	180.653	50.150	
-	-	117.669	-	-	425.907	05.0
-	-	150.000	-	-	151.353	
396.643	369.758	191.068	1.114.614	1.033.693	596.329	06.0
415.264	793.595	140.601	838.901	1.166.686	202.248	
45.902	30.203	240.120	189.138	161.385	579.739	07.0
19.252	22.735	379.067	69.463	92.816	686.811	
45.906	40.822	39.192	982.421	939.919	925.440	08.1
54.205	40.600	32.182	84.909	75.454	62.921	
10.243	594	88	343.011	300.449	298.632	09.1
1.100	-	-	5.755	2.945	3.800	
272.370	114.363	113.497	1.972.833	2.147.097	2.243.235	09.2
103.500	57.500	61.000	126.000	89.100	88.700	
482.613 B	251.899 B	285.526 B	11.412.644	11.376.132	11.535.225	Ges. Aus.
804.371	653.959	565.392				
	230.714-B	197.087-B		36.512-	122.581 +	+/-
	150.412--	238.979--				
404.947 B	606.642 B	379.594 B	1.695.347	1.938.031	1.515.804	Ges. VE
618.420	655.996	521.233				
	201.695 +B	25.353-B		242.684+	179.543-	+/-
	37.576 +	97.187--				

Finanzierungsübersicht 2010-2012

Bezeichnung		Haushaltsplan *	Haushaltsplan	
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
1	Bereinigte Gesamteinnahmen			
1.1	Gesamteinnahmen	11.412,6	11.376,1	11.535,2
	abzüglich			
1.2	Einnahmen vom Kreditmarkt (netto)	1.651,3	650,0	600,0
	darunter:			
	Entnahme aus dem "Sondervermögen"	1.651,3	650,0	600,0
1.3	Entnahmen aus Rücklagen / Stöcken	10,0	757,0	432,3
1.4	Haushaltstechnische Verrechnungen	8,4	9,8	9,8
1.5	Mobilisierung von Vermögenspositionen	50,0	24,0	37,0
1.6	Bereinigte Gesamteinnahmen	9.692,9	9.935,3	10.456,2
	- Abgrenzung Finanzplanungsrat -			
1.7	abzüglich Finanzausgleich	90,0	135,0	200,0
1.8	Bereinigte Gesamteinnahmen	9.602,9	9.800,3	10.256,2
2	Bereinigte Gesamtausgaben			
2.1	Gesamtausgaben	11.412,6	11.376,1	11.535,2
	abzüglich			
2.2	Zuführung an Rücklagen	14,3	32,6	36,6
2.3	Haushaltstechnische Verrechnungen	0,0	0,0	0,2
2.4	Deckung von Fehlbeträgen	0,0	0,0	0,0
2.5	Bereinigte Gesamtausgaben	11.398,3	11.343,5	11.498,4
	- Abgrenzung Finanzplanungsrat -			
2.6	abzüglich Finanzausgleich	90,0	135,0	200,0
2.7	Bereinigte Gesamtausgaben	11.308,3	11.208,5	11.298,4
3	Finanzierungssaldo (Zeile 1.8 ./ Zeile 2.7) nachrichtlich:	-1.705,4	-1.408,2	-1.042,3
4	Finanzierungssaldo im Betriebshaushalt	-644,9	-597,3	-294,9

* fortgeschriebener Haushaltsplan, Stand Haushaltsrechnung 2010 (Drs. 20/2510)

Kreditfinanzierungsplan

Bezeichnung		Haushaltsplan ^{b)}	Haushaltsplan	
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
1	Kredite am Kreditmarkt			
1.1	Aufnahme von Kreditmarktmitteln	5.093,8	4.394,8	3.841,8
1.2	Tilgung von Kreditmarktmitteln	3.442,5	3.744,8	3.241,8
	(Anschlussfinanzierung)			
	Netto-Kreditaufnahme am Kreditmarkt	1.651,3	650,0	600,0
	darunter: Entnahme aus dem "Sondervermögen Konjunkturstabilisierungs-Fonds"	1.651,3	650,0	600,0
2	Schuldenaufnahme aus dem öffentlichen Bereich			
2.1	Aufnahme von Darlehen ^{a)}	0,0	0,0	0,0
2.2	Tilgung von Darlehen	13,4	220,1	0,1
2.3	Netto-Kreditaufnahme öffentl. Bereich	-13,4	-220,1	-0,1

a) ohne Bundesmittel für BAföG

b) fortgeschriebener Haushaltsplan, Stand Haushaltsrechnung 2010 (Drs. 20/2510)

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Einnahmen nach Gruppen

Gliederung der Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen)
nach Gruppen

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Einnahmen nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
0	<i>Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmitteln</i>			
01	<i>Gemeinschaftssteuern und Gewerbesteuerumlage</i>			
011	Lohnsteuer	1.604.920	1.708.500	1.802.000
012	Veranlagte Einkommensteuer	637.500	616.250	680.000
013	Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne Zinsabschlag)	262.500	345.000	377.500
014	Körperschaftsteuer	176.790	195.000	282.500
015-016	Umsatzsteuer / Einfuhrumsatzsteuer	1.610.000	1.520.000	1.500.000
017	Gewerbesteuerumlage	202.430	225.000	240.000
018	Zinsabschlag	144.270	132.000	140.800
01	<i>Summe Obergruppe 01</i>	4.638.410	4.741.750	5.022.800
05	<i>Landessteuern</i>			
051	Vermögensteuer	1.000-	0	0
054	Kraftfahrzeugsteuer	0	0	0
06	<i>Landessteuern</i>			
069	Sonstige Landessteuern (Gruppen 052, 053, 055-069)	548.000	652.000	672.000
05-06	<i>Summe Obergruppen 05-06</i>	547.000	652.000	672.000
07	<i>Gemeindesteuern</i>			
071	Gemeindeanteil an der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer	791.440	820.500	876.000
072-073	Grundsteuer	431.000	431.000	441.000
075	Gewerbesteuer	1.700.000	1.900.000	2.050.000
077	Gewerbesteuerumlage	254.290-	285.000-	305.000-
078	Gemeindeanteil am Zinsabschlag	39.340	36.000	38.400
08	<i>Gemeindesteuern</i>			
081	Vergnügungsteuer für die Vorführung von Bildstreifen	0	0	0
082	Sonstige Vergnügungsteuern (z.B.Spielgerätesteuern)	30.000	30.000	30.000

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Einnahmen nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
084	Getränkesteuer	0	0	0
086	Schankerlaubnissteuer	0	0	0
087	Jagd- und Fischereisteuer	0	0	0
089	Sonstige Gemeindesteuern (Gruppen 076, 083, 089)	140.000	145.000	150.000
07-08	Summe Obergruppen 07-08	2.877.490	3.077.500	3.280.400
01-08	Einnahmen aus Steuern (Obergruppen 01 - 08)	8.062.900	8.471.250	8.975.200
09	Steuerähnliche Abgaben			
093	Abgaben von Spielbanken	40.000	20.000	20.000
099	Sonstige steuerähnliche Abgaben	1.535	1.535	1.535
09	Summe Obergruppe 09	41.535	21.535	21.535
0	Summe Hauptgruppe 0	8.104.435	8.492.785	8.996.735
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.			
11	Lohnsteuer			
111	Gebühren, sonstige Entgelte	155.044	159.769	163.854
112	Geldstrafen und Geldbußen	38.250	37.492	37.492
119	Sonstige Verwaltungseinnahmen	12.131	9.328	9.328
11	Summe Obergruppe 11	205.425	206.589	210.674
12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)			
121	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen	25.294	40.985	51.637
122	Konzessionsabgaben	179.455	181.283	184.997
123	Einnahmen aus Lotterie, Lotto und Toto	3.000	2.300	2.500
124	Mieten und Pachten	14.520	9.644	9.676
125	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit	800	1.364	1.341
129	Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen	803	803	803
12	Summe Obergruppe 12	223.872	236.379	250.954

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Einnahmen nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
13	<i>Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen</i>			
131	Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen	9.940	9.157	4.240
132	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	280	0	0
133	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen	0	0	0
134	Kapitalrückzahlungen	12.050	4.445	4.625
13	<i>Summe Obergruppe 13</i>	22.270	13.602	8.865
14	<i>Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen</i>			
141	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland	600	600	600
146	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Ausland	0	0	0
14	<i>Summe Obergruppe 14</i>	600	600	600
15	<i>Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich</i>			
151	Zinseinnahmen vom Bund	0	0	0
152	Zinseinnahmen von Ländern	0	0	0
153	Zinseinnahmen von den Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0	0
154	Zinseinnahmen von Sondervermögen	65.145	65.145	65.145
156	Zinseinnahmen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
157	Zinseinnahmen von Zweckverbänden	0	0	0
15	<i>Summe Obergruppe 15</i>	65.145	65.145	65.145
16	<i>Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen</i>			
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen	7.300	4.700	4.800
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland	15.119	15.090	15.080
166	Zinseinnahmen aus dem Ausland	0	0	0
16	<i>Summe Obergruppe 16</i>	22.419	19.790	19.880
17	<i>Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich</i>			
171	Darlehensrückflüsse vom Bund	0	0	0

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Einnahmen nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
172	Darlehensrückflüsse von Ländern	0	0	0
173	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0	0
174	Darlehensrückflüsse von Sondervermögen	0	0	0
176	Darlehensrückflüsse von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
177	Darlehensrückflüsse von Zweckverbänden	0	0	0
17	<i>Summe Obergruppe 17</i>	0	0	0
18	<i>Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen</i>			
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen	6.850	3.884	50
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland	10.978	6.099	6.073
186	Darlehensrückflüsse aus dem Ausland	0	0	0
18	<i>Summe Obergruppe 18</i>	17.828	9.983	6.123
1	<i>Summe Hauptgruppe 1</i>	557.559	552.088	562.241
2	<i>Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen</i>			
21	<i>Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich</i>			
211	Allgemeine Zuweisungen vom Bund	162.300	162.355	162.355
212	Allgemeine Zuweisungen von Ländern	0	0	0
213	Allgemeine Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0	0
214	Allgemeine Zuweisungen von Sondervermögen	0	0	0
216	Allgemeine Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern sowie der Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
217	Allgemeine Zuweisungen von Zweckverbänden	0	0	0
21	<i>Summe Obergruppe 21</i>	162.300	162.355	162.355
22	<i>Schuldendiensthilfen aus dem öffentlichen Bereich</i>			
221	Schuldendiensthilfen vom Bund	0	0	0
222	Schuldendiensthilfen von Ländern	0	0	0
223	Schuldendiensthilfen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0	0

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Einnahmen nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
224	Schuldendiensthilfen von Sondervermögen	0	0	0
226	Schuldendiensthilfen von Sozialversicherungs- trägern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
227	Schuldendiensthilfen von Zweckverbänden	0	0	0
22	<i>Summe Obergruppe 22</i>	0	0	0
23	<i>Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich</i>			
231	Sonstige Zuweisungen vom Bund	442.802	463.428	470.076
232	Sonstige Zuweisungen von Ländern	35.742	16.665	16.865
233	Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeinde- verbänden	9.346	6.564	6.564
234	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen	8.200	9.600	9.600
235	Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungs- trägern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
236	Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	26.000	25.511	25.510
237	Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden	0	0	0
23	<i>Summe Obergruppe 23</i>	522.090	521.768	528.615
26	<i>Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen</i>			
261	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland	42.271	28.416	28.602
266	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwal- tungsausgaben aus dem Ausland (sow. nicht v.d. EU)	0	0	0
26	<i>Summe Obergruppe 26</i>	42.271	28.416	28.602
27	<i>Zuschüsse von der EU</i>			
271	Erstattungen von der EU	0	0	0
272	Sonstige Zuschüsse von der EU	19.300	19.900	20.000
27	<i>Summe Obergruppe 27</i>	19.300	19.900	20.000
28	<i>Sonstige Zuschüsse aus sonstigen Bereichen</i>			
281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	37.594	56.522	47.405
282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland	6.568	6.582	6.602
286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)	0	0	0

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Einnahmen nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
287	Sonstige Zuschüsse aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)	0	0	0
28	Summe Obergruppe 28	44.162	63.104	54.007
29	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen			
291	Vermögensübertragungen vom Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen	0	0	0
292	Vermögensübertragungen von den Ländern, soweit nicht Investitionszuweisungen	0	0	0
293	Vermögensübertragungen von Gemeinden und Gemeinde- verbänden, soweit nicht Investitionszuweisungen	0	0	0
297	Vermögensübertragungen von Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse	0	0	0
298	Vermögensübertragungen von sonstigen aus dem Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse	0	0	0
299	Vermögensübertragungen aus dem Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse	0	0	0
29	Summe Obergruppe 29	0	0	0
2	Summe Hauptgruppe 2	790.123	795.543	793.579
09, 1, 2	Übrige laufende Einnahmen (Obergruppe 09, Hauptgruppen 1 und 2)	1.389.217	1.369.166	1.377.355
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen u Zuschüssen f. Investit, besond. Finanzierungseinn. Schuldenaufnahmen b. Gebietskörperschaften, Sonder- vermögen u. gebietskörperschaftl. Zusammenschlüssen			
311	Schuldenaufnahmen beim Bund	22.200	0	0
312	Schuldenaufnahmen bei Ländern	0	0	0
313	Schuldenaufnahmen bei Gemeinden und Gemeinde- verbänden	0	0	0
314	Schuldenaufnahmen bei Sondervermögen	0	0	0
317	Schuldenaufnahmen bei Zweckverbänden	0	0	0
31	Summe Obergruppe 31	22.200	0	0
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt			
321	Schuldenaufnahmen bei öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen	0	0	0
322	Schuldenaufnahmen bei Sozialversicherungsträgern und der Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	0	0	0
326	Schuldenaufnahmen im Ausland	0	0	0

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Einnahmen nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
32	<i>Summe Obergruppe 32</i>	0	0	0
33	Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich			
331	Zuweisungen für Investitionen vom Bund	98.722	82.855	82.486
332	Zuweisungen für Investitionen von Ländern	7.404	0	0
333	Zuweisungen für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0	0
334	Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen	91.800	0	0
336	Zuweisungen für Investitionen von Sozialversicherungsträgern sowie v. d. Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
337	Zuweisungen für Investitionen von Zweckverbänden	0	0	0
33	<i>Summe Obergruppe 33</i>	197.926	82.855	82.486
34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen			
341	Beiträge	17.109	7.609	17.609
342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland	0	910	0
346	Zuschüsse für Investitionen von der EU	3.560	3.500	3.500
347	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Ausland (soweit nicht von der EU)	0	0	0
34	<i>Summe Obergruppe 34</i>	20.669	12.019	21.109
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken			
351	Einnahmen aus der Ausgleichsrücklage	0	0	0
352	Einnahmen aus der Betriebsmittelrücklage	0	0	0
353	Einnahmen aus der Schuldendienstrücklage	0	0	0
354	Einnahmen aus der Bürgschaftssicherungsrücklage	0	0	0
355	Einnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage	0	0	0
356	Einnahmen aus Fonds und Stöcken	10.000	335.963	115.732
359	Sonstige	1.651.320	1.071.073	916.534
35	<i>Summe Obergruppe 35</i>	1.661.320	1.407.036	1.032.266
36	Entnahmen aus Überschüssen der Vorjahre			

Gruppierungsübersicht

Stand
- Haushaltsplan 2011 / 2012 -

Gliederung der Einnahmen nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
36	<i>Entnahmen aus Überschüssen der Vorjahre</i>			
361	Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	0	0	0
37	<i>Globale Mehr- und Mindereinnahmen</i>			
371	Globale Mehreinnahmen	50.000	24.000	37.000
372	Globale Mindereinnahmen	0	0	0
37	<i>Summe Obergruppe 37</i>	50.000	24.000	37.000
38	<i>Haushaltstechnische Verrechnungen</i>			
381	Verrechnungen zwischen Kapiteln	8.200	9.600	9.600
382	Durchlaufende Posten	0	0	209
389	Sonstige haushaltstechnische Verrechnungen	212	206	0
38	<i>Summe Obergruppe 38</i>	8.412	9.806	9.809
3	<i>Summe Hauptgruppe 3</i>	1.960.527	1.535.716	1.182.670
0, 1, 2, 3	<i>Gesamteinnahmen</i>	11.412.644	11.376.132	11.535.225

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Ausgaben nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
4	Personalausgaben			
41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige			
411	Aufwendungen für Abgeordnete	14.250	16.351	14.750
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	690	8.678	692
41	Summe Obergruppe 41	14.940	25.029	15.442
42	Bezüge und Nebenleistungen			
421	Amtsbezüge der Mitglieder des Senats	2.045	2.177	2.205
422	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	965.408	747.643	750.464
424	Zuführung an die Versorgungsrücklage	8.687	8.687	8.687
427	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	7.180	5.844	5.844
428	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	580.974	546.142	542.863
429	Nicht aufteilbare Personalausgaben	14.057	15.583	15.376
42	Summe Obergruppe 42	1.578.351	1.326.076	1.325.439
43	Versorgungsbezüge und dgl.			
431	Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder des Senats	3.500	3.300	3.300
432	Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	876.216	903.863	928.220
434	Zuführung an die Versorgungsrücklage	18.700	21.200	23.700
438	Versorgungsbezüge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	88.614	89.830	90.190
439	Sonstige Versorgungsbezüge	88	0	0
43	Summe Obergruppe 43	987.118	1.018.193	1.045.410
44	Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen und dgl.			
441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger	55.155	66.500	66.499
443	Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	16.255	20.723	20.723
446	Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger und dgl.	138.248	137.128	140.530
44	Summe Obergruppe 44	209.658	224.351	227.752

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Ausgaben nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
45	<i>Sonstige personalbezogene Ausgaben</i>			
451	Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung u. Gemeinschaftsveranstaltungen sowie f. soz. Einrichtungen	0	0	0
452	Personalbezogene Zahlungen an die Sozialversicherungsträger (soweit nicht unter Obergr. 41 bis 44)	8.000	10.000	10.000
453	Trennungschädigungen, Umzugskostenvergütungen	256	256	256
459	Sonstige personalbezogene Ausgaben (soweit nicht bei den Gruppen 451-453)	2.360	2.168	2.168
45	<i>Summe Obergruppe 45</i>	10.616	12.424	12.424
46	<i>Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben</i>			
461	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben	211.847	119.535	139.092
462	Globale Minderausgaben für Personalausgaben	0	0	0
46	<i>Summe Obergruppe 46</i>	211.847	119.535	139.092
4	<i>Summe Hauptgruppe 4</i>	3.012.530	2.725.608	2.765.559
5	<i>Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst</i>			
51	<i>Sächliche Verwaltungsausgaben</i>			
511	Geschäftsbedarf u. Kommunikation sowie Geräte, Ausstattung.-u. Ausrüstungsgegenst., s. Gebrauchsgegenst	33.774	28.461	23.593
514	Haltung von Fahrzeugen, Verbrauchsmittel, Dienst- und Schutzkleidung und dgl.	685VE 5.201	560VE 644	560VE 644
517	Bewirtschaftung der Grundstücke	400VE 154.928	146.929	150.968
518	Mieten und Pachten	225.589	110VE 201.029	110VE 210.635
519	Unterhaltung der Grundstücke	1.231VE 11.608	50VE 9.464	50VE 9.066
		1.724VE	1.361VE	1.351VE
52	<i>Sächliche Verwaltungsausgaben</i>			
521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	48.149	54.393	54.646
523	Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken	36.848VE 157	54.108VE 192	44.933VE 192
525	Lehr- und Lernmittel, Aus- und Fortbildung	20VE 33.678	20VE 37.036	20VE 36.842
526	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	14VE 16.385	13VE 10.317	13VE 11.192
527	Dienstreisen	9.830VE 1.095	7.682VE 907	7.126VE 910

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Ausgaben nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
529	Verfüungsmittel	1.083	483	483
53	Sächliche Veraltungsausgaben			
531	Veröffentlichungen	4.074	3.516	3.291
532	Steuern, Abgaben und Versicherungen	20.065VE 16.031	16.065VE 16.316	14.065VE 17.056
533	Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben	2.614 275VE	2.154 125VE	2.079 125VE
54	Sächliche Veraltungsausgaben			
534-546	Sonstiges	121.239 46.557VE	104.161 62.571VE	103.235 43.956VE
547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	12.990	7.630	8.133
548	Globale Mehrausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben	1.724VE 15.998	11.534VE 15.979	3.127VE 15.975
549	Globale Minderausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben	0	1.582-	641-
51-54	Summe Obergruppen 51-54	704.593 119.373VE	638.029 154.199VE	648.299 115.436VE
56	Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen u. gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse			
561	Zinsausgaben an Bund	10.927	10.025	1.023
562	Zinsausgaben an Länder	0	0	0
563	Zinsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0	0
564	Zinsausgaben an Sondervermögen	82.000	61.000	135.000
567	Zinsausgaben an Zweckverbände	0	0	0
56	Summe Obergruppe 56	92.927	71.025	136.023
57	Zinsausgaben am Kreditmarkt			
571	Zinsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen	13.011	12.470	10.912
572	Zinsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
573	Zinsausgaben für Ausgleichsforderungen	0	0	0
575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt	935.000	776.700	822.400
576	Zinsausgaben an Ausland	0	0	0
57	Summe Obergruppe 57	948.011	789.170	833.312

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Ausgaben nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
56-57	Zinsausgaben insgesamt (Obergruppen 56-57)	1.040.938	860.195	969.335
58	Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen u. gebietskörperschaftl. Zusammenschlüsse			
581	Tilgungsausgaben an Bund	13.393	220.112	97
582	Tilgungsausgaben an Länder	0	0	0
583	Tilgungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0	0
584	Tilgungsausgaben an Sondervermögen	0	0	0
587	Tilgungsausgaben an Zweckverbände	0	0	0
58	Summe Obergruppe 58	13.393	220.112	97
59	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt			
591	Tilgungsausgaben an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen	0	0	0
592	Tilgungsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
593	Tilgungsausgaben für Ausgleichsforderungen	0	0	0
595	Tilgungsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt	0	0	0
596	Tilgungsausgaben an Ausland	0	0	0
59	Summe Obergruppe 59	0	0	0
5	Summe Hauptgruppe 5	1.758.924	1.718.336	1.617.731
		119.373VE	154.199VE	115.436VE
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			
61	Allgemeine (nicht zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich			
611	Allgemeine Zuweisungen an Bund	0	0	0
612	Allgemeine Zuweisungen an Länder	90.000	135.000	200.000
613	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0	0
614	Allgemeine Zuweisungen an Sondervermögen	0	207.000	250.000
616	Allgemeine Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
617	Allgemeine Zuweisungen an Zweckverbände	0	0	0
61	Summe Obergruppe 61	90.000	342.000	450.000

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Ausgaben nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
62	Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich			
621	Schuldendiensthilfen an Bund	0	0	0
622	Schuldendiensthilfen an Länder	0	0	0
623	Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0	0
624	Schuldendiensthilfen an Sondervermögen	0	0	0
626	Schuldendiensthilfen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
627	Schuldendiensthilfen an Zweckverbände	0	0	0
62	<i>Summe Obergruppe 62</i>	0	0	0
63	Sonstige (zweckgebundene) Zuweisungen an öffentlichen Bereich			
631	Sonstige Zuweisungen an Bund	14.959	20.489	20.884
		200VE	200VE	200VE
632	Sonstige Zuweisungen an Länder	72.836	134.256	34.204
		225VE	225VE	225VE
633	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	6.035	7.298	6.267
		26VE		
634	Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen	700	500	500
636	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	34.908	35.205	35.223
637	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	177	132	132
63	<i>Summe Obergruppe 63</i>	129.615	197.880	97.210
		451VE	425VE	425VE
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche			
661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen	70.000	74.049	65.475
662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen	150	190	100
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland	21.290	21.290	21.290
664	Schuldendiensthilfen an öffentliche Einrichtungen	0	0	0
666	Schuldendiensthilfen an Ausland	0	0	0
66	<i>Summe Obergruppe 66</i>	91.440	95.529	86.865
67	Erstattungen für laufende Zwecke an sonstige Bereiche			

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Ausgaben nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
67	Erstattungen für laufende Zwecke an sonstige Bereiche			
671	Erstattungen an Inland	1.544.430	1.548.728	1.609.300
		89.180VE	95.217VE	75.217VE
676	Erstattungen an Ausland	0	0	0
" " 67	Summe Obergruppe 67	1.544.430	1.548.728	1.609.300
		89.180VE	95.217VE	75.217VE
68	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche			
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	1.085.149	1.098.968	1.121.550
		4.243VE	4.202VE	4.202VE
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter 661 und 687)	825.989	525.806	758.653
		207.608VE	208.449VE	213.002VE
683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (soweit nicht unter 662)	26.383	22.912	22.123
		13.769VE	13.518VE	12.849VE
684	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	244.384	264.067	260.353
		6.666VE	13.868VE	10.868VE
685	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	1.184.920	1.739.134	1.717.468
		41.335VE	64.274VE	60.972VE
686	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	92.166	84.952	86.652
		46.133VE	40.991VE	46.106VE
687	Zuschüsse für laufende Zwecke an Ausland (soweit nicht an die EU)	0	0	0
688	Abführung der Eigenmittel an die EU	0	0	0
" " 68	Summe Obergruppe 68	3.458.991	3.735.839	3.966.799
		319.754VE	345.302VE	347.999VE
69	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen			
691	Vermögensübertragungen an Bund, soweit nicht Investitionszuweisungen	0	0	0
692	Vermögensübertragungen an Länder, soweit nicht Investitionszuweisungen	0	0	0
693	Vermögensübertragungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit nicht Investitionszuweisungen	0	0	0
697	Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse	0	1.100	0
698	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse	0	0	0
699	Vermögensübertragungen an Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse	0	0	0
" " 69	Summe Obergruppe 69	0	1.100	0
" " 5, 6	Sach- und Fachausgaben insgesamt	5.837.629	6.328.576	6.571.608
" " (Hauptgr. 5 u.6 o. Obergr.56-59, 62 u.66 sowie 612)		528.758VE	595.143VE	539.077VE
" " 6	Summe Hauptgruppe 6	5.314.476	5.921.076	6.210.174
		409.385VE	440.944VE	423.641VE

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Ausgaben nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
56- 59,62,66	<i>Schuldendienst und -hilfen insgesamt</i> <i>(Obergruppen 56-59, 62 und 66)</i>	1.145.771	1.175.836	1.056.297
62, 66	<i>Schuldendiensthilfen insgesamt</i> <i>(Obergruppen 62 und 66)</i>	91.440	95.529	86.865
7	Baumaßnahmen			
701-739	Hochbau	37.376	10.312	9.180
741-789	Tiefbau	79.287VE 217.339	5.047VE 168.762	8.286VE 190.100
791-799	Andere Baumaßnahmen	196.162VE 227.898	435.007VE 72.825	236.584VE 86.246
7	<i>Summe Hauptgruppe 7</i>	129.498VE 482.613	166.588VE 251.899	134.724VE 285.526
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	404.947VE	606.642VE	379.594VE
81	Erwerb von beweglichen Sachen			
811	Erwerb von Fahrzeugen	9.242	1.632	1.632
812	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	10.776VE 93.136	613VE 74.258	613VE 61.592
81	<i>Summe Obergruppe 81</i>	97.667VE 102.378	63.978VE 75.890	59.522VE 63.224
82	Erwerb von unbeweglichen Sachen	108.443VE	64.591VE	60.135VE
821	Grunderwerb	19.816	23.411	17.745
823	Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen	8.942VE 8.569	14.340VE 0	12.767VE 227
82	<i>Summe Obergruppe 82</i>	28.385	5.175VE 23.411	17.972
83	Erwerb von Beteiligungen und dgl.	8.942VE	19.515VE	12.767VE
831	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland	40.609	12.140	17.745
836	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland	0	0	11.000VE 0
83	<i>Summe Obergruppe 83</i>	40.609	12.140	17.745
85	Darlehen an öffentlichen Bereich			11.000VE
851	Darlehen an Bund	0	0	0
852	Darlehen an Länder	0	0	0

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Ausgaben nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
853	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0	0
854	Darlehen an Sondervermögen	0	0	0
856	Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
857	Darlehen an Zweckverbände	0	0	0
85	<i>Summe Obergruppe 85</i>	0	0	0
86	<i>Darlehen an sonstige Bereiche</i>			
861	Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen	500 256VE	200 256VE	200 256VE
862	Darlehen an private Unternehmen	70 70VE	0 70VE	0 70VE
863	Darlehen an Sonstige im Inland	51.534	17.202	17.211
866	Darlehen an Ausland	0	0	0
86	<i>Summe Obergruppe 86</i>	52.104 326VE	17.402 326VE	17.411 326VE
87	<i>Inanspruchnahme von Gewährleistungen</i>			
871	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	0	0	0
87	<i>Summe Obergruppe 87</i>	0	0	0
88	<i>Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich</i>			
881	Zuweisungen für Investitionen an Bund	3.677 3.200VE	2.486 10.600VE	3.731 200VE
882	Zuweisungen für Investitionen an Länder	0	0	0
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0	0	0
884	Zuweis. f. Invest. an Sonderverm., Landesbetr. u. netto-veransch. Betr. o. untern. Aufgabenstellung	11.671 17.000VE	14.905 17.000VE	14.857 16.000VE
886	Zuweisungen für Investitionen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0
887	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	0	0	0
88	<i>Summe Obergruppe 88</i>	15.348 20.200VE	17.391 27.600VE	18.588 16.200VE
89	<i>Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche</i>			
891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	310.648 169.448VE	120.710 74.864VE	78.921 70.260VE

Gruppierungsübersicht

Stand
- Haushaltsplan 2011 / 2012 -

Gliederung der Ausgaben nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	18.079	14.423	14.240
		18.334VE	11.894VE	10.655VE
893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	195.939	223.760	234.218
		268.494VE	276.864VE	220.471VE
894	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	40.881	148.832	103.073
		24.233VE	180.342VE	119.419VE
896	Zuschüsse für Investitionen an Ausland	0	0	0
89	<i>Summe Obergruppe 89</i>	565.547	507.725	430.452
		480.509VE	543.964VE	420.805VE
8	<i>Summe Hauptgruppe 8</i>	804.371	653.959	565.392
		618.420VE	655.996VE	521.233VE
7, 8	<i>Investitionsausgaben (Hauptgruppen 7-8)</i>	1.286.984	905.858	850.918
		1.023.367VE	1.262.638VE	900.827VE
9	Besondere Finanzierungsausgaben			
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke			
911	Zuführungen an Ausgleichsrücklage	0	0	0
912	Zuführungen an Betriebsmittelrücklage	0	0	0
913	Zuführungen an Schuldendienstrücklage	6.100	23.004	27.004
914	Zuführungen an Bürgschaftssicherungsrücklage	0	0	0
915	Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklage	0	0	0
916	Zuführungen an Fonds und Stöcke	8.200	9.600	9.600
919	Zuführungen an sonstige Vermögensbestände	0	0	0
91	<i>Summe Obergruppe 91</i>	14.300	32.604	36.604
96	Ausgaben zur Deckung von Fehbeträgen aus Vorjahren			
961	Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0	0	0
97	Globale Mehr- und Minderausgaben			
971	Globale Mehrausgaben	214.730	227.623	225.415
		146.222VE	83.250VE	78.900VE
972	Globale Minderausgaben	189.300-	154.973-	171.385-
		3.000-VE	3.000-VE	3.000-VE
97	<i>Summe Obergruppe 97</i>	25.430	72.650	54.030
		143.222VE	80.250VE	75.900VE
98	Haushaltstechnische Verrechnungen			

Gruppierungsübersicht

Gliederung der Ausgaben nach Gruppen - in Tsd. EUR -
(2. Zeile: Verpflichtungsermächtigung)

Gruppe	Bezeichnung	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
98	Haushaltstechnische Verrechnungen			
981-989	Haushaltstechnischer Verrechnungen	0	0	209
9	Summe Hauptgruppe 9	39.730	105.254	90.843
		143.222VE	80.250VE	75.900VE
4-9	Gesamtausgaben	11.412.644	11.376.132	11.535.225
		1.695.347VE	1.938.031VE	1.515.804VE

Funktionenübersicht

Gliederung der Einnahmen nach **Funktionen/Aufgabenbereichen**

Gliederung der Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen)
nach **Funktionen/Aufgabenbereichen**

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2011/2012 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
0	Allgemeine Dienste			
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung			
011	Politische Führung	10.478	527	10.321
012	Innere Verwaltung	44.278	23.594	17.525
013	Informationswesen	5	5	5
014	Statistischer Dienst	-	-	-
015	Zivildienst	-	-	-
016	Hochbauverwaltung	37.000	37.818	38.090
018	Versorgung einschließlich Beihilfen, soweit nicht unter Funkt. 038, 039, 048, 058, 068, 118 und 138	16.249	38.423	38.418
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	15	-	-
	Summe Oberfunktion 01	108.025	100.367	104.359
02	Auswärtige Angelegenheiten			
021	Auslandsvertretungen	-	-	-
022	Internationale Organisationen	-	-	-
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	-	-	-
024	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland	-	-	-
029	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 02	0	0	0
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung			
042	Polizei	2.531	167	167

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2011/2012 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
043	Öffentliche Ordnung	67.798	72.412	72.395
044	Brandschutz	3.146	-	-
045	Katastrophenschutz	-	-	-
048	Versorgung einschließlich Beihilfen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	-	-	-
049	Sonstiges	34.832	-	-
	Summe Oberfunktion 04	108.307	72.579	72.562
05	Rechtsschutz			
051	Verfassungsgerichte	-	-	-
052	Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften	-	-	-
053	Verwaltungsgerichte	-	-	-
054	Arbeits- und Sozialgerichte	-	-	-
055	Finanzgerichte	-	-	-
056	Justizvollzugsanstalten	-	-	-
058	Versorgung einschließl. Beihilfen für Versorgungs- empfänger im Bereich des Rechtsschutzes	-	-	-
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben	-	-	-
	Summe Oberfunktion 05	0	0	0
06	Finanzverwaltung			
061	Steuer- und Zollverwaltung, Vermögensverwaltung	34.358	21.306	21.306
062	Schuldenverwaltung und sonstige Finanzverwaltung	510	-	-

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2011/2012 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
	Summe Oberfunktion 11-12	82.992	23.176	23.402
13	Hochschulen			
131	Universitäten	-	-	-
132	Hochschulkliniken	-	-	-
133	Verwaltungsfachhochschulen	-	-	-
135	Kunsthochschulen	-	-	-
136	Fachhochschulen	-	-	-
137	Deutsche Forschungsgemeinschaft	-	-	-
138	Versorgung einschl. Beihilfen für Versorgungs- empfänger im Bereich der Hochschulen	-	-	-
139	Sonstige Hochschulaufgaben	18.660	-	-
	Summe Oberfunktion 13	18.660	0	0
14	Förderung von Schülern, Studenten und dgl			
141	Fördermaßnahmen für Schüler	12.691	12.625	12.645
142	Fördermaßnahmen für Studierende	52.499	-	-
143	Fördermaßnahmen für den wissenschaftlichen Nachwuchs	-	-	-
145	Schülerbeförderung	60	60	60
146	Studentenwohnraumförderung	-	-	-
	Summe Oberfunktion 14	65.250	12.685	12.705
15	Sonstiges Bildungswesen			
151	Förderung der Weiterbildung	83	83	83

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2011/2012 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
152	Volkshochschulen	34	34	34
153	Andere Einrichtungen der Weiterbildung	-	-	-
154	Einrichtungen der Lehrerausbildung	95	95	95
155	Einrichtungen der Lehrerfortbildung	-	-	-
156	Berufsakademien	-	-	-
	Summe Oberfunktion 15	212	212	212
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen			
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren	34	34	34
163	Wissenschaftliche Museen	-	-	-
164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern	16.368	-	-
165	Andere Einrichtungen für Wissenschaft und Forschung	6.700	-	-
167	Zuschüsse an int. wissenschaftliche Organisationen und zwischenstaatliche Forschungseinrichtungen	-	-	-
168	Forschung und experimentelle Entwicklung zur Weltraumerkundung und -nutzung	-	-	-
169	Forschung und experimentelle Entwicklung zur industriellen Produktivität und Technologie	-	-	-
17	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen			
171	Forschung und experimentelle Entwicklung zur Erzeugung, Verteilung und rat. Nutzung der Energie	-	-	-
172	Forschung u. experimentelle Entwicklung zum Schutz und zur Förderung der menschlichen Gesundheit	-	-	-
173	Forschung und experimentelle Entwicklung zum Umweltschutz	-	-	-
174	Forschung und experimentelle Entwicklung zur landwirtschaftlichen Produktivität und Technologie	-	-	-

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2011/2012 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
175	Forschung und experimentelle Entwicklung zu gesellschaftlichen Strukturen und Beziehungen	-	-	-
176	Forschung und experimentelle Entwicklung zu Infrastrukturmaßnahmen und Raumgesamtplanung	-	-	-
177	Forschung und experimentelle Entwicklung zur Erkundung und Nutzung der irdischen Umwelt	-	-	-
178	Nicht zielorient. Forschung und sonst. Maßnahmen zur Förd. der Wissenschaft und zivilen Forschung	-	-	-
	Summe Oberfunktion 16-17	23.102	34	34
18	Kultureinrichtungen (einschl. Kulturverwaltung)			
181	Theater	240	240	240
182	Einrichtungen der Musikpflege	-	-	-
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	120	120	120
184	Zoologische und botanische Gärten	-	-	-
185	Musikschulen	2.951	2.952	2.953
186	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken	273	273	273
187	Sonstige Kultureinrichtungen	1.736	1.744	1.744
188	Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten	24	24	24
	Summe Oberfunktion 18	5.344	5.353	5.354
19	Kulturförderung, Denkmalschutz, Kirchliche Angelegenheiten			
191	Einzelmaßnahmen im Bereich Theater und Musikpflege	-	-	-
192	Einzelmaßnahmen im Bereich Museen und Ausstellungen	-	-	-
193	Andere Einzelmaßnahmen der Kulturpflege	77	75	75

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2011/2012 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
195	Denkmalschutz und -pflege	42	42	42
199	Kirchliche Angelegenheiten	-	-	-
	Summe Oberfunktion 19	119	117	117
	Summe Hauptfunktion 1	195.679	41.577	41.824
2	Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung			
21	Verwaltung			
211	Versicherungsbehörden	227	233	232
212	Sozialamt, Sozialhilfeverband, Landeswohlfahrtsverband	1.105	1.156	1.156
213	Jugendämter	-	-	-
214	Versorgungsämter	4	2	2
215	Lastenausgleichsverwaltung	-	-	-
216	Wiedergutmachungsbehörden	-	-	-
219	Sonstige Behörden	-	-	-
	Summe Oberfunktion 21	1.336	1.391	1.390
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung			
221	Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter (nur Bund)	-	-	-
222	Knappschaftsversicherung (nur Bund)	-	-	-
223	Unfallversicherung	-	-	-
224	Krankenversicherung	-	-	-
225	Arbeitslosenversicherung (nur Bund)	-	-	-

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2011/2012 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
226	Alterssicherung der Landwirte (nur Bund)	-	-	-
227	Pflegeversicherung	-	-	-
229	Sonstige Sozialversicherungen	-	-	-
	Summe Oberfunktion 22	0	0	0
23	Familien- und Sozialhilfe, Förderung der Wohlfahrtspflege u.ä			
231	Kindergeld	-	-	-
232	Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz	-	-	-
233	Wohngeld	17.660	15.756	17.256
234	Leistungen nach dem SGB XII und AsylbLG	67.640	68.421	71.234
235	Soziale Einrichtungen	300	281	281
236	Förderung der Wohlfahrtspflege	-	-	-
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz	13.025	13.624	13.624
	Summe Oberfunktion 23	98.625	98.082	102.395
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen			
241	Leistungen der Kriegsopferversorgung und gleichartige Leistungen (nur Bund)	-	-	-
242	Einrichtungen der Kriegsopferversorgung	-	-	-
243	Lastenausgleich	-	-	-
244	Wiedergutmachung	1.342	1.131	1.216
246	Vertriebene und Spätaussiedler	-	-	-

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2011/2012 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
247	Kriegsopferfürsorge	11.322	11.154	11.101
249	Sonstiges	1.036	1.036	1.036
	Summe Oberfunktion 24	13.700	13.321	13.353
25	Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsschutz			
251	Grundsicherung für Arbeitsuchende	135.021	190.150	190.265
252	Hilfen für Berufsausbildung, Fortbildung und Umschulung	-	-	-
253	Sonstige Anpassungsmaßnahmen und produktive Arbeitsförderung	53.000	53.460	53.460
254	Arbeitsschutz	547	458	458
	Summe Oberfunktion 25	188.568	244.068	244.183
26	Jugendhilfe nach dem SGB VIII			
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit	-	-	-
262	Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	100	100	100
263	Förderung der Erziehung in der Familie	45	50	50
264	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	-	-	-
265	Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen	3.038	3.596	3.596
266	Andere Aufgaben der Jugendhilfe	151	151	151
	Summe Oberfunktion 26	3.334	3.897	3.897
27	Einrichtungen der Jugendhilfe			
271	Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit	123	134	134
272	Einrichtungen der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes	-	-	-

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2011/2012 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
273	Einrichtungen der Familienförderung	521	531	531
274	Tageseinrichtungen für Kinder	8.046	7.844	7.687
275	Einrichtungen für Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen	4.825	5.784	5.784
276	Einrichtungen für andere Aufgaben der Jugendhilfe	415	440	440
	Summe Oberfunktion 27	13.930	14.733	14.576
29	Sonstige soziale Angelegenheiten			
290	Sonstige soziale Angelegenheiten	3.010	2.919	2.973
	Summe Oberfunktion 29	3.010	2.919	2.973
	Summe Hauptfunktion 2	322.503	378.411	382.767
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung			
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens			
311	Gesundheitsbehörden	10	10	10
312	Krankenhäuser und Heilstätten	1.000	820	820
314	Maßnahmen des Gesundheitswesens	6.278	7.034	6.984
319	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 31	7.288	7.864	7.814
32	Sport und Erholung			
321	Park- und Gartenanlagen	2.889	3.022	3.050
322	Badeanstalten	-	-	-
323	Sportstätten	718	861	861

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2011/2012 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
	Summe Oberfunktion 42	12.252	4.647	4.827
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste			
431	Straßenbeleuchtung	160	-	-
432	Ortsentwässerung	155	501	501
433	Müllbeseitigung und -verwertung	-	-	-
434	Straßenreinigung	-	-	-
439	Sonstiges	9.734	9.476	9.476
	Summe Oberfunktion 43	10.049	9.977	9.977
44	Städtebauförderung			
440	Städtebauförderung	6.376	6.383	6.383
	Summe Oberfunktion 44	6.376	6.383	6.383
	Summe Hauptfunktion 4	39.774	31.676	31.825
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten			
51	Verwaltung (ohne Betriebsverwaltung)			
511	Ernährung und Landwirtschaft	1.168	445	445
512	Forsten	730	886	886
	Summe Oberfunktion 51	1.898	1.331	1.331
52	Verbesserung der Agrarstruktur			
521	Verbesserung der Agrarstruktur (Gemeinschaftsaufgabe)	942	912	645
528	EU-Ausrichtungsfonds	-	-	-

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2011/2012 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
529	Sonstiges	1	-	-
	Summe Oberfunktion 52	943	912	645
53	Einkommenstabilisierende Maßnahmen			
531	EU-Garantiefonds	3.500	3.500	3.500
532	Marktordnungen (einschl. EU)	-	-	-
533	Gasölverbilligung	-	-	-
539	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 53	3.500	3.500	3.500
54	Sonstige Bereiche			
541	Versuchsgüter und -felder	-	-	-
542	Fischerei	73	18	18
549	Sonstiges	6	6	6
	Summe Oberfunktion 54	79	24	24
	Summe Hauptfunktion 5	6.420	5.767	5.500
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen			
61	Verwaltung			
610	Verwaltung	566	636	4.076
	Summe Oberfunktion 61	566	636	4.076
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau			
621	Kernenergie	5	8	8

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2011/2012 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
622	Erneuerbare Energieformen	45	23	-
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau	2.030	2.173	2.176
624	Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken	-	-	-
625	Küstenschutz	5.000	8.000	8.000
626	Erdölversorgung	-	-	-
627	Sonstige Energieversorgung	65	69	69
629	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 62	7.145	10.273	10.253
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe			
631	Kohlenbergbau	-	-	-
632	Sonstiger Bergbau	-	-	-
634	Verarbeitende Industrie	-	-	-
635	Handwerk und Kleingewerbe	-	-	-
638	Baugewerbe	-	-	-
639	Sonstiges verarbeitendes Gewerbe	-	-	-
	Summe Oberfunktion 63	0	0	0
64	Handel			
641	Handel (allgemein)	-	-	-
642	Exportförderung, Auslandsmessen	-	-	-

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2011/2012 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
643	Märkte und Inlandsmessen	-	-	-
649	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 64	0	0	0
68	Sonstige Bereiche			
680	Sonstige Bereiche	6.100	23.004	27.004
	Summe Oberfunktion 68	6.100	23.004	27.004
69	Regionale Fördermaßnahmen			
691	Betriebliche Investitionen	-	-	-
692	Verbesserung der Infrastruktur	96.100	4.900	5.000
699	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 69	96.100	4.900	5.000
	Summe Hauptfunktion 6	109.911	38.813	46.333
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen			
71	Verwaltung			
711	Straßen- und Brückenbau	-	-	-
712	Wasserstraßen und Häfen	-	-	-
719	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 71	0	0	0
72	Straßen			
721	Bundesautobahnen	8.209	5.790	5.339

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2011/2012 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
722	Bundesstraßen	-	-	-
723	Landesstraßen	-	-	-
724	Kreisstraßen	-	-	-
725	Gemeindestraßen	27.664	41.659	38.749
729	Sonstiges	27.945	31.283	32.147
	Summe Oberfunktion 72	63.818	78.732	76.235
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt			
731	Wasserstraßen und Häfen	20.963	20.963	20.963
732	Förderung der Schifffahrt	-	-	-
	Summe Oberfunktion 73	20.963	20.963	20.963
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr			
741	Maßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr	165.871	167.362	169.383
749	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 74	165.871	167.362	169.383
75	Luftfahrt			
751	Flugsicherung	-	-	-
759	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 75	0	0	0
77	Nachrichtenwesen			
771	Post- und Telekommunikation	-	-	-

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2011/2012 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
772	Rundfunkanstalten und Fernsehen	-	-	-
	Summe Oberfunktion 77	0	0	0
79	Sonstige Bereiche			
790	Sonstige Bereiche	600	930	-
	Summe Oberfunktion 79	600	930	0
	Summe Hauptfunktion 7	251.252	267.987	266.581
8	Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen			
81	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen			
811	Landwirtschaftliche Unternehmen	-	-	-
812	Forstwirtschaftliche Unternehmen	-	-	-
	Summe Oberfunktion 81	0	0	0
82	Versorgungsunternehmen			
821	Elektrizitätsunternehmen	89.000	90.700	90.800
822	Gasunternehmen	2.810	3.700	3.750
823	Wasserunternehmen	27.700	28.600	29.300
824	Kombinierte Versorgungsunternehmen	-	-	-
829	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 82	119.510	123.000	123.850
83	Verkehrsunternehmen			
831	Straßenverkehrsunternehmen	-	-	-

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2011/2012 -

Gliederung der Einnahmen nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
	Summe Oberfunktion 99	0	0	209
	Summe Hauptfunktion 9	9.952.410	10.120.026	10.256.950
	Gesamteinnahmen	11.412.644	11.376.132	11.535.225

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2011/2012 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
0	Allgemeine Dienste			
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung			
011	Politische Führung	78.907 1.099 VE	131.687 20.165 VE	114.838 12.731 VE
012	Innere Verwaltung	615.141 33.117 VE	637.299 13.156 VE	626.933 12.891 VE
013	Informationswesen	699	431	541
014	Statistischer Dienst	29.739	-	-
015	Zivildienst	-	-	-
016	Hochbauverwaltung	17.044 4.200 VE	20.376 6.100 VE	20.376 6.100 VE
018	Versorgung einschließlich Beihilfen, soweit nicht unter Funkt. 038, 039, 048, 058, 068, 118 und 138	310.479	316.650	320.671
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	92.912 53.000 VE	66.707 53.000 VE	63.939 53.000 VE
	Summe Oberfunktion 01	1.144.921 91.416 VE	1.173.150 92.421 VE	1.147.298 84.722 VE
02	Auswärtige Angelegenheiten			
021	Auslandsvertretungen	-	-	-
022	Internationale Organisationen	-	-	-
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	400 220 VE	340 200 VE	340 200 VE
024	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland	-	-	-
029	Sonstiges	2	-	-
	Summe Oberfunktion 02	402 220 VE	340 200 VE	340 200 VE
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung			
042	Polizei	464.723 20.893 VE	455.605 21.131 VE	455.052 21.222 VE

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2011/2012 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
043	Öffentliche Ordnung	28.035 5.600 VE	8.427 5.500 VE	8.327 5.600 VE
044	Brandschutz	121.201 11.530 VE	89.999 11.906 VE	87.655 9.206 VE
045	Katastrophenschutz	2.362 233 VE	65 - VE	65 - VE
048	Versorgung einschließlich Beihilfen im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	239.389	244.037	246.596
049	Sonstiges	15.586 126 VE	10.698 200 VE	10.698 200 VE
	Summe Oberfunktion 04	871.296 38.382 VE	808.831 38.737 VE	808.393 36.228 VE
05	Rechtsschutz			
051	Verfassungsgerichte	51	51	51
052	Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften	73.749 600 VE	73.542 855 VE	69.948 - VE
053	Verwaltungsgerichte	-	-	-
054	Arbeits- und Sozialgerichte	-	-	-
055	Finanzgerichte	-	-	-
056	Justizvollzugsanstalten	92.141 8.240 VE	88.123 35.404 VE	91.514 25.692 VE
058	Versorgung einschließl. Beihilfen für Versorgungs- empfänger im Bereich des Rechtsschutzes	93.110	95.913	96.698
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben	-	-	-
	Summe Oberfunktion 05	259.051 8.840 VE	257.629 36.259 VE	258.211 25.692 VE
06	Finanzverwaltung			
061	Steuer- und Zollverwaltung, Vermögensverwaltung	171.772	160.287	157.916
062	Schuldenverwaltung und sonstige Finanzverwaltung	64.340 4.990 VE	- - VE	13.000 11.000 VE

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2011/2012 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
068	Versorgung einschl. Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich der Finanzverwaltung	60.416	61.756	62.929
	Summe Oberfunktion 06	296.528 4.990 VE	222.043 0 VE	233.845 11.000 VE
	Summe Hauptfunktion 0	2.572.198 143.848 VE	2.461.993 167.617 VE	2.448.087 157.842 VE
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten			
11	Allgemeinbildende und berufliche Schulen			
111	Unterrichtsverwaltung	48.301 1.428 VE	10.619 1.324 VE	46.775 1.627 VE
112	Grundschulen	-	-	-
113	Hauptschulen	-	-	-
114	Kombinierte Grund- und Hauptschulen	379.065 702 VE	389.729 352 VE	421.705 352 VE
115	Kombinierte Haupt- und Realschulen	-	-	-
116	Realschulen	-	-	-
117	Gymnasien, Kollegs	254.941 15 VE	248.682 184 VE	236.404 184 VE
118	Versorgung einschl. Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich der Schulen	388.818	418.523	438.937
119	Gesamtschulen (Integrierte und additive)	228.442 20 VE	262.626 176 VE	257.049 176 VE
12	Allgemeinbildende und berufliche Schulen			
121	Schulformunabhängige Orientierungsstufe	-	-	-
123	Freie Waldorfschulen	-	-	-
124	Sonderschulen	115.997 5 VE	116.118 315 VE	116.569 315 VE
127	Berufliche Schulen	255.449 4.664 VE	264.547 3.862 VE	267.040 4.560 VE

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2011/2012 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
129	Sonstige schulische Aufgaben	134.310 12.369 VE	152.647 7.526 VE	130.740 2.318 VE
	Summe Oberfunktion 11-12	1.805.323 19.203 VE	1.863.491 13.739 VE	1.915.219 9.532 VE
13	Hochschulen			
131	Universitäten	311.144 63.931 VE	788.892 132.725 VE	737.661 85.469 VE
132	Hochschulkliniken	173.559 47.482 VE	- - VE	- - VE
133	Verwaltungsfachhochschulen	-	-	-
135	Kunsthochschulen	19.477 286 VE	- - VE	- - VE
136	Fachhochschulen	58.813 1.411 VE	- - VE	- - VE
137	Deutsche Forschungsgemeinschaft	17.897	-	-
138	Versorgung einschl. Beihilfen für Versorgungsempfänger im Bereich der Hochschulen	99.159	54.697	56.093
139	Sonstige Hochschulaufgaben	57.275 29.835 VE	- - VE	- - VE
	Summe Oberfunktion 13	737.324 142.945 VE	843.589 132.725 VE	793.754 85.469 VE
14	Förderung von Schülern, Studenten und dgl			
141	Fördermaßnahmen für Schüler	30.089	31.109	31.401
142	Fördermaßnahmen für Studierende	83.945 222 VE	- - VE	- - VE
143	Fördermaßnahmen für den wissenschaftlichen Nachwuchs	818	-	-
145	Schülerbeförderung	7.104 511 VE	6.240 511 VE	6.314 511 VE
146	Studentenwohnraumförderung	534 900 VE	- - VE	- - VE
	Summe Oberfunktion 14	122.490 1.633 VE	37.349 511 VE	37.715 511 VE
15	Sonstiges Bildungswesen			

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2011/2012 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
15	Sonstiges Bildungswesen			
151	Förderung der Weiterbildung	4.891 1.867 VE	5.761 1.710 VE	5.703 1.792 VE
152	Volkshochschulen	6.205 600 VE	6.283 600 VE	6.312 600 VE
153	Andere Einrichtungen der Weiterbildung	650 450 VE	704 340 VE	605 615 VE
154	Einrichtungen der Lehrerausbildung	26.550	30.907	32.287
155	Einrichtungen der Lehrerfortbildung	-	-	-
156	Berufsakademien	-	-	-
	Summe Oberfunktion 15	38.296 2.917 VE	43.655 2.650 VE	44.907 3.007 VE
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen			
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren	4.245 71 VE	4.365 70 VE	8.365 4.570 VE
163	Wissenschaftliche Museen	-	-	-
164	Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern	40.680 521 VE	- - VE	- - VE
165	Andere Einrichtungen für Wissenschaft und Forschung	47.993 35.400 VE	534 - VE	516 - VE
167	Zuschüsse an int. wissenschaftliche Organisationen und zwischenstaatliche Forschungseinrichtungen	-	-	-
168	Forschung und experimentelle Entwicklung zur Weltraumerkundung und -nutzung	-	-	-
169	Forschung und experimentelle Entwicklung zur industriellen Produktivität und Technologie	104 140 VE	90 140 VE	84 134 VE
17	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen			
171	Forschung und experimentelle Entwicklung zur Erzeugung, Verteilung und rat. Nutzung der Energie	-	-	-
172	Forschung u. experimentelle Entwicklung zum Schutz und zur Förderung der menschlichen Gesundheit	-	-	-
173	Forschung und experimentelle Entwicklung zum Umweltschutz	-	-	-

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2011/2012 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
174	Forschung und experimentelle Entwicklung zur landwirtschaftlichen Produktivität und Technologie	98 100 VE	98 100 VE	98 100 VE
175	Forschung und experimentelle Entwicklung zu gesellschaftlichen Strukturen und Beziehungen	395 178 VE	328 178 VE	125 - VE
176	Forschung und experimentelle Entwicklung zu Infrastrukturmaßnahmen und Raumgesamtplanung	-	-	-
177	Forschung und experimentelle Entwicklung zur Erkundung und Nutzung der irdischen Umwelt	77	75	75
178	Nicht zielorient. Forschung und sonst. Maßnahmen zur Förd. der Wissenschaft und zivilen Forschung	41	41	41
	Summe Oberfunktion 16-17	93.633 36.410 VE	5.531 488 VE	9.304 4.804 VE
18	Kultureinrichtungen (einschl. Kulturverwaltung)			
181	Theater	245.995 81.853 VE	149.882 77.751 VE	113.247 66.928 VE
182	Einrichtungen der Musikpflege	11.775 5.125 VE	12.160 5.625 VE	12.190 5.625 VE
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	51.886 10.733 VE	50.288 11.583 VE	46.197 16.083 VE
184	Zoologische und botanische Gärten	-	-	-
185	Musikschulen	8.145	8.939	8.939
186	Nichtwissenschaftliche Bibliotheken	28.085 3.306 VE	27.514 3.306 VE	27.514 3.906 VE
187	Sonstige Kultureinrichtungen	16.396 3.436 VE	17.389 3.040 VE	16.441 3.040 VE
188	Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten	5.103 212 VE	4.972 212 VE	5.057 212 VE
	Summe Oberfunktion 18	367.385 104.665 VE	271.144 101.517 VE	229.585 95.794 VE
19	Kulturförderung, Denkmalschutz, Kirchliche Angelegenheiten			
191	Einzelmaßnahmen im Bereich Theater und Musikpflege	35	35	35
192	Einzelmaßnahmen im Bereich Museen und Ausstellungen	250 250 VE	250 250 VE	250 250 VE

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2011/2012 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
193	Andere Einzelmaßnahmen der Kulturpflege	1.062 505 VE	1.233 500 VE	1.243 500 VE
195	Denkmalschutz und -pflege	4.089 1.271 VE	4.142 1.271 VE	4.390 1.271 VE
199	Kirchliche Angelegenheiten	883	880	880
	Summe Oberfunktion 19	6.319 2.026 VE	6.540 2.021 VE	6.798 2.021 VE
	Summe Hauptfunktion 1	3.170.770 309.799 VE	3.071.299 253.651 VE	3.037.282 201.138 VE
2	Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung			
21	Verwaltung			
211	Versicherungsbehörden	10.985	12.102	12.101
212	Sozialamt, Sozialhilfeverband, Landeswohlfahrtsverband	34.717	30.677	24.948
213	Jugendämter	1.167	1.298	1.384
214	Versorgungsämter	15.247	15.047	15.047
215	Lastenausgleichsverwaltung	-	-	-
216	Wiedergutmachungsbehörden	-	-	-
219	Sonstige Behörden	-	-	-
	Summe Oberfunktion 21	62.116	59.124	53.480
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung			
221	Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter (nur Bund)	-	-	-
222	Knappschaftsversicherung (nur Bund)	-	-	-
223	Unfallversicherung	14	14	14

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2011/2012 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
224	Krankenversicherung	-	-	-
225	Arbeitslosenversicherung (nur Bund)	-	-	-
226	Alterssicherung der Landwirte (nur Bund)	-	-	-
227	Pflegeversicherung	-	-	-
229	Sonstige Sozialversicherungen	10.000	8.000	8.000
	Summe Oberfunktion 22	10.014	8.014	8.014
23	Familien- und Sozialhilfe, Förderung der Wohlfahrtspflege u.ä			
231	Kindergeld	-	-	-
232	Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz	-	-	-
233	Wohngeld	35.000	31.000	34.000
234	Leistungen nach dem SGB XII und AsylbLG	800.974 350 VE	883.835 - VE	899.468 - VE
235	Soziale Einrichtungen	68.404 500 VE	30.489 - VE	30.502 - VE
236	Förderung der Wohlfahrtspflege	11.698 300 VE	11.431 300 VE	11.308 300 VE
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz	27.214	27.825	27.825
	Summe Oberfunktion 23	943.290 1.150 VE	984.580 300 VE	1.003.103 300 VE
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen			
241	Leistungen der Kriegsopferversorgung und gleichartige Leistungen (nur Bund)	-	-	-
242	Einrichtungen der Kriegsopferversorgung	-	-	-
243	Lastenausgleich	700	500	500

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2011/2012 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
244	Wiedergutmachung	7.391	6.828	6.903
246	Vertriebene und Spätaussiedler	33	-	-
247	Kriegsopferfürsorge	14.712	14.639	14.598
249	Sonstiges	1.070	1.060	1.060
	Summe Oberfunktion 24	23.906	23.027	23.061
25	Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsschutz			
251	Grundsicherung für Arbeitsuchende	537.002	549.394	549.669
252	Hilfen für Berufsausbildung, Fortbildung und Umschulung	16.991 24.769 VE	17.696 24.817 VE	18.061 25.141 VE
253	Sonstige Anpassungsmaßnahmen und produktive Arbeitsförderung	56.061 22.600 VE	46.423 22.150 VE	46.432 22.150 VE
254	Arbeitsschutz	773	742	728
	Summe Oberfunktion 25	610.827 47.369 VE	614.255 46.967 VE	614.890 47.291 VE
26	Jugendhilfe nach dem SGB VIII			
261	Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit	2.813	2.780	2.780
262	Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	1.768	1.821	1.855
263	Förderung der Erziehung in der Familie	5.237	5.367	5.367
264	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	2.938	2.978	2.988
265	Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen	6.907	7.291	7.291
266	Andere Aufgaben der Jugendhilfe	-	-	-
	Summe Oberfunktion 26	19.663	20.237	20.281
27	Einrichtungen der Jugendhilfe			

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2011/2012 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
27	Einrichtungen der Jugendhilfe			
271	Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit	27.662 1.540 VE	28.814 - VE	28.474 - VE
272	Einrichtungen der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes	5.890	5.748	5.748
273	Einrichtungen der Familienförderung	15.307	15.141	15.238
274	Tageseinrichtungen für Kinder	493.679 28.000 VE	507.731 29.000 VE	565.517 28.000 VE
275	Einrichtungen für Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen	230.241	247.166	247.943
276	Einrichtungen für andere Aufgaben der Jugendhilfe	6.783	11.746	11.768
	Summe Oberfunktion 27	779.562 29.540 VE	816.346 29.000 VE	874.688 28.000 VE
29	Sonstige soziale Angelegenheiten			
290	Sonstige soziale Angelegenheiten	34.906	35.202	35.680
	Summe Oberfunktion 29	34.906	35.202	35.680
	Summe Hauptfunktion 2	2.484.284 78.059 VE	2.560.785 76.267 VE	2.633.197 75.591 VE
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung			
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens			
311	Gesundheitsbehörden	-	-	-
312	Krankenhäuser und Heilstätten	132.855 180.482 VE	143.153 150.482 VE	143.128 150.482 VE
314	Maßnahmen des Gesundheitswesens	73.836 746 VE	67.421 673 VE	70.172 673 VE
319	Sonstiges	- - VE	23.800 10.000 VE	16.000 10.000 VE
	Summe Oberfunktion 31	206.691 181.228 VE	234.374 161.155 VE	229.300 161.155 VE
32	Sport und Erholung			
321	Park- und Gartenanlagen	40.645 10.491 VE	34.194 9.613 VE	38.577 9.484 VE

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2011/2012 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
322	Badeanstalten	-	-	-
323	Sportstätten	20.875 19.103 VE	17.798 13.100 VE	16.731 9.400 VE
324	Förderung des Sports	10.311 17.650 VE	13.376 17.650 VE	12.419 17.650 VE
329	Sonstiges	880 1.400 VE	880 1.400 VE	880 1.400 VE
	Summe Oberfunktion 32	72.711 48.644 VE	66.248 41.763 VE	68.607 37.934 VE
33	Umwelt- und Naturschutz			
331	Umwelt- und Naturschutzbehörden	65.786 26.096 VE	61.752 27.406 VE	63.715 22.856 VE
332	Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes	9.934 5.771 VE	6.685 4.960 VE	6.255 5.038 VE
	Summe Oberfunktion 33	75.720 31.867 VE	68.437 32.366 VE	69.970 27.894 VE
34	Reaktorsicherheit und Strahlenschutz			
341	Behörden für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz	-	-	-
342	Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes	-	-	-
	Summe Oberfunktion 34	0	0	0
	Summe Hauptfunktion 3	355.122 261.739 VE	369.059 235.284 VE	367.877 226.983 VE
4	Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste			
41	Wohnungswesen			
411	Förderung des Wohnungsbaues	119.297 2.561 VE	117.164 2.561 VE	107.032 2.561 VE
419	Sonstiges	258 312 VE	257 229 VE	257 229 VE
	Summe Oberfunktion 41	119.555 2.873 VE	117.421 2.790 VE	107.289 2.790 VE
42	Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen			

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2011/2012 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
42	Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen			
421	Kataster- und Vermessungsverwaltung	-	-	-
422	Raumordnung und Landesplanung	59.761 100.450 VE	76.077 92.418 VE	80.840 45.668 VE
	Summe Oberfunktion 42	59.761 100.450 VE	76.077 92.418 VE	80.840 45.668 VE
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste			
431	Straßenbeleuchtung	37.234 88.783 VE	39.708 97.000 VE	39.660 76.000 VE
432	Ortsentwässerung	32.312 2.120 VE	29.927 2.380 VE	29.927 2.380 VE
433	Müllbeseitigung und -verwertung	31.552 550 VE	35.129 50 VE	37.635 50 VE
434	Straßenreinigung	-	-	-
439	Sonstiges	5.022 204 VE	4.223 100 VE	4.176 100 VE
	Summe Oberfunktion 43	106.120 91.657 VE	108.987 99.530 VE	111.398 78.530 VE
44	Städtebauförderung			
440	Städtebauförderung	30.960 28.629 VE	22.589 23.338 VE	23.589 28.453 VE
	Summe Oberfunktion 44	30.960 28.629 VE	22.589 23.338 VE	23.589 28.453 VE
	Summe Hauptfunktion 4	316.396 223.609 VE	325.074 218.076 VE	323.116 155.441 VE
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten			
51	Verwaltung (ohne Betriebsverwaltung)			
511	Ernährung und Landwirtschaft	10.253 993 VE	8.632 26.422 VE	11.144 985 VE
512	Forsten	168 126 VE	230 125 VE	341 125 VE
	Summe Oberfunktion 51	10.421 1.119 VE	8.862 26.547 VE	11.485 1.110 VE

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2011/2012 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
52	Verbesserung der Agrarstruktur			
521	Verbesserung der Agrarstruktur (Gemeinschaftsaufgabe)	1.552 1.160 VE	1.505 977 VE	1.060 1.239 VE
528	EU-Ausrichtungsfonds	-	-	-
529	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 52	1.552 1.160 VE	1.505 977 VE	1.060 1.239 VE
53	Einkommenstabilisierende Maßnahmen			
531	EU-Garantiefonds	3.662 5.950 VE	4.202 6.000 VE	3.602 6.000 VE
532	Marktordnungen (einschl. EU)	-	-	-
533	Gasölverbilligung	-	-	-
539	Sonstiges	850	849	849
	Summe Oberfunktion 53	4.512 5.950 VE	5.051 6.000 VE	4.451 6.000 VE
54	Sonstige Bereiche			
541	Versuchsgüter und -felder	-	-	-
542	Fischerei	- 80 VE	- 80 VE	- 80 VE
549	Sonstiges	5.615 168 VE	2.772 168 VE	2.772 168 VE
	Summe Oberfunktion 54	5.615 248 VE	2.772 248 VE	2.772 248 VE
	Summe Hauptfunktion 5	22.100 8.477 VE	18.190 33.772 VE	19.768 8.597 VE
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen			
61	Verwaltung			
610	Verwaltung	29.980 2.380 VE	35.531 4.155 VE	47.048 4.567 VE
	Summe Oberfunktion 61	29.980 2.380 VE	35.531 4.155 VE	47.048 4.567 VE

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2011/2012 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau			
621	Kernenergie	-	-	-
622	Erneuerbare Energieformen	-	-	-
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau	30.426 19.703 VE	26.449 18.029 VE	21.116 15.656 VE
624	Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken	-	-	-
625	Küstenschutz	37.395 31.128 VE	40.523 38.950 VE	43.083 41.500 VE
626	Erdölversorgung	-	-	-
627	Sonstige Energieversorgung	-	-	-
629	Sonstiges	9.680 11.500 VE	11.017 11.050 VE	11.050 7.050 VE
	Summe Oberfunktion 62	77.501 62.331 VE	77.989 68.029 VE	75.249 64.206 VE
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe			
631	Kohlenbergbau	-	-	-
632	Sonstiger Bergbau	-	-	-
634	Verarbeitende Industrie	5.800 2.000 VE	1.380 1.250 VE	1.616 1.104 VE
635	Handwerk und Kleingewerbe	862 240 VE	507 159 VE	507 159 VE
638	Baugewerbe	-	-	-
639	Sonstiges verarbeitendes Gewerbe	-	-	-
	Summe Oberfunktion 63	6.662 2.240 VE	1.887 1.409 VE	2.123 1.263 VE
64	Handel			
641	Handel (allgemein)	-	-	-

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2011/2012 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
642	Exportförderung, Auslandsmessen	258 100 VE	160 100 VE	150 100 VE
643	Märkte und Inlandsmessen	-	-	-
649	Sonstiges	1.823 1.700 VE	1.624 1.500 VE	1.759 1.300 VE
	Summe Oberfunktion 64	2.081 1.800 VE	1.784 1.600 VE	1.909 1.400 VE
65	Fremdenverkehr			
650	Fremdenverkehr	11.024 511 VE	9.119 511 VE	8.598 511 VE
	Summe Oberfunktion 65	11.024 511 VE	9.119 511 VE	8.598 511 VE
68	Sonstige Bereiche			
680	Sonstige Bereiche	-	-	-
	Summe Oberfunktion 68	0	0	0
69	Regionale Fördermaßnahmen			
691	Betriebliche Investitionen	2.777 2.500 VE	1.034 1.034 VE	1.433 1.433 VE
692	Verbesserung der Infrastruktur	132.227 25.383 VE	8.723 26.917 VE	10.833 25.412 VE
699	Sonstiges	17.786 13.409 VE	12.863 11.095 VE	10.682 11.660 VE
	Summe Oberfunktion 69	152.790 41.292 VE	22.620 39.046 VE	22.948 38.505 VE
	Summe Hauptfunktion 6	280.038 110.554 VE	148.930 114.750 VE	157.875 110.452 VE
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen			
71	Verwaltung			
711	Straßen- und Brückenbau	15.000	-	-
712	Wasserstraßen und Häfen	-	-	-

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2011/2012 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
719	Sonstiges	-	-	863
	Summe Oberfunktion 71	15.000	0	863
72	Straßen			
721	Bundesautobahnen	36.259 83.600 VE	23.894 328.200 VE	35.266 136.000 VE
722	Bundesstraßen	-	-	-
723	Landesstraßen	-	-	-
724	Kreisstraßen	-	-	-
725	Gemeindestraßen	147.957 141.580 VE	113.077 239.121 VE	128.763 193.241 VE
729	Sonstiges	8.734 22.833 VE	10.776 28.304 VE	8.472 21.832 VE
	Summe Oberfunktion 72	192.950 248.013 VE	147.747 595.625 VE	172.501 351.073 VE
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt			
731	Wasserstraßen und Häfen	41.500 4.000 VE	44.000 - VE	44.000 - VE
732	Förderung der Schifffahrt	-	-	-
	Summe Oberfunktion 73	41.500 4.000 VE	44.000 0 VE	44.000 0 VE
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr			
741	Maßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr	244.447 236.598 VE	224.879 206.015 VE	221.838 200.483 VE
749	Sonstiges	-	100	-
	Summe Oberfunktion 74	244.447 236.598 VE	224.979 206.015 VE	221.838 200.483 VE
75	Luftfahrt			
751	Flugsicherung	-	-	-

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2011/2012 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
759	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 75	0	0	0
77	Nachrichtenwesen			
771	Post- und Telekommunikation	200	200	200
772	Rundfunkanstalten und Fernsehen	-	-	-
	Summe Oberfunktion 77	200	200	200
79	Sonstige Bereiche			
790	Sonstige Bereiche	12.327 3.400 VE	11.626 15.186 VE	8.204 11.686 VE
	Summe Oberfunktion 79	12.327 3.400 VE	11.626 15.186 VE	8.204 11.686 VE
	Summe Hauptfunktion 7	506.424 492.011 VE	428.552 816.826 VE	447.606 563.242 VE
8	Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen			
81	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen			
811	Landwirtschaftliche Unternehmen	-	-	-
812	Forstwirtschaftliche Unternehmen	674 192 VE	824 228 VE	674 192 VE
	Summe Oberfunktion 81	674 192 VE	824 228 VE	674 192 VE
82	Versorgungsunternehmen			
821	Elektrizitätsunternehmen	-	-	-
822	Gasunternehmen	-	-	-
823	Wasserunternehmen	84 5 VE	112 680 VE	112 5 VE
824	Kombinierte Versorgungsunternehmen	-	-	-

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2011/2012 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
829	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 82	84 5 VE	112 680 VE	112 5 VE
83	Verkehrsunternehmen			
831	Straßenverkehrsunternehmen	-	-	-
832	Eisenbahnen	843	2.550	1.550
834	Häfen und Umschlag	-	-	-
835	Flughäfen und Luftverkehr	-	-	-
839	Sonstiges	-	-	-
	Summe Oberfunktion 83	843	2.550	1.550
85	Sonstige Wirtschaftsunternehmen			
851	Bergbau	-	-	-
852	Industrielle Unternehmen	-	-	-
853	Banken und Kreditinstitute	-	-	-
854	Wohnungsbauunternehmen	-	-	-
855	Entsorgungsunternehmen (Stadtstaaten)	-	-	-
856	Lotterie, Lotto, Toto	1.800	-	-
859	Sonstiges	100.000	90.715	92.830
	Summe Oberfunktion 85	101.800	90.715	92.830
87	Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen			
871	Allgemeines Grundvermögen	11.914 - VE	- 2.500 VE	- 2.500 VE

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2011/2012 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
872	Allgemeines Kapitalvermögen	-	-	-
873	Sondervermögen	137.121	226.570	487.545
	Summe Oberfunktion 87	149.035 0 VE	226.570 2.500 VE	487.545 2.500 VE
	Summe Hauptfunktion 8	252.436 197 VE	320.771 3.408 VE	582.711 2.697 VE
9	Allgemeine Finanzwirtschaft			
91	Steuern und allgemeine Finanzausweisungen			
910	Steuern und allgemeine Finanzausweisungen	90.000	135.000	200.000
	Summe Oberfunktion 91	90.000	135.000	200.000
92	Schulden			
920	Schulden	1.047.470	1.073.987	964.670
	Summe Oberfunktion 92	1.047.470	1.073.987	964.670
94	Beihilfen, Unterstützungen und Ähnliches			
940	Beihilfen, Unterstützungen und Ähnliches	72.884	88.307	88.298
	Summe Oberfunktion 94	72.884	88.307	88.298
95	Rücklagen			
950	Rücklagen	6.100	123.004	27.004
	Summe Oberfunktion 95	6.100	123.004	27.004
96	Sonstiges			
960	Sonstiges	128.755 67.054 VE	172.217 18.380 VE	183.855 13.821 VE
	Summe Oberfunktion 96	128.755 67.054 VE	172.217 18.380 VE	183.855 13.821 VE
98	Globalposten			

Funktionenübersicht

- Haushaltsplan 2011/2012 -

Gliederung der Ausgaben nach Funktionen - in Tsd. EUR -

Kenn- ziffer	Funktionen / Aufgabenbereiche	Haushaltsjahr		
		2010	2011	2012
1	2	3	4	5
98	Globalposten			
981	Verstärkungsmittel für Personalausgaben	281.167	154.894	185.051
988	Globale Mehrausgaben / globale Mindereinnahmen	8.000	12.004	12.000
989	Globale Minderausgaben / globale Mehreinnahmen	181.500-	87.934-	143.381-
	Summe Oberfunktion 98	107.667	78.964	53.670
99	Haushaltstechnische Verrechnungen			
990	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	-	209
	Summe Oberfunktion 99	0	0	209
	Summe Hauptfunktion 9	1.452.876 67.054 VE	1.671.479 18.380 VE	1.517.706 13.821 VE
	Gesamtausgaben	11.412.644 1.695.347 VE	11.376.132 1.938.031 VE	11.535.225 1.515.804 VE

Zahlenmäßige Übersichten

Gesamteinnahmen und –ausgaben nach Arten
Bereinigte Gesamtausgaben nach Einzelplänen
Bereinigte Betriebsausgaben nach Einzelplänen
Personalausgaben nach Einzelplänen
Sach- und Fachausgaben nach Einzelplänen
Investitionen nach Einzelplänen

- jeweils in Fassung A und Fassung B -

Erläuterung zu den Fassungen A und B:

Seit 2006 betreibt Hamburg ein Programm zur Haushaltsmodernisierung. Das neue Haushaltswesen verfolgt das Ziel, die Haushaltsplanung, die Haushaltssteuerung und das laufende unterjährige Rechnungswesen auf das System der (staatlichen) Doppik umzustellen. Diese grundlegende Umstellung erfolgt in mehreren Schritten, mit denen jeweils einzelne Behörden und Ämter auf das Neue Haushaltswesen überwechseln. Die Justizbehörde und die Polizei als Teil der Innenbehörde sind zum 01.01.2010 umgestellt worden¹; zum 01.01.2011 folgten weitere Teile der Behörde für Inneres und Sport, die Behörde für Wissenschaft und Forschung und die Finanzbehörde (vgl. Ziffer 5.1 des Finanzberichtes 2011/2012).

Die Darstellung der Auswahlbereiche des neuen Haushaltswesens im Haushaltsplan wird in § 15a der Landeshaushaltsordnung („Produktorientierte Darstellung von Aufgabenbereichen“) und in den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften geregelt. Die Aufwendungen, Erträge, Auszahlungen und Einzahlungen dieser Bereiche werden in doppelischen *Wirtschaftsplänen* – auf Ebene der Budgetbereiche sowie aggregiert auf Ebene der Fachbehörden – ausgewiesen. Im kameralen Haushalt werden lediglich die *Zuschüsse* an die Wirtschaftspläne der Aufgabenbereiche (bzw. im Einzelfall auch ihre Ablieferungen an den Gesamthaushalt) veranschlagt. Bei diesen Zuschuss- bzw. Ablieferungstiteln handelt es sich also um Nettobeträge

¹ Drs. 19/4142 vom 22.09.2009: Haushaltsplan 2009/2010, Einzelpläne 2 und 8.1 – Änderung des Haushaltsplans 2010 zur Erprobung des Neuen Haushaltswesens Hamburg nach § 15a LHO in der Justizbehörde und der Behörde für Inneres - Polizei -

(Salden zwischen Einnahmen und Ausgaben, getrennt nach Ergebnisplan, Investitions- und Darlehensmitteln)².

Der kamerale Haushalt bleibt bis auf Weiteres während der Umstellungsphase „führend“. Diese schrittweise Umstellung auf das neue Haushaltswesen führt jedoch zu nicht unerheblichen Änderungen in der Struktur des kameralen Gesamthaushalts:

- Die Gesamtsummen von Einnahmen und Ausgaben werden durch die Netto-Veranschlagung reduziert. Gleiches gilt für die Gesamtsummen von Betriebseinnahmen, Betriebsausgaben, Investitionseinnahmen und Investitionsausgaben.
- Innerhalb der Betriebsausgaben werden Volumina anderer Ausgabepositionen (insbesondere der Personalausgaben) auf die Position „sonstige Sach- und Fachausgaben“ umgeschichtet, da unter dieser Rubrik die Betriebszuschüsse an die Wirtschaftspläne (einschließlich der Anteile, die der Deckung von Personalkosten dienen) veranschlagt sind.

Die Finanzierungssalden des Haushalts sind von dieser Verschiebung nicht berührt. Um über den Finanzierungssaldo hinaus die Entwicklung einzelner Einnahme- und Ausgabearten jahresübergreifend vergleichbar zu machen, werden die oben genannten zahlenmäßigen Übersichten zum Haushaltsplan 2011/ 2012 in zwei Fassungen dargestellt:

- in einer **Fassung A**, die sich unmittelbar aus der Aggregation der Titel des führenden kameralen Haushalts ergibt und in der die Auswahlbereiche des neuen Haushaltswesens nur netto, d.h. mit Zuschüssen bzw. Ablieferungen berücksichtigt sind und
- in einer **Fassung B**, die zeigt, wie die Haushaltsplanung aussähe, wenn eine Überleitung von Teilbereichen auf das Neue Haushaltswesen unterblieben wäre³. Für Vergleiche zwischen mehreren Haushaltsjahren sollten im Regelfall die Daten der Fassung B verwendet werden, um Veränderungen, die sich lediglich aus dem Wechsel der Veranschlagungsmethodik für einzelne Verwaltungsbereiche ergeben haben, außer Betracht zu lassen.

² Abweichend von den hier formulierten Grundsätzen werden bestimmte Einzelpositionen – z.B. Versorgungsbezüge – zurzeit noch weiter kameral veranschlagt und nicht in die Wirtschaftspläne übergeleitet.

³ Diese Fassung beruht auf einer „Rückübersetzung“ doppischer Planwerte in kamerale Werte, bei der die auf NHH-Plankostenarten geführten Planwerte den für die Arten-Gliederung des kameralen Haushalts maßgeblichen Gruppierungen zugeordnet werden. Soweit dabei keine 1:1-Entsprechungen vorliegen, erfolgt eine Schlüsselung nach den Ist-Werten des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres. Eine präzise Trennung zwischen „sonstigen gesetzlichen Leistungen“ und „sonstigen Sach- und Fachausgaben“ ist dabei aus technischen Gründen nicht möglich, so dass diese beiden Positionen zusammen – neben der Sozialhilfe - als „sonstige Sach- und Fachausgaben“ ausgewiesen werden.

Übersicht: Gesamteinnahmen und -ausgaben nach Arten 2009-2012

Fassung A

Einnahme- / Ausgabeart	2009	2010		2010/2009	2011	2011/2010	2012	2012/2011
	Ist	Haushaltsplan *)	Ist	Veränderungen (Sp. 3 zu Sp. 1)	Haushaltsplan **)	Veränderungen (Sp. 5 zu Sp. 3)	Haushaltsplan **)	Veränderungen (Sp. 7 zu Sp. 5)
	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in Mio. Euro	in %	in Mio. Euro	in %	in Mio. Euro	in %
	1	2	3	4	5	6	7	8
1 Hamburg verbleibende Steuern	7.804,5	7.972,9	8.093,3	3,7	8.336,3	4,6	8.775,2	5,3
1.1 Steuern vor Finanzausgleich	7.827,6	8.062,9	8.181,4	4,5	8.471,3	5,1	8.975,2	5,9
2 übrige laufende Einnahmen	1.472,7	1.389,2	1.495,6	1,6	1.369,2	-1,4	1.377,4	0,6
3 Bereinigte Betriebseinnahmen	9.277,1	9.362,1	9.588,9	3,4	9.705,4	3,7	10.152,6	4,6
4 Spezielle Investitionseinnahmen	244,8	240,8	324,2	32,5	94,9	-60,6	103,6	9,2
5 Bereinigte Gesamteinnahmen	9.521,9	9.602,9	9.913,1	4,1	9.800,3	2,1	10.256,2	4,7
6 Finanzausgleich	23,1	90,0	88,1		135,0		200,0	
7 Entnahmen aus Rücklagen/Stöcken	899,1	1.661,3	920,6		1.407,0		1.032,3	
7.1 Entnahme aus Stöcken	2,4	10,0	3,9		336,0		115,7	
7.2 Entnahme aus Rücklagen	896,8	1.651,3	1,5		1.071,1		916,5	
7.3 darunter: Entnahme aus dem SV Konjunkturstabilisierungsfonds	893,7	1.651,3	915,2		650,0		600,0	
8 Mobilisierung von Vermögenspositionen	28,3	50,0	49,6		24,0		37,0	
9 Haushaltstechnische Verrechnungen	12,9	8,4	13,0		9,8		9,8	
10 Krediteinnahmen	0,0	0,0	0,0		0,0		0,0	
11 Gesamteinnahmen	10.485,4	11.412,6	10.984,4	4,8	11.376,1	-0,3	11.535,2	1,4
12 Personalausgaben	3.426,9	3.012,5	2.896,3	-15,5	2.725,6	-9,5	2.765,6	1,5
12.1 Aktivbereich	2.297,6	1.836,7	1.738,7	-24,3	1.540,2	-16,1	1.545,7	0,4
12.2 Versorgungsbereich	1.129,3	1.175,8	1.157,5	2,5	1.185,4	0,8	1.219,8	2,9
13 Schuldendienst- und hilfen	1.044,0	1.145,8	1.011,4	-3,1	1.175,8	2,6	1.056,3	-10,2
13.1 Zinsen	943,1	1.040,9	906,4	-3,9	860,2	-17,4	969,3	12,7
13.2 Tilgung	17,5	13,4	16,7	-4,4	220,1	1.543,5	0,1	-100,0
13.3 Schuldendiensthilfen	83,4	91,4	88,3	5,8	95,5	4,5	86,9	-9,1
14 Sach- und Fachausgaben insgesamt	4.798,1	5.823,1	5.767,2	20,2	6.328,6	8,7	6.571,6	3,8
14.1 Sozialhilfe	1.309,5	1.362,2	1.360,2	3,9	1.392,3	2,2	1.408,2	1,1
14.2 Sonstige gesetzliche Leistungen	1.127,6	1.111,0	1.113,4	-1,3	1.204,2	8,4	1.256,6	4,4
14.3 übrige Sach-/Fachausgaben	2.361,0	3.349,9	3.293,6	39,5	3.732,0	11,4	3.906,8	4,7
15 Globale Mehr-/Minderausgaben	0,0	25,6	0,1	834,9	72,7	184,0	54,0	-25,6
16 Bereinigte Betriebsausgaben	9.269,0	10.007,0	9.675,0	4,4	10.302,7	3,0	10.447,5	1,4
17 Investitionen	1.170,4	1.301,3	1.182,2	1,0	905,9	-30,4	850,9	-6,1
18 Bereinigte Gesamtausgaben	10.439,4	11.308,3	10.857,1	4,0	11.208,5	-0,9	11.298,4	0,8
19 Finanzausgleich	23,1	90,0	88,1		135,0		200,0	
20 Zuführung an Rücklagen	19,8	14,3	36,8		32,6		36,6	
21 Haushaltstechnische Verrechnungen	3,1	0,0	2,4		0,0		0,2	
22 Deckung von Fehlbeträgen	0,0	0,0	0,0		0,0		0,0	
23 Gesamtausgaben	10.485,4	11.412,6	10.984,4	4,8	11.376,1	-0,3	11.535,2	1,4
24 Überschuss bzw. Fehlbetrag (11 -23)	0,0	0,0	0,0		0,0		0,0	
25 Finanzierungsdefizit (5-18)	-917,5	-1.705,4	-944,0		-1.408,2		-1.042,3	
25.1 - Betriebshaushalt (3-16)	8,2	-644,9	-86,1		-597,3		-294,9	
25.2 - Investitionen (4-17)	-925,6	-1.060,5	-857,9		-811,0		-747,3	

Differenzen durch Rundungen

*) fortgeschriebener Haushaltsplan, Stand Haushaltsrechnung 2010 (Drs. 20/2510)

**) Bürgerschaftsbeschluss vom 24.11.2011

Bereinigte Gesamtausgaben nach Einzelplänen 2010-2012

Fassung A

Einzelplan		2010	2011		2012	
		Haushaltsplan *)	Haushaltsplan **)		Haushaltsplan **)	
		in Mio. Euro	in Mio. Euro		in Mio. Euro	
1	2	3	4	5	6	
1.0	Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	39,4	43,1		41,3	
1.1	Senat und Senatsämter	126,6	109,0	a.	111,7	b.
1.2	Bezirksamt Hamburg-Mitte	85,5	86,1		85,4	
1.3	Bezirksamt Altona	63,0	63,5		62,7	
1.4	Bezirksamt Eimsbüttel	57,8	58,8		58,3	
1.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	81,6	85,5	c.	84,4	
1.6	Bezirksamt Wandsbek	75,8	82,1	d.	81,4	
1.7	Bezirksamt Bergedorf	32,8	33,8		33,2	
1.8	Bezirksamt Harburg	48,4	48,5		48,4	
1.2 - 1.8	<i>Bezirke insgesamt</i>	<i>444,9</i>	<i>458,2</i>		<i>453,6</i>	
2	Behörde für Justiz und Gleichstellung	320,4	325,4		320,6	
3.1	Behörde für Schule und Berufsbildung	1.959,6	2.010,7		2.079,7	
3.2	Behörde für Wissenschaft und Forschung	919,9	850,2	e., j.	800,3	
3.3	Kulturbehörde	423,4	283,8	a., f.	247,3	b.
4	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration	2.617,9	2.713,1	d.	2.411,2	g., i.
5	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	0,0	0,0		425,9	g.
6	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	1.114,6	1.033,7		596,3	h.
7	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation	181,8	161,4	a., j.	579,7	h., i.
8.1	Behörde für Inneres und Sport	948,2	939,9	e., f.	925,4	
9.1	Finanzbehörde	360,5	300,4	e., k.	298,6	
	Zwischensumme Epl. 1.0 - 9.1	9.457,3	9.229,0		9.291,8	
9.2	Allgemeine Finanzverwaltung	1.851,1	1.979,5	k.	2.006,6	
	Insgesamt	11.308,3	11.208,5		11.298,4	

Differenzen durch Rundungen

*) fortgeschriebener Haushaltsplan, Stand Haushaltsrechnung 2010 (Drs. 20/2510)

**) Bürgerschaftsbeschluss vom 24.11.2011

Erläuterung der wesentlichen Aufgabenverlagerungen und geänderten Zuständigkeiten:

- a. Verlagerung des Bereiches Hamburg Marketing (von Epl. 1.1 und 3.3 an Epl. 7)
- b. Verlagerung der Bereiche Medien und IT-Wirtschaft sowie Medienrecht im Rahmen der Behördenneustrukturierung (von Epl. 3.3. an Epl. 1.1)
- c. Zentralisierung der IT innerhalb der Bezirksämter (an Epl. 1.5)
- d. der Verlagerung des Bereiches Eingliederungshilfe (von Epl. 4 in Epl. 1.6)
- e. Umstellung auf das Neue Haushaltswesen (Epl. 3.2, 8.1 und 9.1)
- f. Verlagerung des Bereiches Sport (von Epl. 3.3 an Epl. 8.1)
- g. Verlagerung der Bereiche Gesundheit und Verbraucherschutz sowie des Bereiches Senioren, Pflege und Rechtliche Betreuung im Rahmen der Behördenneustrukturierung in die neu gebildete Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz ab 2012 (von Epl. 4 an Epl. 5)
- h. Verlagerung des Bereiches Verkehr im Rahmen der Behördenneustrukturierung (von Epl. 6 an Epl. 7)
- i. Verlagerung des Bereiches Arbeit im Rahmen der Behördenneustrukturierung (von Epl.7 an Epl.4)
- j. Verlagerung der Zuständigkeit für das German Institute of Global and Area Studies (GIGA, von Epl. 7 an Epl. 3.2)
- k. Aufgabenverlagerung für die Projektierungsgesellschaft Finkenwerder (von Epl. 9.1 an Epl. 9.2)

Bereinigte Betriebsausgaben nach Einzelplänen 2010-2012

Fassung A

Einzelplan		2010	2011		2012	
		Haushaltsplan *)	Haushaltsplan **)		Haushaltsplan **)	
		in Mio. Euro	in Mio. Euro		in Mio. Euro	
1	2	3	4	5	6	
1.0	Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	39,1	42,7		41,1	
1.1	Senat und Senatsämter	120,1	108,1	a.	110,6	b.
1.2	Bezirksamt Hamburg-Mitte	85,1	85,8		85,1	
1.3	Bezirksamt Altona	62,6	62,8		62,3	
1.4	Bezirksamt Eimsbüttel	57,5	58,5		58,0	
1.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	81,3	85,2	c.	84,1	
1.6	Bezirksamt Wandsbek	75,5	81,8	d.	81,1	
1.7	Bezirksamt Bergedorf	32,6	33,2		32,9	
1.8	Bezirksamt Harburg	48,1	48,0		47,9	
1.2 - 1.8	<i>Bezirke insgesamt</i>	<i>442,7</i>	<i>455,2</i>		<i>451,4</i>	
2	Behörde für Justiz und Gleichstellung	308,4	315,6		306,6	
3.1	Behörde für Schule und Berufsbildung	1.937,8	2.001,5		2.072,0	
3.2	Behörde für Wissenschaft und Forschung	748,4	739,6	e., j.	739,0	
3.3	Kulturbehörde	246,0	221,1	a., f.	218,7	b.
4	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration	2.473,8	2.559,6	d.	2.377,0	g., i.
5	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	0,0	0,0		308,2	g.
6	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	718,0	663,9		405,3	h.
7	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation	125,6	131,2	a., j.	339,6	h., i.
8.1	Behörde für Inneres und Sport	918,2	899,1	e., f.	886,2	
9.1	Finanzbehörde	331,5	299,9	e.	298,5	
	Zwischensumme Epl. 1.0 - 9.1	8.409,6	8.437,5		8.554,4	
9.2	Allgemeine Finanzverwaltung	1.597,4	1.865,1		1.893,1	
	Insgesamt	10.007,0	10.302,7		10.447,5	

Differenzen durch Rundungen

*) fortgeschriebener Haushaltsplan, Stand Haushaltsrechnung 2010 (Drs. 20/2510)

**) Bürgerschaftsbeschluss vom 24.11.2011

Erläuterung der wesentlichen Aufgabenverlagerungen und geänderten Zuständigkeiten:

- a. Verlagerung des Bereiches Hamburg Marketing (von Epl. 1.1 und 3.3 an Epl. 7)
- b. Verlagerung der Bereiche Medien und IT-Wirtschaft sowie Medienrecht im Rahmen der Behördenneustrukturierung (von Epl. 3.3. an Epl. 1.1)
- c. Zentralisierung der IT innerhalb der Bezirksamter (an Epl. 1.5)
- d. der Verlagerung des Bereiches Eingliederungshilfe (von Epl. 4 in Epl. 1.6)
- e. Umstellung auf das Neue Haushaltswesen (Epl. 3.2, 8.1 und 9.1)
- f. Verlagerung des Bereiches Sport (von Epl. 3.3 an Epl. 8.1)
- g. Verlagerung der Bereiche Gesundheit und Verbraucherschutz sowie des Bereiches Senioren, Pflege und Rechtliche Betreuung im Rahmen der Behördenneustrukturierung in die neu gebildete Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz ab 2012 (von Epl. 4 an Epl. 5)
- h. Verlagerung des Bereiches Verkehr im Rahmen der Behördenneustrukturierung (von Epl. 6 an Epl. 7)
- i. Verlagerung des Bereiches Arbeit im Rahmen der Behördenneustrukturierung (von Epl.7 an Epl.4)
- j. Verlagerung der Zuständigkeit für das German Institute of Global und Area Studies (GIGA, von Epl. 7 an Epl. 3.2)

Personalausgaben nach Einzelplänen 2010-2012

Fassung A

Einzelplan		2010	2011		2012	
		Haushaltsplan *)	Haushaltsplan **)		Haushaltsplan **)	
		in Mio. Euro	in Mio. Euro		in Mio. Euro	
1	2	3	4	5	6	
1.0	Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	29,8	32,4		31,0	
1.1	Senat und Senatsämter	68,5	61,5	a.	60,3	b.
1.2	Bezirksamt Hamburg-Mitte	72,9	75,0		74,9	
1.3	Bezirksamt Altona	53,1	54,4		54,2	
1.4	Bezirksamt Eimsbüttel	49,1	50,9		50,8	
1.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	54,9	56,9		56,6	
1.6	Bezirksamt Wandsbek	65,0	72,1	d.	72,0	
1.7	Bezirksamt Bergedorf	28,0	29,0		28,9	
1.8	Bezirksamt Harburg	41,2	41,7		41,9	
1.2 - 1.8	<i>Bezirke insgesamt</i>	<i>364,3</i>	<i>380,0</i>		<i>379,4</i>	
2	Behörde für Justiz und Gleichstellung	97,6	107,0		107,8	
3.1	Behörde für Schule und Berufsbildung	1.187,4	1.246,4		1.271,2	
3.2	Behörde für Wissenschaft und Forschung	62,1	59,9	e.	61,3	
3.3	Kulturbehörde	15,9	15,8	a., f.	15,1	b.
4	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration	112,2	106,2	d.	63,6	g., i.
5	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	0,0	0,0		46,2	g.
6	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	103,4	104,3		87,3	h.
7	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation	41,5	42,9	a.	55,3	h., i.
8.1	Behörde für Inneres und Sport	383,9	297,5	e., f.	292,4	
9.1	Finanzbehörde	240,0	79,7	e.	80,9	
Zwischensumme Epl. 1.0 - 9.1		2.706,5	2.533,7		2.551,6	
9.2	Allgemeine Finanzverwaltung	306,1	191,9		213,9	
Insgesamt		3.012,5	2.725,6		2.765,6	

Differenzen durch Rundungen

*) fortgeschriebener Haushaltsplan, Stand Haushaltsrechnung 2010 (Drs. 20/2510)

**) Bürgerschaftsbeschluss vom 24.11.2011

Erläuterung der wesentlichen Aufgabenverlagerungen und geänderten Zuständigkeiten:

- a. Verlagerung des Bereiches Hamburg Marketing (von Epl. 1.1 und 3.3 an Epl. 7)
- b. Verlagerung der Bereiche Medien und IT-Wirtschaft sowie Medienrecht im Rahmen der Behördenneustrukturierung (von Epl. 3.3. an Epl. 1.1)
- d. der Verlagerung des Bereiches Eingliederungshilfe (von Epl. 4 in Epl. 1.6)
- e. Umstellung auf das Neue Haushaltswesen (Epl. 3.2, 8.1 und 9.1)
- f. Verlagerung des Bereiches Sport (von Epl. 3.3 an Epl. 8.1)
- g. Verlagerung der Bereiche Gesundheit und Verbraucherschutz sowie des Bereiches Senioren, Pflege und Rechtliche Betreuung im Rahmen der Behördenneustrukturierung in die neu gebildete Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz ab 2012 (von Epl. 4 an Epl. 5)
- h. Verlagerung des Bereiches Verkehr im Rahmen der Behördenneustrukturierung (von Epl. 6 an Epl. 7)
- i. Verlagerung des Bereiches Arbeit im Rahmen der Behördenneustrukturierung (von Epl.7 an Epl.4)

Sach- und Fachausgaben nach Einzelplan 2010-2012

Fassung A

Einzelplan		2010	2011		2012	
		Haushaltsplan *)	Haushaltsplan **)		Haushaltsplan **)	
		in Mio. Euro	in Mio. Euro		in Mio. Euro	
1	2	3	4	5	6	
1.0	Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	9,3	10,3		10,1	
1.1	Senat und Senatsämter	47,2	44,7	a.	48,1	b.
1.2	Bezirksamt Hamburg-Mitte	12,2	12,3		12,2	
1.3	Bezirksamt Altona	9,5	9,6		9,5	
1.4	Bezirksamt Eimsbüttel	8,3	8,6		8,6	
1.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	26,4	29,7	c.	29,4	
1.6	Bezirksamt Wandsbek	10,6	11,1		11,0	
1.7	Bezirksamt Bergedorf	4,6	4,8		4,8	
1.8	Bezirksamt Harburg	6,8	7,2		7,2	
1.2 - 1.8	<i>Bezirke insgesamt</i>	78,4	83,2		82,7	
2	Behörde für Justiz und Gleichstellung	210,8	208,6		198,8	
3.1	Behörde für Schule und Berufsbildung	740,1	787,5		798,4	
3.2	Behörde für Wissenschaft und Forschung	669,5	679,6	e., j.	677,7	
3.3	Kulturbehörde	230,5	207,9	a., f.	204,3	b.
4	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration	2.361,2	2.453,1	d.	2.298,4	g., i.
5	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	0,0	0,0		261,8	g.
6	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	451,4	447,0		215,8	h.
7	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation	60,5	63,9	a., j.	275,6	h., i.
8.1	Behörde für Inneres und Sport	532,0	621,7	e., f.	607,3	
9.1	Finanzbehörde	88,5	220,2	e.	217,7	
Zwischensumme Epl. 1.0 - 9.1		5.479,4	5.827,7		5.896,7	
9.2	Allgemeine Finanzverwaltung	343,7	500,9		674,9	
Insgesamt		5.823,1	6.328,6		6.571,6	

Differenzen durch Rundungen

*) fortgeschriebener Haushaltsplan, Stand Haushaltsrechnung 2010 (Drs. 20/2510)

**) Bürgerschaftsbeschluss vom 24.11.2011

Erläuterung der wesentlichen Aufgabenverlagerungen und geänderten Zuständigkeiten:

- a. Verlagerung des Bereiches Hamburg Marketing (von Epl. 1.1 und 3.3 an Epl. 7)
- b. Verlagerung der Bereiche Medien und IT-Wirtschaft sowie Medienrecht im Rahmen der Behördenneustrukturierung (von Epl. 3.3. an Epl. 1.1)
- c. Zentralisierung der IT innerhalb der Bezirksämter (an Epl. 1.5)
- e. Umstellung auf das Neue Haushaltswesen (Epl. 3.2, 8.1 und 9.1)
- f. Verlagerung des Bereiches Sport (von Epl. 3.3 an Epl. 8.1)
- g. Verlagerung der Bereiche Gesundheit und Verbraucherschutz sowie des Bereiches Senioren, Pflege und Rechtliche Betreuung im Rahmen der Behördenneustrukturierung in die neu gebildete Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz ab 2012 (von Epl. 4 an Epl. 5)
- h. Verlagerung des Bereiches Verkehr im Rahmen der Behördenneustrukturierung (von Epl. 6 an Epl. 7)
- i. Verlagerung des Bereiches Arbeit im Rahmen der Behördenneustrukturierung (von Epl.7 an Epl.4)
- j. Verlagerung der Zuständigkeit für das German Institute of Global und Area Studies (GIGA, von Epl. 7 an Epl. 3.2)

Investitionen nach Einzelplänen 2010-2012

Fassung A

Einzelplan		2010	2011		2012	
		Haushaltsplan *)	Haushaltsplan **)		Haushaltsplan **)	
		in Mio. Euro	in Mio. Euro		in Mio. Euro	
1	2	3	4	5	6	
1.0	Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	0,4	0,4		0,3	
1.1	Senat und Senatsämter	6,5	0,9		1,1	b.
1.2	Bezirksamt Hamburg-Mitte	0,4	0,3		0,3	
1.3	Bezirksamt Altona	0,4	0,7		0,4	
1.4	Bezirksamt Eimsbüttel	0,3	0,3		0,3	
1.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	0,3	0,3		0,3	
1.6	Bezirksamt Wandsbek	0,3	0,3		0,3	
1.7	Bezirksamt Bergedorf	0,3	0,6		0,3	
1.8	Bezirksamt Harburg	0,3	0,4		0,4	
1.2 - 1.8	<i>Bezirke insgesamt</i>	2,2	3,0		2,2	
2	Behörde für Justiz und Gleichstellung	12,0	9,8		14,0	
3.1	Behörde für Schule und Berufsbildung	21,8	9,2		7,6	
3.2	Behörde für Wissenschaft und Forschung	171,4	110,6	e.	61,3	
3.3	Kulturbehörde	177,4	62,7	a., f.	28,6	b.
4	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration	144,1	153,5		34,2	g., i.
5	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	0,0	0,0		117,7	g.
6	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	396,6	369,8		191,1	h.
7	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation	56,2	30,2	a.	240,1	h., i.
8.1	Behörde für Inneres und Sport	30,0	40,8	e., f.	39,2	
9.1	Finanzbehörde	29,0	0,6	e., k.	0,1	
Zwischensumme Epl. 1.0 - 9.1		1.047,7	791,5		737,4	
9.2	Allgemeine Finanzverwaltung	253,6	114,4	k.	113,5	
Insgesamt		1.301,3	905,9		850,9	

Differenzen durch Rundungen

*) fortgeschriebener Haushaltsplan, Stand Haushaltsrechnung 2010 (Drs. 20/2510)

**) Bürgerschaftsbeschluss vom 24.11.2011

Erläuterung der wesentlichen Aufgabenverlagerungen und geänderten Zuständigkeiten:

- a. Verlagerung des Bereiches Hamburg Marketing (von Epl. 1.1 und 3.3 an Epl. 7)
- b. Verlagerung der Bereiche Medien und IT-Wirtschaft sowie Medienrecht im Rahmen der Behördenneustrukturierung (von Epl. 3.3. an Epl. 1.1)
- e. Umstellung auf das Neue Haushaltswesen (Epl. 3.2, 8.1 und 9.1)
- f. Verlagerung des Bereiches Sport (von Epl. 3.3 an Epl. 8.1)
- g. Verlagerung der Bereiche Gesundheit und Verbraucherschutz sowie des Bereiches Senioren, Pflege und Rechtliche Betreuung im Rahmen der Behördenneustrukturierung in die neu gebildete Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz ab 2012 (von Epl. 4 an Epl. 5)
- h. Verlagerung des Bereiches Verkehr im Rahmen der Behördenneustrukturierung (von Epl. 6 an Epl. 7)
- i. Verlagerung des Bereiches Arbeit im Rahmen der Behördenneustrukturierung (von Epl.7 an Epl.4)
- k. Aufgabenverlagerung für die Projektierungsgesellschaft Finkenwerder (von Epl. 9.1 an Epl. 9.2)

Übersicht: Gesamteinnahmen und -ausgaben nach Arten 2009-2012

Fassung B

Einnahme- / Ausgabeart	2009	2010		2010/2009	2011	2011/2010	2012	2012/2011
	Ist	Haushaltsplan *)	Ist	Veränderungen (Sp. 3 zu Sp. 1)	Haushaltsplan **)	Veränderungen (Sp. 5 zu Sp. 3)	Haushaltsplan **)	Veränderungen (Sp. 7 zu Sp. 5)
	in Mio. Euro 1	in Mio. Euro 2	in Mio. Euro 3	in % 4	in Mio. Euro 5	in % 6	in Mio. Euro 7	in % 8
1 Hamburg verbleibende Steuern	7.804,5	7.972,9	8.093,3	3,7	8.336,3	4,6	8.775,2	5,3
1.1 Steuern vor Finanzausgleich	7.827,6	8.062,9	8.181,4	4,5	8.471,3	5,1	8.975,2	5,9
2 übrige laufende Einnahmen	1.472,7	1.561,7	1.686,9	14,5	1.719,4	10,1	1.737,9	1,1
3 Bereinigte Betriebseinnahmen	9.277,1	9.534,6	9.780,2	5,4	10.055,7	5,5	10.513,1	4,5
4 Spezielle Investitionseinnahmen	244,8	240,8	324,2	32,5	117,5	-51,2	125,9	7,2
5 Bereinigte Gesamteinnahmen	9.521,9	9.775,4	10.104,5	6,1	10.173,1	4,1	10.639,0	4,6
6 Finanzausgleich	23,1	90,0	88,1		135,0		200,0	
7 Entnahmen aus Rücklagen/Stöcken	899,1	1.661,3	920,6		1.407,0		1.032,3	
7.1 Entnahme aus Stöcken	2,4	10,0	3,9		336,0		115,7	
7.2 Entnahme aus Rücklagen	896,8	1.651,3	1,5		1.071,1		916,5	
7.3 darunter: Entnahme aus dem SV Konjunkturstabilisierungsfonds	893,7	1.651,3	915,2		650,0		600,0	
8 Mobilisierung von Vermögenspositionen	28,3	50,0	49,6		24,0		37,0	
9 Haushaltstechnische Verrechnungen	12,9	8,4	13,4		9,8		9,8	
10 Krediteinnahmen	0,0	0,0	0,0		0,0		0,0	
11 Gesamteinnahmen	10.485,4	11.585,2	11.176,2	6,6	11.749,0	1,4	11.918,1	1,4
12 Personalausgaben	3.426,9	3.603,5	3.509,1	2,4	3.630,9	0,8	3.671,9	1,1
12.1 Aktivbereich	2.297,6	2.427,7	2.351,0	2,3	2.445,5	0,7	2.452,1	0,3
12.2 Versorgungsbereich	1.129,3	1.175,8	1.158,1	2,5	1.185,4	0,8	1.219,8	2,9
13 Schuldendienst- und hilfen	1.044,0	1.145,8	1.012,5	-3,0	1.175,8	2,6	1.056,3	-10,2
13.1 Zinsen	943,1	1.040,9	907,5	-3,8	860,2	-17,4	969,3	12,7
13.2 Tilgung	17,5	13,4	16,7	-4,4	220,1	1.543,5	0,1	-100,0
13.3 Schuldendiensthilfen	83,4	91,4	88,3	5,8	95,5	4,5	86,9	-9,1
14 Sach- und Fachausgaben insgesamt	4.798,1	5.405,5	5.344,0	11,4	5.789,5	7,1	6.035,2	4,2
14.1 Sozialhilfe	1.309,5	1.362,2	1.360,2	3,9	1.392,3	2,2	1.408,2	1,1
14.2 Sonstige gesetzliche Leistungen	1.127,6	1.111,0	1.113,4	-1,3	1.204,2	8,4	1.256,6	4,4
14.3 übrige Sach-/Fachausgaben	2.361,0	2.932,3	2.870,4	21,6	3.193,0	8,9	3.370,4	5,6
15 Globale Mehr-/Minderausgaben	0,0	25,6	0,1	834,9	53,3	108,3	40,9	-23,3
16 Bereinigte Betriebsausgaben	9.269,0	10.180,4	9.865,8	6,4	10.649,6	4,6	10.804,3	1,5
17 Investitionen	1.170,4	1.300,5	1.183,1	1,1	931,8	-28,4	876,9	-5,9
18 Bereinigte Gesamtausgaben	10.439,4	11.480,9	11.048,9	5,8	11.581,4	0,9	11.681,2	0,9
19 Finanzausgleich	23,1	90,0	88,1		135,0		200,0	
20 Zuführung an Rücklagen	19,8	14,3	36,8		32,6		36,6	
21 Haushaltstechnische Verrechnungen	3,1	0,0	2,4		0,0		0,2	
22 Deckung von Fehlbeträgen	0,0	0,0	0,0		0,0		0,0	
23 Gesamtausgaben	10.485,4	11.585,2	11.176,2	6,6	11.749,0	1,4	11.918,1	1,4
24 Überschuss bzw. Fehlbetrag (11 -23)	0,0	0,0	0,0		0,0		0,0	
25 Finanzierungsdefizit (5-18)	-917,5	-1.705,4	-944,4		-1.408,2		-1.042,3	
25.1 - Betriebshaushalt (3-16)	8,2	-645,7	-85,5		-593,9		-291,3	
25.2 - Investitionen (4-17)	-925,6	-1.059,7	-858,9		-814,3		-751,0	

Differenzen durch Rundungen

*) fortgeschriebener Haushaltsplan, Stand Haushaltsrechnung 2010 (Drs. 20/2510)

*) Bürgerschaftsbeschluss vom 24.11.2011

Bereinigte Gesamtausgaben nach Einzelplänen 2010-2012

Fassung B

Einzelplan		2010	2011		2012	
		Haushaltsplan *)	Haushaltsplan **)		Haushaltsplan **)	
		in Mio. Euro	in Mio. Euro		in Mio. Euro	
1	2	3	4	5	6	
1.0	Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	39,4	43,1		41,3	
1.1	Senat und Senatsämter	126,6	109,0	a.	111,7	b.
1.2	Bezirksamt Hamburg-Mitte	85,5	86,1		85,4	
1.3	Bezirksamt Altona	63,0	63,5		62,7	
1.4	Bezirksamt Eimsbüttel	57,8	58,8		58,3	
1.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	81,6	85,5	c.	84,4	
1.6	Bezirksamt Wandsbek	75,8	82,1	d.	81,4	
1.7	Bezirksamt Bergedorf	32,8	33,8		33,2	
1.8	Bezirksamt Harburg	48,4	48,5		48,4	
1.2 - 1.8	<i>Bezirke insgesamt</i>	<i>444,9</i>	<i>458,2</i>		<i>453,6</i>	
2	Behörde für Justiz und Gleichstellung	481,3	487,1		486,4	
3.1	Behörde für Schule und Berufsbildung	1.959,6	2.010,7		2.079,7	
3.2	Behörde für Wissenschaft und Forschung	919,9	944,8	i.	894,9	
3.3	Kulturbehörde	423,4	283,8	a., e.	247,3	b.
4	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration	2.617,9	2.713,1	d.	2.411,2	f., h.
5	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	0,0	0,0		425,9	f.
6	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	1.114,6	1.033,7		596,3	g.
7	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation	181,8	161,4	a., i.	579,7	g., h.
8.1	Behörde für Inneres und Sport	959,9	1.025,0	e.	1.005,1	
9.1	Finanzbehörde	360,5	332,0	j.	341,5	
	Zwischensumme Epl. 1.0 - 9.1	9.629,8	9.601,9		9.674,6	
9.2	Allgemeine Finanzverwaltung	1.851,1	1.979,5	j.	2.006,6	
	Insgesamt	11.480,9	11.581,4		11.681,2	

Differenzen durch Rundungen

*) fortgeschriebener Haushaltsplan, Bürgerschaftsbeschluss 05.03.2009 inkl. Nachbewilligungen

**) Bürgerschaftsbeschluss vom 24.11.2011

Erläuterung der wesentlichen Aufgabenverlagerungen und geänderten Zuständigkeiten:

- a. Verlagerung des Bereiches Hamburg Marketing (von Epl. 1.1 und 3.3 an Epl. 7)
- b. Verlagerung der Bereiche Medien und IT-Wirtschaft sowie Medienrecht im Rahmen der Behördenneustrukturierung (von Epl. 3.3. an Epl. 1.1)
- c. Zentralisierung der IT innerhalb der Bezirksämter (an Epl. 1.5)
- d. der Verlagerung des Bereiches Eingliederungshilfe (von Epl. 4 in Epl. 1.6)
- e. Verlagerung des Bereiches Sport (von Epl. 3.3 an Epl. 8.1)
- f. Verlagerung der Bereiche Gesundheit und Verbraucherschutz sowie des Bereiches Senioren, Pflege und Rechtliche Betreuung im Rahmen der Behördenneustrukturierung in die neu gebildete Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz ab 2012 (von Epl. 4 an Epl. 5)
- g. Verlagerung des Bereiches Verkehr im Rahmen der Behördenneustrukturierung (von Epl. 6 an Epl. 7)
- h. Verlagerung des Bereiches Arbeit im Rahmen der Behördenneustrukturierung (von Epl.7 an Epl.4)
- i. Verlagerung der Zuständigkeit für das German Institute of Global und Area Studies (GIGA, von Epl. 7 an Epl. 3.2)
- j. Aufgabenverlagerung für die Projektierungsgesellschaft Finkenwerder (von Epl. 9.1 an Epl. 9.2)

Bereinigte Betriebsausgaben nach Einzelplänen 2010-2012

Fassung B

Einzelplan		2010	2011		2012	
		Haushaltsplan *)	Haushaltsplan **)		Haushaltsplan **)	
		in Mio. Euro	in Mio. Euro		in Mio. Euro	
1	2	3	4	5	6	
1.0	Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	39,1	42,7		41,1	
1.1	Senat und Senatsämter	120,1	108,1	a.	110,6	b.
1.2	Bezirksamt Hamburg-Mitte	85,1	85,8		85,1	
1.3	Bezirksamt Altona	62,6	62,8		62,3	
1.4	Bezirksamt Eimsbüttel	57,5	58,5		58,0	
1.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	81,3	85,2	c.	84,1	
1.6	Bezirksamt Wandsbek	75,5	81,8	d.	81,1	
1.7	Bezirksamt Bergedorf	32,6	33,2		32,9	
1.8	Bezirksamt Harburg	48,1	48,0		47,9	
1.2 - 1.8	<i>Bezirke insgesamt</i>	<i>442,7</i>	<i>455,2</i>		<i>451,4</i>	
2	Behörde für Justiz und Gleichstellung	469,2	477,3		472,4	
3.1	Behörde für Schule und Berufsbildung	1.937,8	2.001,5		2.072,0	
3.2	Behörde für Wissenschaft und Forschung	748,4	809,7	i.	809,8	
3.3	Kulturbehörde	246,0	221,1	a., e.	218,7	b.
4	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration	2.473,8	2.559,6	d.	2.377,0	f., h.
5	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	0,0	0,0		308,2	f.
6	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	718,0	663,9		405,3	g.
7	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation	125,6	131,2	a., i.	339,6	g., h.
8.1	Behörde für Inneres und Sport	930,7	982,6	e.	963,7	
9.1	Finanzbehörde	331,5	331,4	i.	341,4	
	Zwischensumme Epl. 1.0 - 9.1	8.582,9	8.784,5		8.911,2	
9.2	Allgemeine Finanzverwaltung	1.597,4	1.865,1		1.893,1	
	Insgesamt	10.180,4	10.649,6		10.804,3	

Differenzen durch Rundungen

*) fortgeschriebener Haushaltsplan, Bürgerschaftsbeschluss 05.03.2009 inkl. Nachbewilligungen

**) Bürgerschaftsbeschluss vom 24.11.2011

Erläuterung der wesentlichen Aufgabenverlagerungen und geänderten Zuständigkeiten:

- a. Verlagerung des Bereiches Hamburg Marketing (von Epl. 1.1 und 3.3 an Epl. 7)
- b. Verlagerung der Bereiche Medien und IT-Wirtschaft sowie Medienrecht im Rahmen der Behördenneustrukturierung (von Epl. 3.3. an Epl. 1.1)
- c. Zentralisierung der IT innerhalb der Bezirksamter (an Epl. 1.5)
- d. der Verlagerung des Bereiches Eingliederungshilfe (von Epl. 4 in Epl. 1.6)
- e. Verlagerung des Bereiches Sport (von Epl. 3.3 an Epl. 8.1)
- f. Verlagerung der Bereiche Gesundheit und Verbraucherschutz sowie des Bereiches Senioren, Pflege und Rechtliche Betreuung im Rahmen der Behördenneustrukturierung in die neu gebildete Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz ab 2012 (von Epl. 4 an Epl. 5)
- g. Verlagerung des Bereiches Verkehr im Rahmen der Behördenneustrukturierung (von Epl. 6 an Epl. 7)
- h. Verlagerung des Bereiches Arbeit im Rahmen der Behördenneustrukturierung (von Epl.7 an Epl.4)
- i. Verlagerung der Zuständigkeit für das German Institute of Global und Area Studies (GIGA, von Epl. 7 an Epl. 3.2)

Personalausgaben nach Einzelplänen 2010-2012

Fassung B

Einzelplan		2010	2011		2012	
		Haushaltsplan *)	Haushaltsplan **)		Haushaltsplan **)	
		in Mio. Euro	in Mio. Euro		in Mio. Euro	
1	2	3	4	5	6	
1.0	Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	29,8	32,4		31,0	
1.1	Senat und Senatsämter	68,5	61,5	a.	60,3	b.
1.2	Bezirksamt Hamburg-Mitte	72,9	75,0		74,9	
1.3	Bezirksamt Altona	53,1	54,4		54,2	
1.4	Bezirksamt Eimsbüttel	49,1	50,9		50,8	
1.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	54,9	56,9		56,6	
1.6	Bezirksamt Wandsbek	65,0	72,1	d.	72,0	
1.7	Bezirksamt Bergedorf	28,0	29,0		28,9	
1.8	Bezirksamt Harburg	41,2	41,7		41,9	
1.2 - 1.8	<i>Bezirke insgesamt</i>	<i>364,3</i>	<i>380,0</i>		<i>379,4</i>	
2	Behörde für Justiz und Gleichstellung	316,9	327,2		328,6	
3.1	Behörde für Schule und Berufsbildung	1.187,4	1.246,4		1.277,5	
3.2	Behörde für Wissenschaft und Forschung	62,1	66,3		61,3	
3.3	Kulturbehörde	15,9	15,8	a., e.	15,1	b.
4	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration	112,2	106,2	d.	63,6	f., h.
5	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	0,0	0,0		46,2	f.
6	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	103,4	104,3		87,3	g.
7	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation	41,5	42,9	a.	55,3	g., h.
8.1	Behörde für Inneres und Sport	755,5	802,6	e.	798,9	
9.1	Finanzbehörde	240,0	253,5		253,6	
Zwischensumme Epl. 1.0 - 9.1		3.297,4	3.439,0		3.458,0	
9.2	Allgemeine Finanzverwaltung	306,1	191,9		213,9	
Insgesamt		3.603,5	3.630,9		3.671,9	

Differenzen durch Rundungen

*) fortgeschriebener Haushaltsplan, Bürgerschaftsbeschluss 05.03.2009 inkl. Nachbewilligungen

**) Bürgerschaftsbeschluss vom 24.11.2011

Erläuterung der wesentlichen Aufgabenverlagerungen und geänderten Zuständigkeiten:

- a. Verlagerung des Bereiches Hamburg Marketing (von Epl. 1.1 und 3.3 an Epl. 7)
- b. Verlagerung der Bereiche Medien und IT-Wirtschaft sowie Medienrecht im Rahmen der Behördenneustrukturierung (von Epl. 3.3. an Epl. 1.1)
- d. der Verlagerung des Bereiches Eingliederungshilfe (von Epl. 4 in Epl. 1.6)
- e. Verlagerung des Bereiches Sport (von Epl. 3.3 an Epl. 8.1)
- f. Verlagerung der Bereiche Gesundheit und Verbraucherschutz sowie des Bereiches Senioren, Pflege und Rechtliche Betreuung im Rahmen der Behördenneustrukturierung in die neu gebildete Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz ab 2012 (von Epl. 4 an Epl. 5)
- g. Verlagerung des Bereiches Verkehr im Rahmen der Behördenneustrukturierung (von Epl. 6 an Epl. 7)
- h. Verlagerung des Bereiches Arbeit im Rahmen der Behördenneustrukturierung (von Epl.7 an Epl.4)

Sach- und Fachausgaben nach Einzelplan 2010-2012

Fassung B

Einzelplan		2010	2011		2012	
		Haushaltsplan *)	Haushaltsplan **)		Haushaltsplan **)	
		in Mio. Euro	in Mio. Euro		in Mio. Euro	
1	2	3	4	5	6	
1.0	Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	9,3	10,3		10,1	
1.1	Senat und Senatsämter	47,2	44,7	a.	48,1	b.
1.2	Bezirksamt Hamburg-Mitte	12,2	12,3		12,2	
1.3	Bezirksamt Altona	9,5	9,6		9,5	
1.4	Bezirksamt Eimsbüttel	8,3	8,6		8,6	
1.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	26,4	29,7	c.	29,4	
1.6	Bezirksamt Wandsbek	10,6	11,1		11,0	
1.7	Bezirksamt Bergedorf	4,6	4,8		4,8	
1.8	Bezirksamt Harburg	6,8	7,2		7,2	
1.2 - 1.8	<i>Bezirke insgesamt</i>	78,4	83,2		82,7	
2	Behörde für Justiz und Gleichstellung	152,3	155,5		150,5	
3.1	Behörde für Schule und Berufsbildung	740,1	787,5		798,4	
3.2	Behörde für Wissenschaft und Forschung	669,5	743,5	i.	742,1	
3.3	Kulturbehörde	230,5	207,9	a., e.	204,3	b.
4	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration	2.361,2	2.453,1	d.	2.298,4	f., h.
5	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	0,0	0,0		261,8	f.
6	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	451,4	447,0		215,8	g.
7	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation	60,5	63,9	a., i.	275,6	g., h.
8.1	Behörde für Inneres und Sport	172,9	203,6	e.	184,6	
9.1	Finanzbehörde	88,5	88,5		87,7	
Zwischensumme Epl. 1.0 - 9.1		5.061,8	5.288,7		5.360,3	
9.2	Allgemeine Finanzverwaltung	343,7	500,9		674,9	
Insgesamt		5.405,5	5.789,5		6.035,2	

Differenzen durch Rundungen

*) fortgeschriebener Haushaltsplan, Bürgerschaftsbeschluss 05.03.2009 inkl. Nachbewilligungen

***) Bürgerschaftsbeschluss vom 24.11.2011

Erläuterung der wesentlichen Aufgabenverlagerungen und geänderten Zuständigkeiten:

- a. Verlagerung des Bereiches Hamburg Marketing (von Epl. 1.1 und 3.3 an Epl. 7)
- b. Verlagerung der Bereiche Medien und IT-Wirtschaft sowie Medienrecht im Rahmen der Behördenneustrukturierung (von Epl. 3.3. an Epl. 1.1)
- c. Zentralisierung der IT innerhalb der Bezirksamter (an Epl. 1.5)
- e. Verlagerung des Bereiches Sport (von Epl. 3.3 an Epl. 8.1)
- f. Verlagerung der Bereiche Gesundheit und Verbraucherschutz sowie des Bereiches Senioren, Pflege und Rechtliche Betreuung im Rahmen der Behördenneustrukturierung in die neu gebildete Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz ab 2012 (von Epl. 4 an Epl. 5)
- g. Verlagerung des Bereiches Verkehr im Rahmen der Behördenneustrukturierung (von Epl. 6 an Epl. 7)
- h. Verlagerung des Bereiches Arbeit im Rahmen der Behördenneustrukturierung (von Epl.7 an Epl.4)
- i. Verlagerung der Zuständigkeit für das German Institute of Global und Area Studies (GIGA, von Epl. 7 an Epl. 3.2)

Investitionen nach Einzelplänen 2010-2012

Fassung B

Einzelplan		2010	2011		2012	
		Haushaltsplan *)	Haushaltsplan **)		Haushaltsplan **)	
		in Mio. Euro	in Mio. Euro		in Mio. Euro	
1	2	3	4	5	6	
1.0	Bürgerschaft, Verfassungsgericht, Rechnungshof	0,4	0,4		0,3	
1.1	Senat und Senatsämter	6,5	0,9		1,1	b.
1.2	Bezirksamt Hamburg-Mitte	0,4	0,3		0,3	
1.3	Bezirksamt Altona	0,4	0,7		0,4	
1.4	Bezirksamt Eimsbüttel	0,3	0,3		0,3	
1.5	Bezirksamt Hamburg-Nord	0,3	0,3		0,3	
1.6	Bezirksamt Wandsbek	0,3	0,3		0,3	
1.7	Bezirksamt Bergedorf	0,3	0,6		0,3	
1.8	Bezirksamt Harburg	0,3	0,4		0,4	
1.2 - 1.8	<i>Bezirke insgesamt</i>	2,2	3,0		2,2	
2	Behörde für Justiz und Gleichstellung	12,0	9,8		14,0	
3.1	Behörde für Schule und Berufsbildung	21,8	9,2		7,6	
3.2	Behörde für Wissenschaft und Forschung	171,4	135,0		85,1	
3.3	Kulturbehörde	177,4	62,7	a., e.	28,6	b.
4	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration	144,1	153,5		34,2	f., h.
5	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz	0,0	0,0		117,7	f.
6	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt	396,6	369,8		191,1	g.
7	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation	56,2	30,2	a.	240,1	g., h.
8.1	Behörde für Inneres und Sport	29,2	42,3	e.	41,4	
9.1	Finanzbehörde	29,0	0,6	j.	0,1	
Zwischensumme Epl. 1.0 - 9.1		1.046,9	817,4		763,4	
9.2	Allgemeine Finanzverwaltung	253,6	114,4	j.	113,5	
Insgesamt		1.300,5	931,8		876,9	

Differenzen durch Rundungen

*) fortgeschriebener Haushaltsplan, Bürgerschaftsbeschluss 05.03.2009 inkl. Nachbewilligungen

**) Bürgerschaftsbeschluss vom 24.11.2011

Erläuterung der wesentlichen Aufgabenverlagerungen und geänderten Zuständigkeiten:

- a. Verlagerung des Bereiches Hamburg Marketing (von Epl. 1.1 und 3.3 an Epl. 7)
- b. Verlagerung der Bereiche Medien und IT-Wirtschaft sowie Medienrecht im Rahmen der Behördenneustrukturierung (von Epl. 3.3. an Epl. 1.1)
- e. Verlagerung des Bereiches Sport (von Epl. 3.3 an Epl. 8.1)
- f. Verlagerung der Bereiche Gesundheit und Verbraucherschutz sowie des Bereiches Senioren, Pflege und Rechtliche Betreuung im Rahmen der Behördenneustrukturierung in die neu gebildete Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz ab 2012 (von Epl. 4 an Epl. 5)
- g. Verlagerung des Bereiches Verkehr im Rahmen der Behördenneustrukturierung (von Epl. 6 an Epl. 7)
- h. Verlagerung des Bereiches Arbeit im Rahmen der Behördenneustrukturierung (von Epl.7 an Epl.4)
- j. Aufgabenverlagerung für die Projektierungsgesellschaft Finkenwerder (von Epl. 9.1 an Epl. 9.2)